

Grenzüberschreitende Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie am Beispiel der Unteren Salzach und des Unteren Inn

F + E – Vorhaben 806 82 220 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn

Zusammenstellung der Datengrundlagen

Anhang zum Gesamtbericht

AutorInnen (alphabetisch):

Birgit Binzenhöfer <sup>1</sup>

Manfred Fuchs <sup>1</sup>

Mathias Jungwirth <sup>2</sup>

Susanne Muhar <sup>2</sup>

Ulrike Pröbstl <sup>3</sup>

Sabine Preis <sup>2</sup>

Veronika Wirth <sup>3</sup>

Institutionen:

<sup>1</sup> Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen

Universität für Bodenkultur Wien:

<sup>2</sup> Department Wasser-Atmosphäre-Umwelt, Inst. für Hydrobiologie und Gewässermanagement

<sup>3</sup> Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Inst. für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung



## **Inhaltsverzeichnis**

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis .....	5
1 Einleitung.....	9
2 Methodik.....	10
2.1 Räumlicher Bezug .....	10
2.2 Literatur und Internetrecherche .....	10
2.3 Abstimmung mit nationalen ExpertInnen.....	10
2.3.1 ExpertInneninterviews .....	10
2.3.2 Abstimmung mit dem Projektbeirat .....	12
2.4 Aufbereitung der Grundlagen .....	13
3 Ergebnisse .....	15
3.1 Themenkatalog .....	15
3.1.1 Themenblock „Allgemeines“ .....	15
3.1.1.1 Rechtliche Grundlagen .....	15
3.1.1.2 Rechtliche Grundlagen mit Bezug zu WRRL bzw. FFH-/V SchRL sowie rechtliche Grundlagen, auf denen diese Richtlinien aufbauen.....	20
3.1.1.3 Arbeitshilfen und Leitfäden.....	23
3.1.1.4 Ziele und Aufgaben sowie Fristen.....	28
3.1.1.5 Raumbezug/Flächenwirksamkeit.....	30
3.1.1.6 Zuständigkeit und Koordinierung.....	34
3.1.1.7 Förderung und Finanzierung .....	42
3.1.1.8 Leitbild und Bewertung .....	47
3.1.2 Istbestandsanalyse/ Standarddatenbogen .....	52
3.1.3 Bewirtschaftungspläne, Managementpläne.....	53
3.1.3.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen/Managementplänen.....	54
3.1.3.2 Inhalte der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne .....	56
3.1.3.3 Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne .....	59
3.1.3.4 Maßstabebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne .....	60

3.1.3.5	Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne .....	61
3.1.3.6	Verbindlichkeit der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne.....	64
3.1.4	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	66
3.1.4.1	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse .....	67
3.1.4.2	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans .....	70
3.1.4.3	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans .....	74
3.1.5	Monitoring.....	76
3.1.5.1	Verpflichtung.....	77
3.1.5.2	Zeitplan / Fristen.....	79
3.1.5.3	Methoden .....	80
3.1.6	Prüfverfahren.....	84
3.2	Zusammenstellung der relevanten Rechtsquellen und Literatur.....	89
3.2.1	EU-Wasserrahmenrichtlinie .....	89
3.2.1.1	EU-Ebene.....	89
3.2.1.2	Nationale Ebene - Deutschland .....	91
3.2.1.3	Nationale Ebene – Österreich .....	95
3.2.2	Natura 2000.....	98
3.2.2.1	EU-Ebene.....	98
3.2.2.2	Nationale Ebene – Deutschland.....	101
3.2.2.3	Nationale Ebene – Österreich .....	104
3.3	Erste Hinweise zu Synergie- und Konfliktpotential sowie Handlungsempfehlungen .....	107
4	Ausblick – nächste Arbeiten .....	108
5	Anhang .....	109
5.1	Abkürzungen .....	109
5.2	Maßnahmentypen für den Bereich in/an Gewässern und an Küsten lt. BfN-Referenzliste: .....	111

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Stellung des Arbeitspaketes 02 im Projektplan..... 9

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen der FFH-/V SchRL und der WRRL auf EU-Ebene. . 16

Tab. 2: Rechtliche Grundlagen in Deutschland sowie in Bayern, in welche die WRRL bzw. die FFH-/V Sch-RL implementiert wurden. .... 17

Tab. 3: Rechtliche Grundlagen in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich, in welche die WRRL bzw. die FFH-/V SchRL implementiert wurden. 19

Tab. 4: Darstellung der rechtlichen Grundlagen auf EU-Ebene mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/V SchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen. 20

Tab. 5: Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Deutschland sowie im Bundesland Bayern mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/V SchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen. .... 22

Tab. 6: Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/V SchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen..... 23

Tab. 7: Darstellung der Arbeitshilfen und Leitfäden mit Empfehlungscharakter auf EU-Ebene mit Bezug zur WRRL sowie FFH-/V SchRL..... 24

Tab. 8: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/V SchRL (in Deutschland). .... 26

Tab. 9: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/V SchRL (in Bayern)..... 26

Tab. 10: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/V Sch-RL (in Ö sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich)..... 27

Tab. 11: Ziele und Aufgaben sowie Zeitplan, welche sich aus der Umsetzung der WRRL sowie der FFH-/V SchRL ergeben. .... 28

Tab. 12: Detaillierter Zeitplan/Fristen im Bereich für die Umsetzung der WRRL. 29

Tab. 13: Detaillierter Zeitplan/Fristen im Bereich für die Umsetzung der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004)).. 30

Tab. 14: Darstellung des Raumbezuges bzw. der Flächenwirksamkeit der Richtlinien (EU-Ebene)..... 30

Tab. 15:	Raumbezug bzw. Flächenwirksamkeit der Richtlinien (Deutschland sowie Bundesland Bayern).....	32
Tab. 16:	Raumbezug bzw. Flächenwirksamkeit der Richtlinien (Österreich sowie Bundesländer Salzburg und Oberösterreich). ....	33
Tab. 17:	Zuständigkeiten / Koordination der Richtlinien auf EU-Ebene. ....	34
Tab. 18:	Zuständigkeiten / Koordination im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland und im Bundesland Bayern).....	35
Tab. 19:	Liste der nach Art 3 Abs. 8 (Anhang I) WRRL zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für das Flussgebietsmanagement (nach BMU 2004B)	37
Tab. 20:	Zuständigkeiten / Koordination im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).....	39
Tab. 21:	Detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten / WRRL in Österreich (vgl. BMLFUW 2004).....	41
Tab. 22:	Förderung und Finanzierungstöpfе seitens der EU. ....	42
Tab. 23:	Förderung und Finanzierung im Bereich der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland, im Bundesland Bayern). ....	43
Tab. 24:	Förderung und Finanzierung im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).....	46
Tab. 25:	Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (EU-weit). ....	47
Tab. 26:	Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland sowie in Bayern).....	50
Tab. 27:	Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg). 50	
Tab. 28:	Darstellung der unterschiedlichen Zielzustände (Definition und Methodik) für die WRRL sowie FFH-/VS-RL auf Ebene der EU.....	51
Tab. 29:	Darstellung der Inhalte der Istbestandsanalyse nach der WRRL sowie der Standarddatenbögen (FFH-/VS-RL). ....	52
Tab. 30:	Bezug der jeweiligen Richtlinie(n) auf die WRRL bzw. die FFH-/VS-RL. 53	
Tab. 31:	Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplans/Managementplans in den gegenständlichen Richtlinien (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).....	55

Tab. 32:	Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplans/Managementplans in den gegenständlichen Richtlinien (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).....	56
Tab. 33:	Darstellung des Inhaltes der Bewirtschaftungspläne nach WRRL Anhang VII.	57
Tab. 34:	Darstellung des Inhaltes der Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).....	58
Tab. 35:	Darstellung der Inhalte der Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich). ....	58
Tab. 36:	Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern). ....	59
Tab. 37:	Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich). ....	59
Tab. 38:	Maßstabsebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern). ....	60
Tab. 39:	Maßstabsebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).....	60
Tab. 40:	Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern). ....	63
Tab. 41:	Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich). ....	64
Tab. 42:	Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern). ....	65
Tab. 43:	Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).....	65
Tab. 44:	Grundsätzliche Herangehensweise an die Einbindung der Öffentlichkeit in den gegenständlichen Richtlinien auf EU-Ebene.....	66
Tab. 45:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse / Erfassung der Gebiete auf EU-Ebene. ....	67
Tab. 46:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern). ....	68
Tab. 47:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Bestandsaufnahme (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich). ....	69
Tab. 48:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans auf Ebene der EU. ....	70

Tab. 49:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).	72
Tab. 50:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	73
Tab. 51:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme auf Ebene der EU.	74
Tab. 52:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).	75
Tab. 53:	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	76
Tab. 54:	Monitoring nach WRRL sowie nach FFH-/VS-RL: Verpflichtung (EU-weit).	77
Tab. 55:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Verpflichtung (in Deutschland, im Bundesland Bayern).	78
Tab. 56:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Verpflichtung (in Österreich, in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	79
Tab. 57:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (EU-weit).	79
Tab. 58:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (in Deutschland, im Bundesland Bayern).	80
Tab. 59:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (in Österreich, in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	80
Tab. 60:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (EU-weit).	81
Tab. 61:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (Deutschland, Bundesland Bayern).	83
Tab. 62:	Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	84
Tab. 63:	Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (EU-weit).	86
Tab. 64:	Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland, im Bundesland Bayern).	86
Tab. 65:	Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).	88

# 1 Einleitung

Gegenständlicher Bericht stellt die Ergebnisse zu Arbeitspaket 2, Erhebung und Zusammenstellung der relevanten Grundlagen, des F&E-Vorhabens „Grenzüberschreitende Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie am Beispiel der Unteren Salzach und des Unteren Inn“ dar.

Ziel von Arbeitspaket 2 ist die Erhebung und Zusammenstellung der für das gegenständliche Projekt relevanten Grundlagen. Wesentlich waren dabei eine fundierte Datenrecherche der gesetzlichen Grundlagen und Umsetzungsvorgaben sowohl zu Natura 2000 (FFH- und VS-Richtlinie) als auch zur WRRL in den betroffenen Ländern / Bundesländern sowie die Abstimmung mit nationalen ExpertInnen aus den beteiligten Behörden. Die Ergebnisse des Arbeitspaketes 2 stellen die zentrale Basis für die weiteren Arbeitsschritte – der Analyse der gesetzlichen Grundlagen und Leitfäden und der behördlichen Vorgehensweise sowie der Analyse der umsetzungsbezogenen, länderspezifischen Vorgaben zu Natura 2000 und der EU-Wasserrahmenrichtlinie – dar (vgl. Abb. 1).

Das Arbeitspaket 2 „Zusammenstellung der Datengrundlagen“ wurde im September 2007 abgeschlossen. Wesentliche Aktualisierungen, die sich seither aus dem Umsetzungsfortschritt der Richtlinien ergaben, wurden eingearbeitet.

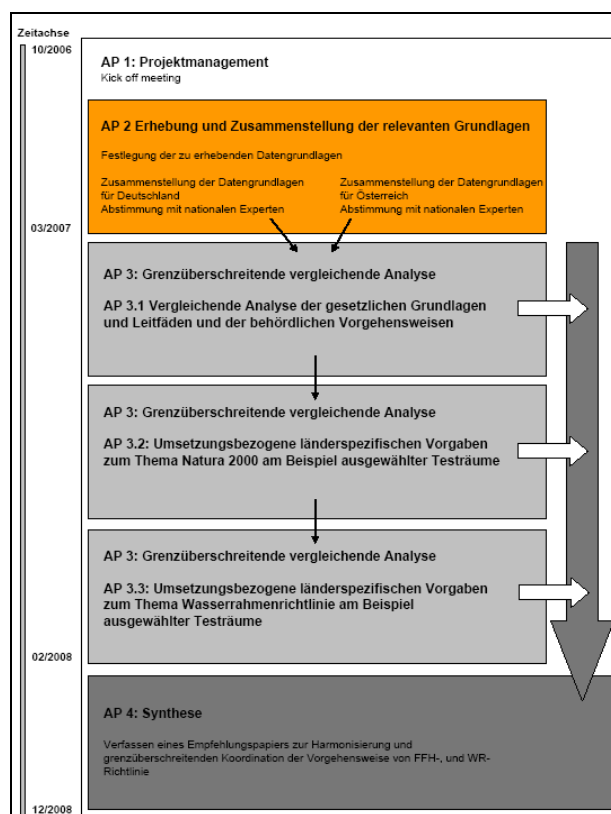


Abb. 1: Stellung des Arbeitspaketes 02 im Projektplan.

## **2 Methodik**

### **2.1 Räumlicher Bezug**

Die gegenständlichen Richtlinien (EU-Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie sowie Vogelschutzrichtlinie) berühren drei räumliche Ebenen: [1] die EU-Ebene, [2] die nationale Ebene sowie [3] die Bundesländerebene. Demzufolge wurden die Grundlagenhebungen auf den genannten Ebenen durchgeführt, wobei sich die Arbeiten entsprechend den Projektvorgaben national auf Deutschland und Österreich sowie bundesländerweit auf Bayern, Oberösterreich und Salzburg konzentrieren.

### **2.2 Literatur und Internetrecherche**

Im Rahmen von Arbeitspaket 2 wurde eine umfassende Literatur- und Internetrecherche durchgeführt. Diese umfasst die Zusammenstellung der für das gegenständliche Projekt relevanten

- Gesetzlichen Grundlagen sowohl EU-weit, national (Deutschland / Österreich) als auch bundesländerweit (Bayern, Salzburg, Oberösterreich).
- Leitfäden und Arbeitspapiere auf Bundesebene sowie für die betrachteten Bundesländer.
- Publikationen, Artikel etc.
- Förderinstrumente (EU-weit, national, Bundesländer).
- Planungsinstrumente bzgl. Natura 2000 sowie Wasserrahmenrichtlinie (EU-weit, national, Bundesländer).

### **2.3 Abstimmung mit nationalen ExpertInnen**

#### **2.3.1 ExpertInneninterviews**

Zusätzlich zu den Datenrecherchen wurden mit FachexpertInnen des Bundes sowie der Länder Interviews geführt. Ziel dieser Interviews war es, bestehende Recherchelücken zu füllen sowie nicht über Literatur bzw. Internet erfassbare Informationen (Verwaltungsstrukturen, Informationswege,...) zu erhalten.

Es wurden mit folgenden ExpertInnen Interviews geführt (alphabetisch geordnet)<sup>1</sup>:

Österreich:

- Eggertsberger Josef, DI (Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft)
- Guttmann Stefan, Mag. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Naturschutzabteilung)
- Koller-Kreimel Veronika, Dr. (Lebensministerium, Referat VII/1b)
- Matzinger Anita, Dr., ORgR (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Naturschutzabteilung)
- Mühlmann Helena, Mag. (Bundesamt f. Wasserwirtschaft)
- Ofenböck Gisela, DI (Lebensministerium, Referat VII/1b)
- Riehl Bernhard, DI (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen)
- Schuster Alexander, Dr. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Naturschutzabteilung)
- Steidl Theodor, DI (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Allg. Wasserwirtschaft und Sachverständige)
- Weingraber Felix, Mag. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserbau)
- Wessely August, DI (Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg, Abteilung Naturschutz)

Deutschland:

- Bichlmeier Franz, MR (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – StMUGV, Referat 63 Landschaftsplanung, Natura 2000 und Schutzgebietssysteme)
- Binder Walter, DI (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 63 Flussbauliche Grundlagen, naturnaher Ausbau von Gewässern)
- Fischer Folker, Dr. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 85 Qualität der Fließgewässer)

---

<sup>1</sup> Stand: 12. Juli 2007.

- Gröbmaier Wolfgang, DI (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Referat 63 Flussbauliche Grundlagen, naturnaher Ausbau von Gewässern)
- Himmighoffen Christoph, MDgt (StMUGV, Abteilung 6 Naturschutz und Landschaftspflege)
- Kolbinger Andreas, Dr. (Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Referat 57 Gewässerökologie)
- Kraier Wolfgang, DI (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Referat 54 Arten- und Lebensraumschutz)
- Pantke Christa, DI (Wasserwirtschaftsamt Passau, Fachbereich Landespflege)
- Peters Eckhard, Dipl.-Biol. (Bundesamt für Naturschutz, Fachgebiet Binnengewässer, Auenökosysteme und Wasserhaushalt)
- Rothmeier Franz, RD Dr. (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Referat 82 Umsetzung der EG-WRRL Wasserrahmenrichtlinie)
- Thums Stefan, BOR (StMUGV, Referat 55: Gewässer I. Ordnung)

### **2.3.2 Abstimmung mit dem Projektbeirat**

Die Ergebnisse der bisherigen Recherchearbeiten wurden dem Projektbeirat bestehend aus Behördenvertretern aus Österreich und Deutschland in der Beiratssitzung vom 17. April 2007 vorgestellt. Daran anschließend wurden die Ergebnisse diskutiert und von den Anwesenden ergänzt. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses flossen in das Arbeitspaket 2 ein.

Nachfolgend eine Liste der TeilnehmerInnen des Projektbeirats der 2. Beiratssitzung (alphabetisch):

- Binder Walter, RD, LFU München, Refat 63 Flussbauliche Grundlagen, naturnaher Ausbau von Gewässern
- Guttmann Stefan, Mag., Amt der OÖ Landesregierung Linz, Naturschutzabteilung
- Jäger Paul, Hofrat Dr., Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg, Abt. Naturschutz, Referat Gewässerschutz
- Mayr Christian, Dr., StMUGV, München, Referat 53 Pläne, Programme, Strategien / 54 Technische Gewässeraufsicht, Wasserforschung (in Vertretung für Herrn MR Michael Becker, StMUGV, Referat. 53 Pläne, Programme, Strategien)
- Otto Andreas, Dr., Bayer. LFU Augsburg, Abt. 5 Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerökologie
- Pantke Christa, DI, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau

- Peters Eckhard, Dipl.-Biol., BfN Bonn, Fachgebiet II 2.2 Binnengewässer, Auen-  
ökosysteme und Wasserhaushalt
- Stangl Josef, FOR, Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Abt.  
Forsten 2
- Weingraber Felix, Mag., Amt der OÖ Landesregierung Linz, Abt. 12 Wasserwirt-  
schaft
- Wessely August, DI, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13 Naturschutz

Des Weiteren wurden nachträgliche Anmerkungen und Ergänzungen von Herrn MR Becker, Herrn MR Bichlmeier, Herrn BOR Thums, Herrn Dr. Mayr (s.o.) sowie von Frau BR Christiane Stieber (StMUGV, Ref. 53; kein Projektbeiratsmitglied) im vorliegenden Zwischenbericht berücksichtigt (Stand 05.09.07).

## **2.4 Aufbereitung der Grundlagen**

Um die Vielzahl der recherchierten Daten für die weiteren Arbeitsschritte aufzubereiten, wurde ein so genannter Themenkatalog entwickelt, welcher die Ergebnisse einerseits zwischen den drei Richtlinien, andererseits zwischen den in Kap. 3.1 Themenkatalog dargestellten Raumebenen vergleichbar macht.

Folgende Themenblöcke sowie Kriterien wurden dabei vom Projektteam als relevant identifiziert:

### **ALLGEMEINES**

- Rechtliche Grundlagen
- Rechtliche Grundlagen mit Bezug WRRL / Natura 2000
- Leitfäden, Arbeitsanweisungen
- Allgemeine Ziele und Aufgaben
- Zeitplan/Fristen
- Raumbezug, Flächenwirksamkeit
- Zuständigkeiten / Koordinierung
- Förderung und Finanzierung der Umsetzung

### **LEITBILD UND BEWERTUNG**

- Bewertungsstufen - Definition und Methodik
- Zielzustand - Definition und Methodik

#### ISTBESTANDSANALYSE / STANDARDDATENBOGEN

- Inhalt
- Bezug zu Natura 2000 bzw. WRRL

#### BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE/ MANAGEMENTPLÄNE

- Verpflichtung
- Inhalt
- Bezeichnung
- Maßstabsebenen
- Maßnahmen
- Verbindlichkeit (Umsetzung)

#### ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

- Phase Bestandsaufnahme / Erfassung der Gebiete
- Phase Erstellung Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramme / Managementplan
- Phase Umsetzung der Maßnahmenprogramme

#### MONITORING

- Verpflichtung, Anwendung
- Zeitplan / Fristen
- Methoden

#### PRÜFUNGSVERFAHREN

- Prüfung von Plänen und Projekten

### **3 Ergebnisse**

Die Ergebnisse zu den einzelnen Kriterien sind in Form einer plakativen und überblicksmäßigen Auflistung („Themenkatalog“) dargestellt. Umfangreichere, weiterführende oder erklärende Informationen wurden eigens abgebildet; die vollständigen Formulierungen der recherchierten Grundlagen (z.B. Rechtstexte, Leitfäden, Artikel, etc.) wurden gesammelt und sind mittels einer Literaturlatenbank abrufbar.

#### **3.1 Themenkatalog**

Im Folgenden ist der Themenkatalog mit den im vorangegangenen Kapitel aufgelisteten Themenbereichen dargestellt. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) werden dabei anhand dieser Kriterien auf EU-Ebene, nationaler Ebene (Deutschland und Österreich), sowie Bundesländerebene (Bayern, Salzburg, Oberösterreich) gegenübergestellt. Auf Grund der Größe der Tabelle wurde der Themenkatalog in drei Teile gesplittet: die erste Tabelle stellt die WRRL sowie Natura 2000 auf Ebene der Europäischen Union dar, die zweite Tabelle zeigt den Vergleich für Deutschland und die dritte Tabelle den Vergleich für Österreich – jeweils auf den zwei unterschiedlichen räumlichen Ebenen (Bund/Bundesland).

##### **3.1.1 Themenblock „Allgemeines“**

Der erste Themenblock stellt die allgemeinen Grundlagen von WRRL und FFH-/VS-RL gegenüber. Zu Beginn werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, die in nationales Recht und Landesrecht implementiert wurden. Weitere rechtliche Grundlagen, die einen Bezug zur WRRL und zur FFH-/VS-RL herstellen bzw. auf welche die behandelten Richtlinien aufbauen, werden angeführt. Neben den Gesetzen und Richtlinien wurden Leitfäden und Arbeitsanweisungen zur WRRL und zu FFH-/VS-RL erhoben und dargestellt. In diesem allgemeinen Themenblock werden auch die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Richtlinien gegenübergestellt, der jeweilige Zeitplan und die einzuhaltenden Fristen. Ebenso werden Raumbezug und die Flächenwirksamkeit der Richtlinien dargestellt. Abschließend wird auf die Zuständigkeiten bzw. Koordinierung und die Umsetzungsinstrumente eingegangen, anhand derer die Mitgliedsstaaten die Richtlinien umsetzen.

###### **3.1.1.1 Rechtliche Grundlagen**

Am 23. Oktober 2000 wurde vom Europäischen Parlament sowie vom Rat der Europäischen Kommission die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, kurz EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. WRRL, verabschiedet (vgl. Tab. 1). Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

und Pflanzen (kurz Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. FFH-RL) sowie die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie bzw. VS-RL) wurden bereits früher, nämlich am 21. Mai 1992 bzw. am 2. April 1979 vom Rat der europäischen Kommission beschlossen.

Tab. 1: Rechtliche Grundlagen der FFH-/VSchRL und der WRRL auf EU-Ebene.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Rechtliche Grundlagen	EU	RL 2000/60/EG-WRRL (vom 23. Oktober 2000)	RL 92/43/EWG RL 79/409/EWG

Tab. 2 und Tab. 3 stellen die rechtlichen Grundlagen dar, in welche die WRRL sowie die FFH-/VSchRL implementiert wurden. In **Deutschland** (vgl. Tab. 2) erfolgte die Umsetzung der WRRL in nationales Recht durch die Integration in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2002; zuletzt geändert 2005. Aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes wurden hierbei allerdings nur Grundsätze übernommen wie der Grundsatz der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten oder die Verpflichtung zur nationalen und internationalen Koordination, während genauere Regelungsaufträge an die Länder erteilt worden sind. In Bayern wurde die WRRL in das Bayerische Wassergesetz (BayWG) implementiert, wobei es sich hierbei v.a. um allgemeine Festlegungen handelt (z.B. Festlegungen der Flussgebietseinheiten und Planungsräume). Die Bayerische Gewässerbestandsaufnahme- und -Zustandseinstufungsverordnung (BayGew-ZustVO) setzt die fachlichen Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie um (z.B. Beschreibung und Beurteilung der Wasserkörper).

Die FFH-Richtlinie wurde in Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) und in Landesrecht (in Bayern in das Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG) umgesetzt. In Bayern regelt die „GemBek“ die einheitliche Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bayern („Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen Vom 4. August 2000 Nr. 62–8645.4–2000/21“). Die Vogelschutzgebiete sind mit Gebietsgrenzen und Erhaltungszielen verordnet: „Verordnung über die Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV)“ (Tab. 2).

Tab. 2: Rechtliche Grundlagen in Deutschland sowie in Bayern, in welche die WRRL bzw. die FFH-/VS-RL implementiert wurden.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Rechtliche Grundlagen	natio- nal	Integration in das <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - 2002, zuletzt geändert am 25. Juni 2005: v.a. § 1a WHG: Grundsatz (Gewässerunterhaltung u. -ausbau dürfen WRRL-Ziele nicht gefährden) § 1b WHG: Bewirtschaftungspläne nach Flussgebietseinheiten § 36 WHG: Maßnahmenprogramm	Integration in das BNatSchG, 1998: ( <b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)) § 33 -38 BNatSchG
	Bundes- land	<b>Bayern:</b> - Integration in das novellierte <b>Bayerische Wassergesetz</b> (BayWG), 01.08.2003 in Kraft getreten: Anlage II: Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme, Anlage III: Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern - Bayerische <b>Gewässerbestandsaufnahme- und -zustandseinstufungsverordnung</b> (BayGewZustVO) vom 1. März 2004 (GVBl Nr. 5, 15.3.2004) setzt die fachlichen Anhänge II und V der WRRL um: Beschreibung und Beurteilung der Wasserkörper; Einstufung und Überwachung ihres Zustandes.	<b>Bayern:</b> Integration in das BayNatSchG: 01.09.1998 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur ( <b>Bayerisches Naturschutzgesetz</b> - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 Art. 13b-c Bay NatSchG Verordnung über die Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen ( <b>Vogelschutzverordnung</b> - VoGEV). Vom 12. Juli 2006. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 Nr. 62-8645.4-2000/21

In **Österreich** (vgl. Tab. 3) wurde mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003<sup>2</sup> (WRG-Novelle 2003) die EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Zur Detaillierung einzelner Paragraphen in der WRG-Novelle 2003 wurden weiters vom Lebensministerium Verordnungen erlassen. So konkretisiert die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) die Grundsätze der Überwachung für die Erhebung des Zustandes der Gewässer gemäß §§ 59c bis 59f WRG-Novelle 2003. Die Methodenhandbücher des Lebensministeriums wurden auf Basis der Arbeiten der Methodenexperten erstellt, um einheitliche Vorgaben für die Erhebung der verschiedenen biologischen Qualitätselemente für alle Beteiligten bereitstellen zu können. Die seit März 2007 vorliegenden Methodenhandbücher sind die offizielle Arbeitsanweisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Die Vorgaben in den Arbeitsanweisungen spiegeln den aktuellen Stand des Wissens wider; Änderungen bzw. Nachjustierungen werden gegebenen Falls durchgeführt (vgl. <http://wasser.lebensministerium.at/article/articleview/53505/1/5659/>; 20.04.2007).

In der Qualitätszielverordnung-Ökologie wird der „gute ökologische Zustand“ als das nach dem WRG zu erreichende Qualitätsziel genauer definiert (z.B. Grenzen zwischen den fünf Zustandsklassen). Die Qualitätszielverordnung tritt voraussichtlich mit Ende des Jahres 2007, nach Abschluss der Interkalibrierung, in Kraft. Die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) hat ebenfalls das Ziel, einen Zielzustand für Oberflächengewässer festzulegen. Dies erfolgt durch Umweltqualitätsnormen zur Beschreibung des guten chemischen Zustandes und der chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Oberflächenwasserkörpern, sowie durch Beschreibung der maßgeblichen Zustände für die Anwendung des Verschlechterungsverbots. Sie ist seit 2006 in Kraft. Auf Bundesländerebene sind – wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d nach der WRG-Novelle 2003 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist – vom Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen (vgl. WRG-Novelle 2003, §55g Abs. 1 Z 1). In wasserwirtschaftliche Regionalprogramme können auch bestehende „wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen“ übergeführt werden, welche grundsätzlich gemäß WRG-Novelle 2003 am 22.12.2012 auslaufen.

---

<sup>2</sup> Auf Grund der Kompetenzregelung nach Art. 10 des B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) stellt die Materie „Wasserrecht“ sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung eine Bundesangelegenheit dar (HÖDL 2005).

In Österreich fällt Naturschutz gemäß der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der 9 Bundesländer. Dementsprechend existieren 9 Landes-Naturschutzgesetze, in welche die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie integriert wurde.

Tab. 3: Rechtliche Grundlagen in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich, in welche die WRRL bzw. die FFH-/VSchRL implementiert wurden.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Rechtliche Grundlagen	natio- nal	<b>Wasserrechtsgesetz</b> , BGBl. Nr. 215/1959. Novelle 2003 <b>Gewässerzustandsüberwachungs-Verordnung</b> (2006) (=Monitoring-Verordnung) <b>Methodenhandbücher des Ministeriums</b> (rechtl. verbindlich) <b>Qualitätsziel-Verordnung Ökologie</b> (voraussichtlich Ende 2007) <b>Qualitätszielverordnung Chemie</b> Oberflächengewässer 2006 <b>Wasserkreislaufferhebungsverordnung</b> – WKEV (2006)	--
	Bundes- land	<b>Regionalprogramme</b> (Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen)	<b>Oberösterreich:</b> Oö. Natur- und Landschaftsschutz-gesetz 2001 LGBl.Nr. 129 i.d.g.F. Gebietsverordnungen (jedes Natura 2000-Gebiet wird als Europa-schutzgebiet verordnet) z.B. Europaschutzgebiet "Unterer Inn", LGBl. Nr. 69/2004 <b>Salzburg:</b> Salzburger Naturschutzgesetz LGBl.Nr. 73/1999 zuletzt geändert durch LGBl Nr 1/2002 Gebietsverordnungen (jedes Gebiet wird verordnet)

### 3.1.1.2 Rechtliche Grundlagen mit Bezug zu WRRL bzw. FFH-/VSchRL sowie rechtliche Grundlagen, auf denen diese Richtlinien aufbauen

In Tab. 4 bis Tab. 6 werden die rechtlichen Grundlagen auf EU-Ebene, für Deutschland sowie für Österreich dargestellt, welche einen Bezug zur WRRL bzw. zur FFH-/VSchRL aufweisen oder auf denen diese Richtlinien aufbauen.

Tab. 4: Darstellung der rechtlichen Grundlagen auf EU-Ebene mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/VSchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Rechtl. Grundlagen mit Bezug zu WRRL/ FFH-RL VSchRL bzw. Rechtl. Grundlagen, auf denen die RL aufbauen	EU	<p><b>Richtlinien (RL)</b>, die die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die <b>Maßnahmenprogramme</b> nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- RL über Badegewässer (76/160/EWG)</li> <li>- VogelschutzRL (79/409/EWG)</li> <li>- TrinkwasserRL (80/778/EWG) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung,</li> <li>- RL über schwere Unfälle (96/82/EG)</li> <li>- RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)</li> <li>- RL über Klärschlamm (86/278/EWG)</li> <li>- RL über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG),</li> <li>- RL über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG),</li> <li>- NitratRL (91/676/EWG),</li> <li>- HabitatRL (92/43/EWG)</li> <li>- RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)</li> </ul> <p><b>GrundwasserRL</b> (2006/118/EG)  <b>SUP-RL</b> (2001/42/EG)  <b>RL 2003/35/EG</b> über die <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme  <b>RL 2004/35/EG</b> über <b>Umwelthaftung</b> zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden  <b>HochwasserschutzRL</b> (RL über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken); beschlossen im EU-Parlament April 2007</p>	<p>RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (<b>SUP-Richtlinie</b>)  RL 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme  RL 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über <b>Umwelthaftung</b> zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden</p>

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie nimmt in Art 11 Maßnahmenprogramm bzw. Anhang VI Teil A Bezug auf insgesamt 11 EU-Richtlinien (vgl. Tab. 4), wobei für das gegenständliche Projekt besonders die Integration der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie hervorzuheben ist. Darüber hinaus wird in Art 10 Kombiniertes Ansatz für

Punktquellen und diffuse Quellen, Art 16 Strategien gegen die Wasserverschmutzung und Anhang IX auf weitere EU-Richtlinien Bezug genommen.

Die Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG) wurde im Dezember 2006 verabschiedet. Sie legt spezielle Maßnahmen gemäß WRRL Artikel 17 Absätze 1 und 2 zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung fest.

Die so genannte „Hochwasserschutzrichtlinie“ (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen (vgl. Art 1 der Hochwasserschutzrichtlinie). Die Richtlinie wurde im April 2007 vom Europäischen Parlament beschlossen und steht in enger Verbindung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Ziel der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden (Art. 1, Ziele). Damit betrifft sie sowohl Natura 2000 als auch die WRRL. So wird laut Art. 3 (2) eine Umweltprüfung unter anderem bei Plänen und Programmen im Bereich Wasserwirtschaft vorgenommen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgeführten Projekte gesetzt wird. Durch einen Plan oder ein Programm können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets ergeben. Dies ist im Rahmen der SUP zu prüfen.

Die Richtlinie Beteiligung der Öffentlichkeit (RL 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten) zielt darauf ab, zur Erfüllung der Pflichten aufgrund des Århus-Übereinkommens beizutragen, insbesondere durch Bestimmungen über eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme sowie eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten im Rahmen der UVP-Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Gesetze in **Deutschland** mit Bezug zur WRRL sind das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz, das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie das

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bayernweit wurden die drei genannten Gesetze nicht manifestiert (Tab. 5). Fachgesetze, die sich auf Bundes- oder Landesebene in Bayern auf die FFH-/V SchRL beziehen sind in Tab. 5 aufgeführt.

Tab. 5: Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Deutschland sowie im Bundesland Bayern mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/V SchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, V SchRL
Rechtl. Grundlagen mit Bezug WRRL/ FFH-RL/ V SchRL bzw. Rechtl. Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen	natio- nal	<p><b>Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes</b> vom 3. Mai 2005</p> <p><b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert am 21.12.2006</p> <p><b>Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz</b>: Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom Dezember 2006</p>	<p><b>Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) (zuletzt geändert durch Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 1.7.2005</p> <p>§1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, §29 Abs. 3 BauGB</p> <p>ROG - <b>Raumordnungsgesetz</b> in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.6.2005.</p> <p>§7 Abs. 7 ROG, UVPG - <b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)</p> <p><u>Fachgesetze im Bereich Wasser:</u> WHG - <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19.8.2002, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.6.2005.</p> <p>§6 Abs. 2 WHG</p>
	Bundesland	k.A.	<p><b>Bayern:</b></p> <p><u>Fachgesetze im Bereich Wasser:</u> BayWG - <b>Bayerisches Wassergesetz</b> (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994</p>

In **Österreich** wird im UVP-Gesetz 2000 (Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit) in Anhang 2 auf die Vogelschutzrichtlinie sowie die FFH-Richtlinie Bezug genommen. Auf Bundeslandebene findet sich im Salzburger Fischereigesetz 2002 ein Bezug auf die WRRL. Hier ist unter anderem die Berechtigung für Fischbestandsuntersuchungen im Rahmen der WRRL festgelegt. Bezug auf Natura 2000 sowie die zugrunde liegenden Richtlinien findet sich sowohl in Salzburg als auch in Oberöster-

reich in verschiedensten Landesgesetzen wie beispielsweise den Raumordnungsgesetzen, Fischereigesetzen, Jagdgesetzen etc. (vgl. Tab. 6).

Tab. 6: Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich mit Bezug zur WRRL und zur FFH-/V SchRL bzw. rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, V SchRL
Rechtliche Grundlagen mit Bezug zu EU-WRRL/ FFH-RL/ V SchRL bzw. Rechtliche Grundlagen, auf denen die Richtlinien aufbauen	national	--	<b>UVP-G 2000</b> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)
	Bundesland	<b>Salzburg:</b> Slbg. Fischereigesetz 2002 LGBl Nr 81/2002 <b>Oberösterreich:</b> keine direkte Implementierung in Landesgesetze	<b>Oberösterreich:</b> Oö. Artenschutzverordnung LGBl.Nr. 73/2003 Oö. Jagdgesetz LGBl.Nr. 32/1964 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2004 Oö. Raumordnungsgesetz Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 LGBl.Nr. 84/1996 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2006 Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne LGBl.Nr. 110/2006 Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme LGBl.Nr. 111/2006 <b>Salzburg:</b> Salzburger Fischereigesetz LGBl.Nr. 81/2002 Salzburger Jagdgesetz LGBl.Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch LGBl Nr 70/2002 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 LGBl.Nr. 44/1998 zuletzt geändert durch LGBl Nr 13/2004

### 3.1.1.3 Arbeitshilfen und Leitfäden

Um die Darstellung der rechtlichen Grundlagen abzurunden, werden in den Tab. 7 und Auf nationaler **Ebene/Österreich** (vgl. Tab. 10) wurde/wird in Bezug zur WRRL in so genannten Bund-Länder-Arbeitskreisen die Implementierung der Vorgaben diskutiert und festgelegt. Weiters gibt es seit 2005 vom Institut für Wassergüte das „Handbuch für die Erhebung des hydromorphologischen Ist-Bestandes der Gewässer mit Einzugsgebieten zwischen 10 – 100 km<sup>2</sup> ("Screening-Methode)". In Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erarbeitet derzeit eine Steuerungsgruppe“ zum Artikel 17-Bericht technisch-formale Vorgaben.

Arbeitshilfen und Leitfäden bezogen auf Natura 2000 und WRRL aufgelistet. Die folgenden Tabellen zeigen die Arbeitshilfen mit Empfehlungscharakter auf EU-Ebene und für Deutschland und Österreich auf den unterschiedlichen Ebenen.

Auf Ebene der **EU** (vgl. Tab. 7) wurden von eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppen „Guidance documents“ für die Umsetzung der WRRL erarbeitet, die von den Wasserdirektoren verabschiedet wurden/werden. Sie stellen Empfehlungen der EU dar und richten sich an ExpertInnen und Stakeholder im Rahmen der Implementation der Direktive. Die empfohlenen Methoden sind an nationale bzw. regionale/lokale Gegebenheiten anzupassen. Sie befassen sich mit den Themen wie beispielsweise „Analyse von Belastungen“, „Erheblich veränderte Wasserkörper“, „Interkalibrierung“, „Monitoring“, „Beteiligung der Öffentlichkeit“ etc.. Der Leitfaden „Feuchtgebiete“ könnte im gegenständlichen Projekt eine wesentliche Grundlage darstellen. Alle Guidelines befinden sich auf [http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/wfd/library?l=/framework\\_directive/guidance\\_documents&vm=detailed&sb=Title](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/wfd/library?l=/framework_directive/guidance_documents&vm=detailed&sb=Title).

Bezüglich Natura 2000 gibt es auf der Ebene der EU Empfehlungen der Kommission zur Natura 2000-Managementplanung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zum Monitoring.

Tab. 7: Darstellung der Arbeitshilfen und Leitfäden mit Empfehlungscharakter auf EU-Ebene mit Bezug zur WRRL sowie FFH-/VSchRL.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Leitfäden, Arbeitsanweisungen	EU	<p><b>CIS-Paper:</b> bisher 15 Leitlinien (Guidance Documents) (siehe: <a href="http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/wfd/library?l=/framework_directive/guidance_documents&amp;vm=detailed&amp;sb=Title">http://forum.europa.eu.int/Public/irc/env/wfd/library?l=/framework_directive/guidance_documents&amp;vm=detailed&amp;sb=Title</a>)</p>	<p><b>Managementplanung:</b> Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG EU (2007): Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC</p> <p><b>Partizipation:</b> Europäische Kommission, GD Umwelt (1997): Naturschutz-Infoblatt der Europäischen Kommission, GD XI, 3. Ausgabe April 1997.</p> <p><b>Monitoring</b> European Commission (2006): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.</p> <p><b>Prüfungsverfahren:</b> European Commission (2007): Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC Europäischer Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG</p>

**Deutschlandweit** (vgl. Tab. 8) wurden bislang drei Arbeitshilfen zur Umsetzung der WRRL von der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) - bzw. bezüglich Monitoring in Zusammenarbeit mit der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) – erarbeitet (Arbeitshilfe bezüglich Monitoring im Entwurf). Die Arbeitshilfen haben dabei einen sehr allgemeinen und empfehlenden Charakter. Mit der Umsetzung der WRRL in Bayern bzw. deren Synergie- und Konfliktpotential zu Natura 2000 setzt sich die LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe, 'Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000' am Bayerischen Landesamt für Umwelt auseinander. Erste Diskussionsergebnisse wurden dabei im Rahmen eines internen Arbeitspapiers festgehalten.

Auf Bundesebene (vgl. Tab. 9) gibt es richtungsweisende Studien des BfN und der LANA ohne verbindlichen Charakter zu den Themen Natura 2000-Managementplanung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zum Monitoring. In Bayern gibt es detaillierte Arbeitsanweisungen und Mustergliederungen zur Erstellung von Managementplänen,

sowie Kartieranleitungen (jeweils getrennt für Wald und Offenland, vgl. Kap. 3.1.1.6 Zuständigkeit und Koordinierung).

Tab. 8: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/VSchRL (in Deutschland).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Leitfäden, Arbeitsanweisungen	national	<p><b>LAWA-Arbeitshilfe</b> zur Umsetzung der Richtlinie gibt zu allen Fachfragen schrittweise konkrete Hilfestellung durch Bereitstellung methodischer Vorgehensweisen, thematischer Karten und Muster und Arbeitspapiere, die den fachlichen Hintergrund ausleuchten. Sie wird von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter Beteiligung des Bundesumweltministeriums erarbeitet und fortlaufend ergänzt (Arbeitshilfe lediglich empfehlenden Charakter).</p> <p>-LAWA-Arbeitshilfe zur <b>Umsetzung</b> der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: 30.04.2003, z.T. am 14.10.2003 aktualisiert)</p> <p>-LAWA: Leitlinien zur <b>Gewässerentwicklung</b> - Ziele und Strategien (Stand: 27.11.2006)</p> <p>-Entwurf: Bericht der LANA - LAWA – ad-hoc-AG „Monitoring“ als Vorlage für die 67. UMK: „Eckpunkte für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim <b>Monitoring</b> nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie“ (Stand: 08.08.2006)</p>	<p><b>Richtungsweisende Studien des BfN und der LANA, kein verbindlicher Charakter:</b></p> <p><b>Management:</b> BfN (Hg.) (2006): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union. sektorale Leitfäden: BfN (Hg.) (2005): Natura 2000 und nachhaltiger Tourismus in sensiblen Gebieten DSB (Hg.): Natura 2000 und Sport</p> <p><b>Partizipation:</b> BfN (Hg.) (2005): FFH – SCHLÜSSEL ZUR KOOPERATION ODER MOTOR VON KONFLIKTEN? BfN (Hg.) (2005): Strategien zur Steigerung der Akzeptanz von FFH-Gebieten, BfN-Skripten 144.</p> <p><b>Monitoring:</b> Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) Sonderheft 2/2006. Das Monitoring-Verfahren für Deutschland ist noch in Diskussion. Es wurde noch nicht von der LANA verabschiedet.</p>

Tab. 9: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/VSchRL (in Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Leitfäden, Arbeitsanweisungen	Bundesland	<b>Bayern:</b> - Internes Arbeitspapier der LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe 'Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000' (Stand 23.11.06)	<b>Bayern:</b> - <b>Managementplanung für Wald und Offenland:</b> - LWF (2003): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz & Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2006): MANAGEMENTPLAN und RUNDER TISCH für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern - <b>Kartieranleitungen für Wald und Offenland:</b> - LFU (2007): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern - LWF: Kartieranleitung (derzeit in Überarbeitung)

Auf nationaler **Ebene/Österreich** (vgl. Tab. 10) wurde/wird in Bezug zur WRRL in so genannten Bund-Länder-Arbeitskreisen die Implementierung der Vorgaben diskutiert und festgelegt. Weiters gibt es seit 2005 vom Institut für Wassergüte das „Handbuch für die Erhebung des hydromorphologischen Ist-Bestandes der Gewässer mit Einzugsgebieten zwischen 10 – 100 km<sup>2</sup> ("Screening-Methode)". In Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erarbeitet derzeit eine Steuerungsgruppe“ zum Artikel 17-Bericht technisch-formale Vorgaben.

Tab. 10: Leitfäden und Arbeitsanweisungen mit Empfehlungscharakter im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Ö sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Leitfäden, Arbeitsanweisungen	national	Handbuch für die Erhebung des hydromorphologischen Ist-Bestandes der Gewässer mit Einzugsgebieten zwischen 10 – 100 km <sup>2</sup> ("Screening-Methode") Arbeitspapier der Bund-Länder-Aks	Aktuell in Bearbeitung: Steuerungsgruppe "Art. 17-Bericht" (technisch-formale Vorgaben)
	Bundesland	<b>Oberösterreich:</b> Bestandsaufnahme 2006 an Gewässern zwischen 10-100 km <sup>2</sup> Einzugsgebiet - Kriterien zur Erhebung von Belastungen an rhithralen Gewässern <b>Salzburg:</b> Keine Informationen.	<b>Oberösterreich:</b> keine Leitfäden oder Arbeitsanweisungen. Es gelten jedoch Standards (z.B. Ausschreibungsgrundlagen für Landschaftspflegepläne oder der Aufbau von Weißbüchern) <b>Salzburg:</b> keine Leitfäden oder Arbeitsanweisungen. Es gelten jedoch Standards (z.B. "Musterplan" für die Erstellung der N2000-Managementpläne, Oxford-Studie für Verträglichkeitsprüfungen etc.)

In den Bundesländern gelten zur WRRL die Bundesvorgaben, in Oberösterreich wurde darüber hinaus ein Leitfaden zur Erhebung der Belastungen an rhithralen Gewässern erarbeitet. In Bezug zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie gibt es ebenfalls keine Leitfäden/Arbeitsanweisungen, es gelten jedoch gewisse Standards.

### 3.1.1.4 Ziele und Aufgaben sowie Fristen

In Tab. 11 bis

sind die allgemeinen Ziele und Aufgaben sowie der jeweilige Zeitplan und die Fristen gegenübergestellt, welche sich aus der Umsetzung der WRRL sowie der FFH- und VS-Richtlinie ergeben.

Tab. 11: Ziele und Aufgaben sowie Zeitplan, welche sich aus der Umsetzung der WRRL sowie der FFH-/V SchRL ergeben.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
<b>allgemeine Ziele und Aufgaben</b>	<b>EU</b>	<b>Art. 1:</b> a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (...) c) Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt (...) d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren <b>Umweltziele (Art.4):</b> - Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; - einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen; - erheblich verändert: gutes ökologisches Potential	<b>Art.2 FFH-RL</b> - Erhaltung der biologischen Vielfalt - Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Erhaltung bedrohter, als prioritär einzustufender Arten und Lebensräume - Wiederherstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. - Verschlechterungsverbot - Artenschutz: Verbot des absichtlichen Fangs oder Tötung der genannten Arten; absichtliche Störung dieser Arten, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. - Festlegung von besonderen Schutzgebieten und Schaffung eines kohärenten europäischen Netzwerkes - nachhaltige Entwicklung - Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten (Art. 2,6,12 FFH-RL)

Tab. 12: Detaillierter Zeitplan/Fristen im Bereich für die Umsetzung der WRRL.

<b>Fristen<sup>1</sup></b>	<b>Ziel</b>	<b>Art. gem. WRRL</b>
Dez.00	<b>Inkrafttreten</b>	25
<b>rechtliche Umsetzung</b>		
bis Ende 2003	<b>Erlass der Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b> in nationalem Recht	24
bis Juni 2004	<b>Bestimmung der zuständigen Behörden</b>	3(7)
	Benennung der <b>zuständigen Behörden</b> an die EU	3(8)
<b>Bestandsaufnahme</b>		
bis Ende 2004	- Analyse der <b>Merkmale der Flussgebietseinheiten</b> - Überprüfung der <b>Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten</b> auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und - <b>wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung</b>	5(1)
	<b>Verzeichnis der Schutzgebiete</b>	6(1)
<b>Monitoring</b>		
bis Mitte 2006	Verzeichnis der <b>Orte</b> für die <b>Interkalibrierung</b>	Anhang V
bis Ende 2006	<b>Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer sind anwendungsbereit</b> Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete	8
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>		
bis Ende 2006	<b>Veröffentlichung Zeitplan und Arbeitsprogramm</b> (schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten)	14(1a)
bis Ende 2007	<b>Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen</b> (schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten)	14(1b)
bis Ende 2008	<b>Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans</b> (schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten)	14(1c)
<b>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme</b>		
bis Ende 2009 (2015, danach alle 6 Jahre)	<b>Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramme</b>	13 11(7) 11(8)
bis Ende 2012	<b>Umsetzung der Maßnahmen</b>	11(7)
<b>Zielerreichung</b>		
bis Ende 2015	<b>Bewertung und Aktualisierung, Ausnahmen</b>	4
bis Ende 2027	<b>Fristverlängerung</b>	4
<sup>1</sup> Die Fristen beziehen sich auf die Berichtspflicht an die EU		

Tab. 13: Detaillierter Zeitplan/Fristen im Bereich für die Umsetzung der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006), EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004)).

Stufe	Frist	Ziel	Artikel
		<b>Umsetzung der FFH-Richtlinie</b>	
	10. Jun. 94	Formale Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie	Art. 23 Abs. 1
		<b>Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und Habitaten der Arten</b>	
Stufe 1	10. Jun. 95	Mitgliedstaaten: Zusammenstellung einer nationaler Liste vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (proposed sites of Community importance - pSCI) Übermittlung an die Kommission.	4 Abs. 1
Stufe 2	10. Jun. 98	Annahme der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung	4 Abs. 3
	6 Jahre nach Annahme der Liste	Ausweisung der in die Liste aufgenommenen SCI als besondere Schutzgebiete (SAC)	4 Abs. 4
		<b>Artenschutz</b>	
	10. Jun. 94	Aufbau strenger Schutzsysteme für Pflanzen- und Tierarten	Art 12-16
		Berichte	
	10. Jun. 00	Länderberichte über die Durchführung Übermittlung an die Kommission	17 Abs. 1
	Zwei Jahre nach Vorliegen der Länderberichte	zusammenfassender Bericht der Kommission	
		<b>Berichtszeiträume</b>	
1. Berichtszeitraum	1994 – 2000	Fortschritt in der Umsetzung in nationales Recht und in der Anwendung der Richtlinie Fortschritt im Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 Verwaltungsfragen	17
	2001	1. National report	
	2003/4	1. EU synthesis report	
2. Berichtszeitraum	2001 – 2006	Erste Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands basierend auf den besten verfügbaren Daten. (u.a. Trends berücksichtigend, idealerweise im Vergleich zu günstigen Referenzwerten vergleichend (favorable reference values)	
	2007	2. National report	
	2008/9	2. EU synthesis report	
3. Berichtszeitraum	2007 – 2012	Erneute Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands auf der Grundlage des geschaffenen Monitoringsystems. Überprüfung der Wirksamkeit der im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen	
	2013	3. National report	
	2014/15	3. EU synthesis report	

### 3.1.1.5 Raumbezug/Flächenwirksamkeit

Die nachstehenden Tabellen stellen den Raumbezug und die Flächenwirksamkeit von Natura 2000 und der WRRL auf EU-Ebene sowie die diesbezügliche Herangehensweise in Deutschland und Österreich gegenüber.

Tab. 14: Darstellung des Raumbezuges bzw. der Flächenwirksamkeit der Richtlinien (EU-Ebene).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Raumbezug, Flächenwirksamkeit	EU	<p><b>Artikel 1:</b></p> <p>Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der <b>Binnenoberflächengewässer</b>, der <b>Übergangsgewässer</b>, der <b>Küstengewässer</b> und des <b>Grundwassers</b> (Definition siehe jeweils Begriffsbestimmung).</p> <p>Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung <b>des Zustands</b> der aquatischen Ökosysteme und der <b>direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete</b> im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.</p>	<p>Ausweisung von <b>Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung</b> anhand festgelegter Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen.</p> <p>&gt; Definierte Flächen, Flächenanspruch liegt vor, Ausweisung als besondere Schutzgebiete.</p> <p>&gt; Die Schutzgüter müssen hinreichend repräsentiert sein (20-60% des Vorkommens in einer biogeographischen Region). (Hab. 97/2 rev.4 18/11/97)</p>

Der Raumbezug in der WRRL ist in Artikel 1 grob definiert (Tab. 14). Die Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten ist die „Flussgebietseinheit“. Die Umweltziele aus Artikel 4 (Verschlechterungsverbot, Erreichen des guten Zustandes) beziehen sich bei Oberflächengewässern auf den Oberflächenwasserkörper, das ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers (z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen) und bei Grundwasser auf den Grundwasserkörper.

Ziel der FFH- und VS-RL ist der Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000, die so genannten „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“. Die Ausweisung dieser Gebiete erfolgte anhand festgelegter und einschlägiger wissenschaftlicher Information. Es wurden Flächen räumlich abgegrenzt, somit liegt ein Flächenanspruch vor. Die Schutzgüter müssen in jeder biogeographischen Region hinreichend repräsentiert sein; dies wird im Rahmen von biogeographischen Seminaren für jede Region geprüft. Als ausreichend abgedeckt gilt ein Lebensraum dann, wenn seine Gesamtfläche bis zu 60% in den vorgeschlagenen Gebieten enthalten ist. Wenn weniger als 20% der Gesamtfläche eines Lebensraumes in den Gebieten erfasst ist, wird von einer unzureichenden Repräsentierung ausgegangen. Im Bereich zwischen 20% und 60% ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Zudem wird ein Kriterienset geprüft: prioritäre Arten/LRT, Einzigartigkeit, Qualität, Diversität und Kohärenz (BOILLOT ET AL. 1997, Hab.97/2rev.4 18/11/97).

Tab. 15: Raumbezug bzw. Flächenwirksamkeit der Richtlinien (Deutschland sowie Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Raumbezug, Flächenwirksamkeit	national	<p>WHG: Grundsatz der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und Verpflichtung zur nationalen und internationalen Koordination. Deutschland ist an 10 großen Flussgebietseinheiten beteiligt (LFU, 2005).</p> <p>Gemäß LAWA-Leitlinie zur Gewässerentwicklung - Ziele und Strategien (Stand: 27.11.2006):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gewässerentwicklungsplan ist ein bewährtes Instrument für die Konkretisierung der relevanten örtlichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der gewässerunterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen aus Bewirtschaftungsplänen, Hochwasseraktionsplänen und Naturschutz-Fachplänen sollte der GEP realisierbare Maßnahmen ableiten und damit den Bewirtschaftungsplan ergänzen.</li> <li>- der Entwicklungskorridor eines Fließgewässers und die Aue sollten bei der Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden</li> </ul>	<p>Meldestand deutschlandweit (Stand Juli 2007):</p> <p>SCI: 9,9% bzw. 35 208 ha (terrestrisch)</p> <p>SPA: 8,9% bzw. 31 855 ha (terrestrisch)</p>
	Bundesland	<p><b>Bayern:</b></p> <p>Bayern ist an den Flussgebietseinheiten Donau, Rhein, Elbe (in geringem Umfang Weser) beteiligt (Umwelt 2006). Einbeziehung der Aue im Bewirtschaftungsplan, wenn entsprechendes Schutzgebiet vorliegt (z.B. FFH-Gebiet) oder im Rahmen der Maßnahmenumsetzung, wenn z.B. ein Gewässerentwicklungsplan notwendig wird. (Rothmeier, LFU, mdl. Mitt. zum Ministerialschreiben in Vorbereitung).</p>	<p><b>Bayern:</b></p> <p>flächige Abgrenzung M 1:25 000, örtliche Anpassung im M 1:5000</p> <p>Meldestand (Stand April 2007): 744 Gebiete (nach FFH- und VS-Richtlinie) mit 797 000 ha bzw. 11,3% der Landesfläche</p>

Die Bewirtschaftung erfolgt sowohl national als auch auf Länderebene nach Flussgebietseinheiten. Die raumbezogene Auswahl und konkrete Festlegung der Maßnahmen finden dabei nicht im Bewirtschaftungsplan sondern im Rahmen der Umsetzung statt z.B. im Rahmen sog. Gewässerentwicklungspläne oder -konzepte.

Deutschlandweit wurden 9,9% bzw. 35 208 ha der terrestrischen Landesfläche nach der FFH- Richtlinie ausgewiesen. Nach der Vogelschutz-Richtlinie wurden 8,9% bzw. 31 885 ha der terrestrischen Landesfläche ausgewiesen (ETC/BD Juni 2007). Diese Flä-

chen überlagern sich teilweise. In Bayern umfasst die Meldung 744 Gebiete bzw. 797000 ha. Dies entspricht 11,3 % der Landesfläche (STMUGV April 2007).

Tab. 16: Raumbezug bzw. Flächenwirksamkeit der Richtlinien (Österreich sowie Bundesländer Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Raumbezug, Flächenwirksamkeit	national	Österreich hat Anteil an <b>drei internationalen Flussgebietseinheiten</b> , der Donau, dem Rhein sowie der Elbe. Untergliedert in <b>8 nationale Planungsräume</b>	Meldestand Österreich (Stand Dezember 2006): <b>special protected areas (SPA)</b> : 11,2 % bzw 941.267 ha <b>sites of community importance (SCI)</b> : 10,6 % bzw. 888.492 ha
	Bundesland	<b>Oberösterreich:</b> <u>Internationale Flussgebietseinheiten:</u> Donau und Elbe <u>nationale Planungsräume:</u> Elbe, Donau bis Jochenstein, Donau unterhalb Jochenstein <b>Salzburg:</b> Internationale Flussgebietseinheiten: Donau <u>nationale Planungsräume:</u> Donau bis Jochenstein, Donau unterhalb Jochenstein, Mur, Drau	<b>Oberösterreich:</b> 24 Gebiete (nach FFH und VS-Richtlinie) mit insgesamt 74.391 ha <b>Salzburg:</b> 29 Gebiete (nach FFH und VS-Richtlinie) mit insgesamt 108.296 ha

Österreich hat Anteil an drei internationalen Flussgebietseinheiten (Donau, Rhein und Elbe, vgl. Tab. 16, Spalte WRRL), wobei rund 96% des österreichischen Staatsgebietes zur Donau entwässern, 3% zum Rhein und 1% zur Elbe (BMLFUW 2005D). Zu Bearbeitungs-, Koordinations- und Darstellungszwecken wurde das Staatsgebiet, zusätzlich zur vorgegebenen Einteilung in Länder und Bezirke, für den Zweck einer einzugsgebietsbezogenen wasserwirtschaftlichen Planung und Bewirtschaftung in die „nationalen Planungsräume“ (§ 55b Abs.2 WRG-Novelle 2003) Rhein, Donau bis Jochenstein, Donau unterhalb Jochenstein, Elbe, March, Leitha/Raab/Rabnitz, Mur und Drau untergliedert. Die vorgeschlagene Gliederung soll gewährleisten, dass sich Österreich zur Erstellung der Pläne für seine Anteile an den drei internationalen Flusseinzugsgebieten auf die Betrachtung von acht innerösterreichischen Teileinzugsgebietsplänen mit einer überschaubaren Größe beschränken kann (BMLFUW 2004).

Die Gebietsauswahl (Natura 2000) im Rahmen der Umsetzung der FFH- sowie Vogelschutzrichtlinie erfolgte aufgrund der Rechtslage in Österreich durch die neun Bundesländer. Bei der Auswahl der Gebiete war darauf zu achten, dass die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie abgedeckt sind. Bisher wurden in Österreich 214 Gebiete nominiert (Dezember 2006). Diese nehmen insgesamt 16,6% der Bundesfläche ein. Ein Großteil der Gebiete wurde sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutzrichtlinie vorgeschlagen

(www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/natura\_2000/; April 2007). In Oberösterreich wurden 24 Natura 2000-Gebiete, in Salzburg 29 nominiert (vgl. Tab. 16).

### 3.1.1.6 Zuständigkeit und Koordinierung

Im Folgenden werden die Zuständigkeiten und die Koordinierung für WRRL und Natura 2000 auf den unterschiedlichen Ebenen dargestellt.

Tab. 17: Zuständigkeiten / Koordination der Richtlinien auf EU-Ebene.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Zuständigkeiten/ Koordinierung	EU	Europäische Kommission (DG Environment Water Unit) Zuständig für die Zusammenführung auf Ebene der Flussgebietseinheiten: IKSD, IKSR, IKSE, IKSO,...	Europäische Kommission: DG Environment Unit B.2: Nature & Biodiversity DG Environment Unit E.4: LIFE

Auf Ebene der EU (Tab. 17) ist für die WRRL das Directorate-General (DG) Environment der Europäischen Kommission zuständig. Als Plattform für die Koordinierung der Erarbeitung und Festlegung von internationalen Bewirtschaftungsplänen dienen jeweils die Internationalen Gewässerschutzkommissionen (z.B. IKSD: Internationale Kommission zum Schutz der Donau, IKSR: Internationale Kommission zum Schutz des Rheins, ...). Ziel ist es, zu einem einheitlichen, einzugsgebietsweit abgestimmten Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit zu gelangen. Für die FFH- sowie Vogelschutzrichtlinie ist das Directorate-General (DG) Environment Unit B.2: Nature & Biodiversity zuständig. Auf EU-Ebene werden die Meldungen der Mitgliedsstaaten auf Repräsentanz und Kohärenz geprüft (bezogen auf die unterschiedlichen Lebensraumtypen und Arten). Bei Defiziten werden ggf. Nachmeldungen veranlasst. Bei der Prüfung assistiert das «European Topic Centre on Biologic Diversity» (ETC/BD). Das ETC/BD aktualisiert auch die Europäischen Datenbanken der SCI und SPA zweimal jährlich (jeweils im Juni und Dezember) (ETC/BD 2006).

Tab. 18: Zuständigkeiten / Koordination im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland und im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Zuständigkeiten/ Koordination	National	<p><i>Fachliche Vorgaben</i> mit Empfehlungscharakter werden von der <b>Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)</b> unter Beteiligung des <b>Bundesumweltministeriums</b> erarbeitet und fortlaufend ergänzt. Der <i>Vollzug</i> wasserwirtschaftlicher Regelungen ist ausschließlich Sache der <b>Länder</b> (BMU 2004b). (Details s.u.)                      bilateral: z.B ständige Gwässerkommission (Regensburger Vertrag)</p>	<p><b>BMU</b> - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  <b>BfN</b> - Bundesamt für Naturschutz (fachlich)                      LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: fachliche Vorgaben mit Empfehlungscharakter</p>
	Bundesland	<p><b>Bayern:</b>                      - <i>Umsetzung</i> leitet das <b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b> (StMUGV)                      - <i>Fachliche Koordination</i> leistet das <b>Landesamt für Umwelt</b> (LFU)                      - zuständig für <i>operative Umsetzung</i> sind die <b>Wasserwirtschaftsämter</b> (Federführung je ein WWA pro Planungsgebiet sowie das LFU*)                      - <i>Koordination</i> der Öffentlichkeitsbeteiligung und Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern und Staaten in den FGE's leisten <b>Regierungen und Umweltministerium</b> (LFU 2005, 2006a)</p> <p>* Ministerialschreiben in Vorbereitung: Zuständigkeit für ein BP pro FGE liegt bei der Regierung (z.B. Donau: Reg. Niederbayern). Zuarbeit durch das „federführende“ WWA (Passau) (Rothmeier, mdl. Mitt.).</p> <p>"Kooperationen":                      Zwischen Naturschutz-Wasserwirtschaft: LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe 'Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000' (Stand 23.11.06) am Bayerisches Landesamt für Umwelt</p>	<p><b>Bayern:</b>                      Zuständigkeit für N2000 Gebiete im Wald und Offenland liegt bei unterschiedlichen Behörden:  <i>Offenland:</i> <b>StMUGV</b> <i>Wald:</i> <b>LWF</b>                      Federführung/<i>Gebietsmanagement</i>:                      - überwiegend Waldflächen (&gt;50%): <b>Höhere Forstbehörde</b>, <i>Fachbeitrag</i> (Erhaltungsmaßnahmen, Monitoring) für Offenlandflächen durch die höhere Naturschutzbehörde                      - <i>Offenland:</i> <b>Höhere Naturschutzbehörde</b>, <i>Fachbeitrag</i> (Erhaltungsmaßnahmen, Monitoring) für Waldflächen durch die Forstbehörde                      - Abstimmung kontinuierlich, mind. jährlich durch die Behörden  <b>Höhere Naturschutzbehörde:</b>                      - Aufstellung der Managementpläne in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde sowie den land- und fischereiwirtschaftlichen Fachbehörden, Ermittlung der Kosten der Maßnahmen, Bestimmung der Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit.                      - Durchführung der im Managementplan festgelegten Erhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.                      - Monitoring: Beobachtung des Erhaltungszustands des Gebietes und die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen und ggf. Anpassung des Managementplans</p>

Aufgrund des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland sind die staatlichen Aufgaben zur Umsetzung der WRRL auf Bund und Länder verteilt.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) und setzt sich aus Vertretern der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Ministerien der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Aufgabe der LAWA ist es, die länderübergreifenden, wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Fragestellungen gemeinsam abzustimmen sowie Empfehlungen zu erarbeiten. Die ausgearbeiteten Handlungsanweisungen und Empfehlungen werden in den sog. Arbeitshilfen fortlaufend ergänzt (BMU 2004A, LAWA 2003).

Der Vollzug wasserwirtschaftlicher Regelungen ist ausschließlich Sache der Länder. In den meisten Ländern folgt die Wasserwirtschaft einem dreistufigen Verwaltungsaufbau:

- Oberste Behörde ist das jeweilige Landesministerium mit dem Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, der im Regelfall dem Umweltministerium zugeordnet ist. Aufgaben: Steuerung der Wasserwirtschaft und übergeordnete Verwaltungsverfahren.
- Die Mittelinstanz bilden Bezirksregierungen, Regierungspräsidien und Landesämter. Aufgaben: regionale wasserwirtschaftliche Planung und bedeutsame wasserrechtliche Verfahren.
- Die untere Instanz bilden die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie technische Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter, Umweltschutzämter). Aufgaben: wasserrechtliche Verfahren, Fachberatung und Überwachung von Gewässern und Gewässernutzungen, insbesondere Abwassereinleitungen.

Nachfolgend eine Liste der nach Art 3 Abs. 8 (Anhang I) WRRL zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für das Flussgebietsmanagement (nach BMU 2004B):

Tab. 19: Liste der nach Art 3 Abs. 8 (Anhang I) WRRL zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für das Flussgebietsmanagement (nach BMU 2004B)

Bundesland	Name der zuständigen Behörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Bremen	Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Niedersächsisches Umweltministerium
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Saarland	Ministerium für Umwelt des Saarlandes
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Eine Ausnahme vom dreistufigen Aufbau bilden einige Länder, die eine zweistufige Verwaltung ohne Mittelinstanz besitzen und Stadtstaaten mit nur einer wasserwirtschaftlichen Verwaltungsebene.

Für die umfangreichen fachlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft verfügen die meisten Länder neben den Wasserwirtschafts- oder Umweltschutzämtern über Landeszentralbehörden mit unterschiedlichen Fachaufgaben, z. B. in den Bereichen Gewässerkunde, Gewässerüberwachung, wasserwirtschaftliche Planung, Erarbeitung technischer Richtlinien, gutachterliche Tätigkeit und Aus- und Fortbildung. Sie sind den obersten Behörden unterstellt und teilweise auch mit Vollzugsaufgaben betraut (BMU 2004B).

Für die FGE Donau erfolgt die bilaterale Koordinierung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland unter Nutzung der Ständigen Gewässerkommission (vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau vom 1. Dezember 1987) (BMU 2004B) (Details s. unten).

Zur Umsetzung und Koordinierung der WRRL in Bayern: Die Umsetzung leitet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (STMUGV); die fachliche Koordination leistet das Landesamt für Umweltschutz (LFU). Für die Operative Umsetzung sind die Wasserwirtschaftsämter in den 10 bayerischen Planungsräumen zuständig (pro Planungsraum ist jeweils ein WWA ‚federführend‘). Die Koordination der Öffentlichkeitsbeteiligung und Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern und Staaten in den FGE's leisten Regierungen und Umweltministerium (LFU 2005).

In Deutschland ist für die Benennung der Gebiete an die Kommission das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zuständig. Die Gebietsauswahl erfolgt durch die Länder im Benehmen mit dem BMU.

In Bayern liegt die Zuständigkeit für Natura 2000 Gebiete im Wald und Offenland bei unterschiedlichen Behörden: Für Natura 2000-Gebiete mit überwiegend Offenland-Anteil ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig, für Gebiete mit überwiegen Wald-Anteil das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. Die Federführung für das Gebietsmanagement obliegt der jeweiligen höheren Fachbehörde.

Tab. 20: Zuständigkeiten / Koordination im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Zuständigkeiten/ Koordination	national	<p><b>national:</b> BMLFUW, BMFG, Länder (Details siehe Tab. 18 bzw. Bericht "zuständige Behörden")</p> <p><b>Bilateral:</b> z.B. Ständige Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag Österreich-Schweizerische Kommission für die gemeinsame Nutzung des Oberen Inn</p>	BMLFUW, Wien, Abteilung II/4: Natur- und Artenschutz, Nationalparks (Kompetenzen im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt)
	Bundesland	<p><b>Oberösterreich:</b> Wasserrechtsabteilung Abteilung Wasserwirtschaft <i>"Kooperationen":</i> Zwischen Naturschutz-Wasserwirtschaft: Es gibt keine institutionalisierten Zusammenarbeiten; diese laufen projektbezogen ab. <u>Zwischen Oberösterreich und Salzburg:</u> Regierungssitzungen, in denen wesentliche oder konfliktrichtige, bundesländerübergreifende Projekte besprochen werden. Bei kleineren Projekten werden Vertreter zu den Verhandlungen eingeladen. Diese Zusammenarbeiten sollen möglichst institutionalisiert werden (Projektbeirat).</p> <p><b>Salzburg</b> Abt. 13: Naturschutz (Referat Gewässerschutz) Abt. 6: Landesbaudirektion (Fachabt. 6/6: Wasserwirtschaft, Referat Allg. Wawi und Sachverständige) Abt. 5: Rechtsdienste Gewerbe und Infrastruktur: Referat 5/06: Wasser- und Energierecht <i>"Kooperationen":</i> Zwischen den Abteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft: Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft und Naturschutz“ im Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, die Projekte bereits im Vorfeld eines Wasserrechtsverfahrens prüft. Die Aussagen entsprechen einer Empfehlung (nicht rechtlich verbindlich). Zwischen Oberösterreich und Salzburg: siehe oben.</p>	<p><b>Oberösterreich:</b> Naturschutzabteilung <i>"Kooperationen":</i> <u>Ebene Länder:</u> es gibt Verwaltungskooperationen zwischen Bayern und OÖ („Behördentermine“), die jedoch nicht institutionalisiert sind; <u>Ebene Bundesländer:</u> bundesländerübergreifende Kooperation/Informationsaustausch zwischen OÖ und Salzburg findet beispielsweise bei den Länder-Expertenkonferenzen / Arbeitsgruppe „internationaler Naturschutz“ statt; <u>Ebene Abteilungen OÖ:</u> zwischen den Abteilungen finden informelle Zusammenarbeiten, Informationsaustausch etc. statt</p> <p><b>Salzburg:</b> <i>Abt. 13: Naturschutz</i> <i>"Kooperationen":</i> Keine formalisierte Vorgehensweise; nur ev. über das UVP-Verfahren <u>Zwischen Oberösterreich und Salzburg:</u> Bei vielen Projekten wurde/wird ein Projektbeirat als beratendes Gremium eingerichtet, der bei länderübergreifenden Projekten Vertreter beider Bundesländer aufweist (z.B. bei den Salzachauen).</p>

In Österreich erfolgt bei der WRRL (vgl. Tab. 20) aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung bzw. der darauf basierenden einfachgesetzlichen Regelungen im Wesentlichen ab dem Schritt der Umsetzung der Maßnahmenprogramme eine Änderung der Verantwortlichkeiten bzw. Behördenzuständigkeiten. Für die Umsetzungsschritte Erlassung des Flussgebietsplanes und Berichterstattung (gem. Art 15 WRRL) ist für alle auf dem österreichischen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) verantwortlich und damit zuständige Behörde. Die Erlassung der Pläne erfolgt mit Verordnung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den im Bearbeitungsgebiet der Flussgebietseinheit in Betracht kommenden Landeshauptleuten. Die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes erfolgt in Österreich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Dies bedeutet, dass neben dem Bundesminister das (Bundes-)Land durch den Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde als funktionale Organe der Bundesverwaltung mit der Vollziehung der wasserrechtlichen Vorschriften betraut sind (vgl. BMLFUW 2004). Eine detaillierte Darstellung der zuständigen Behörden findet sich in Tab. 21.

Länderübergreifend wirkt in den Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe Österreich bei der Umsetzung der WRRL mit den Staaten Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien, Liechtenstein sowie Schweiz bilateral zusammen. In den meisten Fällen existieren bilaterale Verträge wie beispielsweise der „Regensburger Vertrag“ (Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau); das Abkommen zwischen Österreich und der Slowakei sowie zwischen Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft sind bislang noch nicht in Kraft getreten. Mit Italien gibt es keine formalen bilateralen Verträge, die Angelegenheiten werden jedoch auf regionaler und lokaler Ebene gelöst (vgl. BMLFUW 2004).

Auf Bundesländerebene sind für die Umsetzung der WRRL sowie der FFH- sowie Vogelschutzrichtlinie unterschiedliche Abteilungen zuständig (vgl. Tab. 20, Zeile Bundesländer). Die „Kooperationen“ innerhalb der Landesregierung sowie zwischen Salzburg und Oberösterreich bzw. Salzburg/Oberösterreich und Deutschland sind ebenfalls in Tab. 20 angeführt.

Tab. 21: Detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten / WRRL in Österreich (vgl. BMLFUW 2004).

<b>Aufgabe/Rolle gem. WRRL</b>	<b>zuständige Behörde in Österreich</b>
Bestimmung der Flussgebietseinheiten	BMLFUW
Bestimmung der Wasserkörper	BMLFUW
Bestimmung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern	BMLFUW Kandidaten erheblich veränderte (und künstliche) Gewässer“– endgültige Ausweisung Verordnung
Ausweisung geschützter Gebiete	BMLFUW: nährstoffsensible Gebiete; Wasserschutzgebiete BMFG: Badegewässer Landesregierung: Naturschutz-Natura2000 Gebiete
Zusammenstellung und Führung des Registers der geschützten Gebiete	BMLFUW
Charakteristik und Klassifizierung der Wasserkörper	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Definition der Referenzbedingungen	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Ökonomische Analyse der Wassernutzung	BMLFUW
Ausweisung der Ausnahmen	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Überwachung (Monitoring) der Oberflächengewässer	BMLFUW
Überwachung (Monitoring) Grundwasser	BMLFUW
Überwachung der geschützten Gebiete	BMLFUW: nährstoffsensible Gebiete; Wasserschutzgebiete BMGF: Badegewässer Landesregierung : Naturschutz-Natura 2000 Gebiete
Bedachnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen	Landesregierung/ Gemeinden
Aufstellung von Emissionskontrollen	Bewilligungspflicht: BMLFUW Aufstellung von Programmen zur Emissionskontrolle: Bund oder Länder
Umsetzung der Emissionskontrollen	BMLFUW/Länder/Bezirke
Aufstellung des Maßnahmenprogramms	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Umsetzung des Maßnahmenprogramms	Länder/Bezirke/ in Einzelfällen BMLFUW
Regelung der Einleitungen	BMLFUW
Regelung der Entnahmen	BMLFUW
Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Verbot von Einleitungen von Verschmutzungen ins Grundwasser	BMLFUW
Umsetzung von Maßnahmen um Verschmutzungen von Unfällen zu vermindern....	
Information der Öffentlichkeit	Informationsveranstaltungen durch Bund und Länder, regelmäßige „Workshops“
Anhörung (Befragung) der Öffentlichkeit	BMLFUW in Kooperation mit den Ländern
Umsetzung der Kontrolle prioritärer Stoffe	BMLFUW
	<i>BMLFUW: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</i>
	<i>BMFG: Bundesministerium für Frauen und Gesundheit</i>
<b>Oberösterreich (siehe <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-26A06859/ooe/hs.xsl/22938_DEU_HTML.htm">http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-26A06859/ooe/hs.xsl/22938_DEU_HTML.htm</a>)</b>	
Plausibilitätsprüfung der Ist-Bestandsanalyse	Amt der OÖ Landesreg., Abteilungen Wasserwirtschaft und Wasserrecht (federführend) Soweit erforderlich wurden andere berührte Fachabteilungen (Agrar, Naturschutz, Energie, Abfall) beteiligt. Bei der Überprüfung der hydromorphologischen Belastungen von Oberflächengewässern wurde auch der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung eingebunden.

### 3.1.1.7 Förderung und Finanzierung

In Tab. 22 bis Tab. 24 wird die Förderung und Finanzierung der Umsetzung im Bereich der WRRL und der FFH-/VS-RL bzw. Natura 2000 auf den drei Raumebenen gegenübergestellt.

Tab. 22: Förderung und Finanzierungstöpfe seitens der EU.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Förderung und Finanzierung der Umsetzung	EU	<b>Kofinanzierung EU:</b> <b>Direkte Förderung von Umweltmaßnahmen:</b> Life Natur, Life+ (ab 2007) <b>ergänzende Förderinstrumente:</b> <i>ESF</i> (Europäischer Sozialfonds), <i>EFRE</i> (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), <i>ELEER</i> (Landwirtschaftsfonds ländlicher Raum), <i>FIAF</i> (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei)	<b>Direkte Förderung von Umweltmaßnahmen:</b> Life Natur, Life+ (ab 2007) <b>ergänzende Förderinstrumente:</b> <i>ELEER</i> Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Ziele: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Verbesserung von Umwelt und Landschaft, Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum > <b>LEADER</b> Kooperationen lokaler Akteure und die Entwicklung integrierter Projekte, Ökotourismus, Vermarktung lokaler Produkte <i>EFF</i> Europäischer Fischereifonds <b>Strukturfonds:</b> <i>EFRE</i> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, <i>ESF</i> Europäischer Sozialfonds

Im Jahr 2006 wurden auf EU-Ebene die Weichen für die künftigen Fördermöglichkeiten des Naturschutzes - insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und Umsetzung der FFH-/VS-RL bzw. Natura 2000 - gestellt. Die in Tab. 22 dargestellten Finanzierungstöpfe stellen die wesentlichsten Förderinstrumente dar, welche für die Umsetzung der FFH-/VS-RL bzw. Natura 2000 sowie für die WRRL geöffnet wurden.

Tab. 23: Förderung und Finanzierung im Bereich der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland, im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Förderung und Finanzierung der Umsetzung	national	Bundesförderung: Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Elscher-Vortrag, WRRL-Forum, Fulda 2007)	Zuständigkeit liegt bei den Bundesländern
	Bundesland	<b>Bayern:</b> - Grundfinanzierung v.a. Landeshaushalte - Kofinanzierung durch EU-Strukturfonds in Bayern: EFRE, ELER	<b>Bayern:</b> - Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm einschließlich Erschwernisausgleich - Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald - Landschaftspflege- und Naturparkprogramm - Mittel des Bayerischen Naturschutzfonds Förderung von Leistungen und Ertragseinbußen durch angepasste Nutzung, keine leistungsunabhängige Förderung <i>(Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz &amp; Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2006): MANAGEMENTPLAN und RUNDER TISCH für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern)</i>

Die Grundfinanzierung zur Umsetzung der WRRL erfolgt in Deutschland v.a. durch die Landeshaushalte; eine Kofinanzierung durch die EU-Strukturfonds. Eine WWF-Studie, wie EU-Strukturfonds auch im Bereich der Wasserwirtschaft genutzt werden können, wird ab März 2007 im Internet veröffentlicht (ELSCHER 2007).

In Bayern werden Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft durch die EU-Strukturfonds ELER und EFRE kofinanziert (THUMS 2007, mdl. Mitt.).

#### **ELER - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums:**

In Bayern trägt das Programm zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates den Namen „Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 – 2013“, kurz „BayZAL“.

Ziele:

- Naturnahe Gestaltung und Erhalt von Gewässern und Biotopen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert,

- Sensibilisierung für den Umweltschutz (insbesondere Biodiversität, Gewässerschutz);
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes
- Aufbau des europäischen Schutzsystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems BayernNetzNatur
- Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes

Gegenstand:

- Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, staatliche Vorhaben sowie Maßnahmen nach den Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds und eigener Vorhaben des Bayerischen Naturschutzfonds
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Umfang der Förderung:

- Projektförderung in Form von Zuschüssen bis zu 100 %
- Gemeinschaftsbeteiligung bei staatlichen Vorhaben und Eigenmaßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds

Spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden durch ELER v.a. durch die 2. Achse gefördert:

- Achse 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- u. Forstwirtschaft: Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässer 2. u. 3. Ordnung
- Achse 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft - Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL: Aufweitung der Gewässer, Vernetzung der Gewässer, Wiederherstellung Durchgängigkeit, Wiederherstellung Sohlstabilität.
- Achse 3: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft: nachwachsende Rohstoffe, Integrierte Ländliche Entwicklung

### **EFRE - Europäischer Fond für regionale Entwicklung:**

EFRE 2007 – 2013 verfolgt drei Ziele. Für die finanzielle Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind zwei Ziele bedeutsam (vgl. auch LWF & StMUGV 2006, ELSCHER 2007 und STMUGV 2007):

1. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern: Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung

2. Europäische Territoriale Zusammenarbeit. Hierbei sind wiederum zwei Schwerpunkte v.a. für die Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie Hochwasserschutzmaßnahmen bedeutsam: Transnationale Zusammenarbeit: Hierbei geht es v.a. um die wirtschaftliche Stärkung. Aber trotz ‚Göteborg-Strategie‘ sind WRRL und FFH-/VS-RL weniger verankert. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (ehem. INTERREG III A): mit den Gebietskulissen - Bayern/Österreich, Bayern/Tschechien sowie Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein.

Förderungen für Natura 2000 gibt es überwiegend auf Bundesländer-Ebene. In Bayern gibt es Förderungen von Leistungen und Ertragseinbußen durch angepasste Nutzung, allerdings keine leistungsunabhängige Förderung. Die Förderprogramme sind in Tab. 23 aufgeführt.

Tab. 24: Förderung und Finanzierung im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Förderung und Finanzierung der Umsetzung	national	<b>nationale Fördermittel:</b> Wasserbautenförderungsgesetz (fördert Hochwasserschutzmaßnahmen) Katastrophenfonds Umweltförderungsgesetz (Gesetzesnovelle, die gerade zur Begutachtung ist) <b>Kofinanzierung der EU:</b> Recherche mit Stand Zwischenberichtslegung noch nicht abgeschlossen	
	Bundesland	siehe oben <b>Oberösterreich:</b> Begrenzt stehen Landesmittel für ökologische Maßnahmen zur Verfügung, die nach dem Wasserbautenförderungsgesetz nicht förderfähig sind.	<b>Oberösterreich:</b> Vertragsnaturschutz über: -> <b>ELER</b> (Entwicklung des ländlichen Raumes), u.a. auch das Programm ÖPUL -> <b>Life+</b> (ausgewählte Maßnahmen) -> <b>Interreg</b> (planungsbezogen) -> <b>EFRE</b> (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) -> <b>eigene Mittel</b> der Naturschutzabteilung -> <b>Entschädigungsrichtlinie</b> definiert Grundlagen und Parameter zur Ermittlung von Entschädigungszahlungen in Schutzgebieten <b>in Salzburg:</b> Vertragsnaturschutz über: -> <b>ELER</b> (Entwicklung des ländlichen Raumes), u.a. auch das Programm ÖPUL -> <b>Life+</b> (ausgewählte Maßnahmen) -> <b>Interreg</b> (planungsbezogen) -> <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> -> <b>Naturschutzfonds</b> (aus dem Schotterschilling und Strafen) -> <b>eigene Mittel</b> der Naturschutzabteilung

In Österreich werden für die Umsetzung der WRRL bewährte Fördermittel herangezogen. Daneben gibt es eine Gesetzesnovelle zum Umweltförderungsgesetz, welche zur Zeit im Parlament in Begutachtung ist. Darin ist festgelegt, dass auch Maßnahmen (Investitionen) zur Umsetzung der Ziele der WRRL gefördert werden können. Mit diesem Gesetz können auch Maßnahmen gefördert werden, welche nicht im Wasserbautenförderungsgesetz gefördert werden. In Oberösterreich stehen weiters begrenzt Landesmittel für ökologische Maßnahmen zur Verfügung, die nach dem Wasserbautenförderungsgesetz nicht förderfähig sind (Tab. 24).

Für die Umsetzung der FFH-/VS-RL wird in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg vorrangig auf Vertragsnaturschutz gebaut, welcher aus unterschiedlichen Töpfen (ko)finanziert wird (Tab. 24).

### 3.1.1.8 Leitbild und Bewertung

Der zweite Themenblock stellt Leitbild und Bewertung nach der WRRL und Natura 2000 gegenüber. Die Bewertungsstufen werden aufgeführt und definiert. Im Anschluss wird der jeweilige Zielzustand der WRRL und von Natura 2000 gegenübergestellt. Der Zielzustand wird jeweils definiert und die Methodik beschrieben.

Die nachstehende Tabelle stellt die Bewertungsstufen und Zielzustand von Natura 2000 und WRRL auf EU-Ebene gegenüber, sowie die jeweilige Definition und Methodik.

Tab. 25: Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (EU-weit).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Bewertungsstufen: Definition und Methodik	EU	<b>5 Stufen:</b> Einstufung für die einzelnen Qualitätskomponenten nach Anhang V (1.2 Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands) - Sehr guter Zustand - Guter Zustand - Mäßiger Zustand - Unbefriedigender Zustand - Schlechter Zustand  für künstliche oder stark veränderte Wasserkörper gilt eine andere Bewertungsskala: - Höchstes ökologisches Potential - Gutes ökologisches Potential - Mäßiges ökologisches Potential	<b>3 Stufen</b> A: günstiger Erhaltungszustand B: unzureichender Erhaltungszustand C: schlechter Erhaltungszustand

In der WRRL finden sich 5 Bewertungsstufen, die nach Anhang V wie folgt definiert sind (allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Flüssen, Seen, Übergangsgewässern und Küstengewässern):

- Sehr guter Zustand: "Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen. Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur

sehr geringfügige Abweichungen an. Die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften sind damit gegeben."

- Guter Zustand: "Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen geringe anthropogene Abweichungen an, weichen aber nur in geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen."
- Mäßiger Zustand: "Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen mäßig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen. Die Werte geben Hinweise auf mäßige anthropogene Abweichungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist."
- Unbefriedigender Zustand: Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozönosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als unbefriedigend eingestuft.
- Schlechter Zustand: Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozönosen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, fehlen, werden als schlecht eingestuft.

Folgende „Qualitätskomponenten“ werden dabei bei Flüssen herangezogen (vgl. Anhang V der WRRL):

biologische Qualitätskomponenten: Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora, Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna, Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna.

Hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten: Wasserhaushalt (Abfluss und Abflusssdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern), Durchgängigkeit des Flusses, Morphologische Bedingungen (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbetts, Struktur der Uferzone)

Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten

Künstliche oder stark veränderte Wasserkörper werden anhand folgender Skala eingestuft (Beispiel Biologische Qualitätskomponenten, Anhang V WRRL):

- Höchstes ökologisches Potential: „Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Be-

dingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp, der am ehesten mit dem betreffenden Wasserkörper vergleichbar ist.“

- Gutes ökologisches Potential: Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten.
- Mäßiges ökologisches Potential: Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen mäßig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. Diese Werte sind in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei einem guten ökologischen Potential der Fall ist.

Als Qualitätskomponenten für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper werden die Komponenten herangezogen, die für diejenige der vorgenannten vier Kategorien von natürlichen Oberflächengewässern gelten, die dem betreffenden erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörper am ähnlichsten ist.

Zur Bewertung der Schutzgüter von Natura 2000 sind laut EU (2004) drei Stufen vorgesehen: der günstige Erhaltungszustand (A), unzureichende Erhaltungszustand (B) sowie der schlechte Erhaltungszustand (C). Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes einer Art ergibt sich aus der Verbreitung, der Population, dem Habitat für die betreffende Art und Zukunftsaussichten. Für den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps sind das aktuelle natürliche Verbreitungsgebiet, die aktuelle Fläche, spezielle Strukturen und Funktionen und Zukunftsaussichten ausschlaggebend. Wesentlich ist dabei, dass die Bewertung nicht nur „diagnostisch“ auf der Grundlage des Ist-Zustandes vorgenommen werden soll sondern „prognostisch“, d.h. ausgehend von den bekannten Risiken. Die Bewertung bezieht sich auf einen längeren Zeitraum und nicht nur auf die „Zeitfenster“ von sechs Jahren sowie auf klare, messbare Referenzwerte (basierend auf fachlicher Grundlage, besten verfügbaren Erkenntnissen im Bereich des Arten- und Gebietsschutzes. Wenn andere Daten fehlen: auf bestmöglichen Experteneinschätzungen) (Konzept des günstigen Erhaltungszustands/ FCS-Konzept).

Tab. 26: Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland sowie in Bayern).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Bewertungsstufen: Definition und Methodik	EU	<b>5 Stufen:</b> Bewertung des ökologischen Zustands der Gewässer anhand der Abundanz und Zusammensetzung der aquatischen Arten in fünf Klassen ('sehr gut' bis 'schlecht')	<b>3 Stufen</b> A: Favourable = günstig B: unfavourable inadequate = mäßig C: unfavourable bad = schlecht  günstiger Erhaltungszustand: A und B (Der Rat der Europäischen Union (1997) in: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hg.) (2006)) B: "Vorwarnstufe" C: "Auslöser von Maßnahmen" Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hg.) (2006)

Die Bewertung der Wasserkörper gemäß WRRL erfolgt in Deutschland bzw. Bayern nach den 5 Bewertungsstufen der EU (vgl. Tab. 25).

Die Wertstufen, die sich anhand der FFH-/VS-RL ergeben, werden folgendermaßen bezeichnet: A: hervorragender Erhaltungszustand, B: guter Erhaltungszustand, C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (LANA Beschluss 2001 in Pinneberg). Das Bundesland Bayern bezieht sich ebenfalls auf diese Wertstufen. Die Bewertungskriterien werden jeweils auf Bundes- und Landesebene konkretisiert.

Tab. 27: Bewertungsstufen (Definition und Methodik) im Bereich WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Bewertungsstufen: Definition und Methodik	national	siehe EU-Ebene (die endgültige Festlegung der Klassengrenzen erfolgt nach dem europaweiten Abgleichungsprozess im Rahmen der Interkalibrierung)	A: hervorragender Erhaltungszustand B: guter Erhaltungsgrad C: durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand (Ellmauer et al, 2005 auf Basis der EUROPÄISCHEN KOMMISSION 1997)
	Bundesland	siehe nationale Ebene	siehe nationale Ebene

In einer Studie im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH (ELLMAUER (Hrsg.) 2005) beziehen sich die AutorInnen auf die Vorgaben der EU-Kommission für die Übermittlung von Gebietsinformationen über den Standard-Datenbogen (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997), wonach der Erhaltungszustand in folgenden drei Wertstufen zu beurteilen ist:

A: hervorragender Erhaltungszustand, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand. Auf diesen Wertstufen bauen auch die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg auf (vgl. Tab. 27).

In Tab. 28 sind die Zielzustände dargestellt, die sich aus den Vorgaben der WRRL sowie jenen der FFH-/VS-RL ergeben.

Der Zielzustand gemäß WRRL ist der so genannte „gute Zustand“, der sich als „geringfügige Abweichung vom sehr guten Zustand“ definiert, wobei grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot gilt (d.h. Wasserkörper, die sich im „sehr guten Zustand“ befinden, dürfen nicht verschlechtert werden). Der Wert, der die Stufen „sehr guter Zustand“ und „guter Zustand“ trennt, und der Wert, der die Stufen „guter Zustand“ und „mäßiger Zustand“ trennt, werden im Wege der Interkalibrierung bestimmt (Anhang V, 1.4 Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands).

Demgegenüber wird laut FFH-Richtlinie der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums als "günstig" erachtet, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er im Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für den langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen, und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1e FFH-RL). Der Erhaltungszustand einer Art wird als "günstig" betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird sowie ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (Artikel 1 lit. I).

Die FFH-/VS-RL bauen auf ein zweistufiges Zielsystem auf. Die allgemeinen Erhaltungsziele/ Entwicklungsziele für eine Art oder einen Lebensraumtyp sind die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es erfolgt eine gebietsspezifische Konkretisierung und räumliche Differenzierung dieser Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Tab. 28: Darstellung der unterschiedlichen Zielzustände (Definition und Methodik) für die WRRL sowie FFH-/VS-RL auf Ebene der EU.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Zielzustand: Definition und Methodik	EU	<p><b>Art 4 WRRL:</b></p> <p>i) die Mitgliedstaaten führen [...] die notwendigen Maßnahmen durch, um eine <b>Verschlechterung</b> des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu <b>verhindern</b>;</p> <p>ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper [...] mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie [...] <b>einen guten Zustand</b> der Oberflächengewässer <b>zu erreichen</b>;</p>	<p>gemeinschaftsrechtliche Ziel von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist die <b>Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes</b> der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse</p> <p>Zweistufiges Zielsystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Erhaltungsziele/ Entwicklungsziele für eine Art/LRT: Bewahrung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> <li>- gebietsspezifische Erhaltungsziele/ Entwicklungsziele: Konkretisierung, räumliche Differenzierung</li> </ul>

### 3.1.2 Istbestandsanalyse/ Standarddatenbogen

Der nächste Themenblock stellt die vorhandenen Grundlagendaten von WRRL und FFH-/VS-RL gegenüber: die Istbestandsanalyse nach der WRRL und den Standarddatenbogen, der für jedes Natura 2000-Gebiet im Zuge der Meldung erstellt worden ist.

Die Erstellung der Istbestandsanalyse nach WRRL ist verpflichtend (Artikel 5, 6, 7, 9 und Anhänge II, III und IV). Ebenso ist für jedes Natura 2000-Gebiet bei der Meldung ein Standarddatenbogen zu erstellen (Art 4 FFH-RL). Der Standarddatenbogen stellt die vorhandenen Grundlagendaten für Natura 2000 dar. Die Inhalte der Istbestandsanalyse sowie des Standarddatenbogens sind in Tab. 29 aufgelistet.

Tab. 29: Darstellung der Inhalte der Istbestandsanalyse nach der WRRL sowie der Standarddatenbögen (FFH-/VS-RL).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Inhalt	EU	1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, 2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser, 3. Ermittlung und Kartierung von Schutzgebieten, 4. Darstellung der Überwachungsnetze und der Ergebnisse der Überwachungsprogramme. Darstellung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete, 5. Liste der Umweltziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, 6. Zusammenfassung der ökonomischen Analyse der Wassernutzung,	Inhalte des Standarddatenbogens: GEBIETSKENNZEICHNUNG Bezeichnung des Gebiets, LAGE DES GEBIETES geographische Lage, Fläche, Höhenlage, Verwaltungsgebiet, biogeographische Region ÖKOLOGISCHE ANGABEN Lebensräume und ihre Beurteilung Arten nach Richtlinie 79/409/EWG, und Gebietsbeurteilung Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG, und Gebietsbeurteilung - Säugetiere - Amphibien und Reptilien, - Fische, - Wirbellose - Pflanzen GEBIETSBESCHREIBUNG Gebietsmerkmale, Güte und Bedeutung, Verletzlichkeit, Gebietsausweisung, Besitzverhältnisse, Dokumentation, Geschichte SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG KARTE DES GEBIETS

Nachdem die FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie lange vor der WRRL verabschiedet wurden, findet sich darin kein Hinweis auf die WRRL. Demgegenüber bezieht sich die WRRL in mehreren Artikeln auf die Schutzgebiete nach FFH- und Vogel-

schutzrichtlinie. So ist beispielsweise nach Art. 6(1) von den Mitgliedsstaaten ein Verzeichnis oder mehrere Verzeichnisse aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flussgebiets-einheiten zu erstellen, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Das Verzeichnis enthält alle unter Anhang IV fallenden Schutzgebiete, unter anderen auch Natura-2000-Gebiete. Weiters sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufgestellt werden, wobei bei Schutzgebieten diese Programme durch die Spezifikationen nach denjenigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt werden, aufgrund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind (Art 8 WRRL).

In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt bei Schutzgebieten folgendes: Die Mitgliedstaaten erfüllen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Normen und Ziele, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (Art 4(1)). Auch findet sich in Anhang VI Teil A der WRRL eine Liste, welche die Richtlinien enthält, die die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen sind: u.a: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Tab. 30: Bezug der jeweiligen Richtlinie(n) auf die WRRL bzw. die FFH-/VS-RL.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Bezug zu Natura2000 bzw. WRRL	EU	<b>Art. 6 WRRL</b> Verzeichnis der Schutzgebiete <b>Art. 8 WRRL</b> Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete <b>Art. 4 WRRL</b> Umweltziele <b>Anhang VI TEIL A WRRL</b> Liste enthält die Richtlinien, die die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen sind: u.a. <b>Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</b> , <b>Habitatrichtlinie (92/43/EWG)</b>	--

### 3.1.3 Bewirtschaftungspläne, Managementpläne

Der vierte Themenblock stellt die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenkataloge gemäß WRRL sowie die Managementpläne der FFH-/Vogelschutzrichtlinie gegenüber. Neben der gesetzlichen Verpflichtung, Bezeichnung und Verbindlichkeit der Pläne wird im folgenden Kapitel auf Inhalt, Maßnahmen sowie den unterschiedlichen Maßstabsebenen Bezug genommen.

### **3.1.3.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen/Managementplänen**

Gemäß Art 11 der WRRL sind die Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen verpflichtet, mit denen die Defizite der Gewässer beseitigt werden sollen. Dabei wird zwischen ‚grundlegenden‘ und ‚ergänzenden‘ Maßnahmen unterschieden. Während die ‚grundlegenden‘ Maßnahmen die Mindestanforderungen erfüllen wie z.B. Maßnahmen zur Umsetzung bestehender EU-Richtlinien, zum Schutz der Wasserqualität oder zur Begrenzung der Wasserentnahme, werden die ‚ergänzenden‘ Maßnahmen zusätzlich ergriffen, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen, wie z.B. Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Emissionsbegrenzungen etc. (Details s. S. 53). Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art 13 des weiteren zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans verpflichtet, welcher die Belastungen zusammenfasst, Nutzungen regelt und Maßnahmen zur Zustandsverbesserung festlegt (LFU 2005).

Laut Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie haben „die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“. Wie im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EU-GH, 2007, Randnr. 76) festgehalten wurde, schreibt die Richtlinie also „das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“

Leitfäden auf EU-Ebene legen grundsätzliche Anforderungen an Managementpläne fest, überlassen aber detaillierte Ausfertigungen den Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus ist es möglich, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen auch in andere Entwicklungspläne zu integrieren (beispielsweise in einen Waldfachplan, siehe auch Kap. 3.1.3.3 (vgl. ELLMAUER ET AL. 2006).

Die folgenden Tabellen stellen die gesetzliche Verpflichtung bzw. die jeweiligen Paragraphen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne für FFH-/VS-RL und WRRL in Deutschland und in Österreich dar.

Die entsprechenden Gesetze und Paragraphen, die zur Ausstellung von Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen in Deutschland bzw. Bayern verpflichten, sind in Tab. 31 aufgeführt. Bzgl. FFH-/VS-RL wurde das Prinzip „Bewirtschaftungspläne sind aufzustellen, wenn nötig“ und das „Verschlechterungsverbot“ in das BNatSchG und BayNatSchG übernommen.

Tab. 31: Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplans/Managementplans in den gegenständlichen Richtlinien (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verpflichtung	national	WHG § 36 (4): 'grundlegende' und 'ergänzende' Maßnahmen	"Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird." (§ 33 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG) Managementplanung wird als Grundlage empfohlen (Elwanger et al. 2006)
	Bundesland	<b>Bayern:</b> BayWG Art. 71 a (3): 'grundlegende' und 'ergänzende' Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.	<b>Bayern:</b> - keine grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung von FFH-Managementplänen Der Freistaat Bayern legt nach § 19b Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL für jedes einzelne Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und/oder Arten zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Netz "Natura 2000" waren (Managementplan). Analog sollen Managementpläne für die Europäischen Vogelschutzgebiete erstellt werden (Nr. 6.1 GemBek) - Verschlechterungsverbot Art. 13c BayNatSchG

Bezogen auf die WRRL hat in Österreich gemäß § 55c WRG-Novelle 2003 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für jede Flussgebietseinheit einen Gewässerbewirtschaftungsplan (Flusseinzugsgebietsplan) zu erlassen. Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Flussgebietspläne) erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Dies bedeutet, dass neben dem Bundesminister das (Bundes-)Land durch den Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde als funktionale Organe der Bundesverwaltung mit der Vollziehung der wasserrechtlichen Vorschriften betraut sind. Dementsprechend sind Regionalprogramme (Verordnungen) - wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß WRG Novelle 2003 §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist - entweder vom Landeshauptmann (Wasserrechtsbehörde) oder in Einzelfällen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen (vgl. BMLFUW 2004).

Die Natura 2000-Gebiete werden verpflichtend von den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich verordnet. Die Erarbeitung von Managementplänen bzw. Landschaftspflegeplänen für Natura 2000-Gebiete/Europaschutzgebiete ist im Salzburger NSchG sowie im Oberösterreichischen NSchG als "Kann-Bestimmung" vorgesehen. In Oberösterreich wird jedoch seitens des Landes für jedes Natura 2000-Gebiet ein Landschaftspflegeplan erstellt (sofern das Gebiet bereits ein Naturschutzgebiet ist und die Verordnung entsprechende Regelungen enthält, welche langfristig die Ziele des N 2000-Gebietes sichern, ist kein eigener Landschaftspflegeplan erforderlich) (vgl. Tab. 32).

In Bayern sind derzeit nur die Vogelschutzgebiete verordnet. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, Managementpläne aufzustellen, es wird jedoch empfohlen. In der Regel ist geplant für die Natura 2000-Gebiete Managementpläne zu erstellen.

Tab. 32: Gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplans/Managementplans in den gegenständlichen Richtlinien (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verpflichtung	national	Erlass von Gewässerbewirtschaftungsplänen für die auf hoheitlichem Teil liegenden Flussgebietseinheiten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ( nach §55c Wasserrechtsgesetz	--
	Bundesland	Regionalprogramme sind - wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß WRG Novelle 2003 §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist - von den Ländern zu verordnen (WRG)	Die Erarbeitung von Managementplänen bzw. Landschaftspflegeplänen im Salzburger NSchG sowie im Oberösterreichischen NSchG als "Kann-Bestimmung" (Laut dem EU-GH Urteil in der Rechtssache C-508/04 ist diese „Kann-Bestimmung“ jedoch nicht mit der Bestimmung der Habitat-Richtlinie vereinbar; sie wird daher voraussichtlich geändert werden müssen.)

### 3.1.3.2 Inhalte der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne

Nachfolgend wird der Inhalt der Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne auf EU-Ebene sowie in Deutschland und in Österreich beschrieben.

Tab. 33: Darstellung des Inhaltes der Bewirtschaftungspläne nach WRRL Anhang VII.

Anhang VII

<b>BEWIRTSCHAFTUNGSPÄNE FÜR DIE EINZUGSGEBIETE</b>
<b>Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben</b>
<b>1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit (gemäß Art. 5 und Anhang II)</b>
1.1 Oberflächengewässer
Kartierung der Lage und Grenzen der <b>Wasserkörper</b> ;
Kartierung der <b>Ökoregionen</b> und <b>Oberflächenwasserkörpertypen</b> im Einzugsgebiet;
Ermittlung von <b>Bezugsbedingungen</b> für die <b>Oberflächenwasserkörpertypen</b> ;
1.2 Grundwasser
Kartierung der Lage und Grenzen der <b>Grundwasserkörper</b> ;
<b>2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser</b>
<b>3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV</b>
<b>4. Karte der Überwachungsnetze gemäß Artikel 8 und Anhang V und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 und Anhang V in Form einer Karte für den Zustand</b>
<b>5. Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel</b>
<b>6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Artikel 5 und Anhang III;</b>
<b>7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 4 dadurch zu erreichen sind</b>
Zusammenfassung der <b>Maßnahmen</b> zur Umsetzung gemeinschaftlicher <b>Wasserschutzzvorschriften</b>
Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der <b>Deckung der Kosten der Wasser Nutzung</b> gemäß Artikel 9
Zusammenfassung der <b>Maßnahmen zur Erfüllung des Artikels 7</b>
Zusammenfassung der <b>Begrenzungen</b> in Bezug auf die <b>Entnahme oder Aufstauung von Wasser</b> einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e) gemacht worden sind
Zusammenfassung der <b>Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen</b> und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben g) und i)
Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j) genehmigt worden sind
Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind
Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen
Zusammenfassung der gemäß Artikel 11 Absatz 5 ergriffenen <b>Maßnahmen für Wasserkörper</b> , die die in Artikel 4 <b>festgelegten Ziele nicht erreichen dürften</b>
<b>Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen</b> , die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen
Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Artikel 11 Absatz 6
<b>8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietsseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;</b>
<b>9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;</b>
<b>10. Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I</b>
<b>11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben g) und i) der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Artikel 8 und Anhang V erhoben worden sind.</b>

Für Deutschland gibt es derzeit keine aktualisierten Angaben, Handbücher oder Leitlinien zum Inhalt eines Bewirtschaftungsplans gemäß WRRL. In Bayern ist ein Ministerialschreiben mit Vorgaben zum Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung (ROTHMEIER, mdl. Mitt.). Für die Natura 2000-Managementplanung liegen in Bayern Arbeitsanweisungen für die Erstellung von Managementplänen und Mustergliederungen jeweils für

Wald und Offenland vor (vgl. Tab. 34). Zudem wurden Pilot-Managementpläne für Wald und Offenland erstellt.

Tab. 34: Darstellung des Inhalts der Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Inhalt	natio- nal	BRD-weit keine aktualisierten Angaben, Handbücher, Leitlinien zum Inhalt eines Bewirtschaftungsplans. Bzgl. der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans nur allgemein gehaltene LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2003.	allgemeine, sektorale und thematische Empfehlungen zur Erstellung von Managementplänen s. nationale Leitfäden
	Bundes- land	Ministerialschreiben mit Vorgaben zum Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung (Rothmeier, mdl. Mitt.)	Mustergliederung für Managementpläne für Wald- und Offenlandlandgebiete

In Österreich sind die Inhalte der Bewirtschaftungspläne (WRRL) in Anhang C des Wasserrechtsgesetzes festgelegt. Bezüglich der Inhalte der Natura 2000 Managementpläne (bzw. in OÖ: Landschaftspflegepläne, vgl. Kap. 3.1.3.3) gibt es österreichweit keine einheitliche Herangehensweise. Seitens ELLMAUER (2002) wurden als Mindeststandards die Erfassung und flächige Abgrenzung der Schutzgüter, die Bewertung des Erhaltungszustandes, die Formulierung von Erhaltungszielen, Vorschläge zu Erhaltungsmaßnahmen sowie Überlegungen zum Monitoring formuliert. In Salzburg und Oberösterreich wurden so genannte Musterpläne (Salzburg) bzw. „Beispielspläne“ (Oberösterreich) als Standard entwickelt (vgl. Tab. 35). Diese integrieren die genannten Mindestbestandteile und gehen darüber hinaus (in Salzburg und Oberösterreich sind in den Managementplänen/Landschaftspflegeplänen auch Umfang und Kosten der Maßnahmen zusammengestellt sowie die ersten Schritte der Öffentlichkeitsarbeit).

Tab. 35: Darstellung der Inhalte der Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Inhalt	natio- nal	der Inhalt der Bewirtschaftungspläne ist in Anhang C des Wasserrechtsgesetzes festgelegt.	<b>Mindeststandards</b> (Empfehlung) Ellmauer 2002: - Erfassung und flächige Abgrenzung der Schutzgüter - Bewertung des Erhaltungszustandes - Formulierung von Erhaltungszielen - Vorschläge zu Erhaltungsmaßnahmen - Überlegungen zum Monitoring
	Bundes- land	siehe nationale Ebene (die Inhalte zum Regionalprogramm sind noch in Diskussion)	<b>Salzburg:</b> Musterplan als Standard <b>Oberösterreich:</b> "Beispielsplan" als Standard

### 3.1.3.3 Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne

Die Pläne zur Bewirtschaftung einer Flussgebietseinheit werden sowohl in Österreich als auch in Deutschland nach Artikel 13 der WRRL als Bewirtschaftungspläne bezeichnet werden; weiters gibt es nach Artikel 11 der WRRL die so genannten Maßnahmenprogramme.

Bezüglich der Natura 2000 Managementpläne nach Art. 6 FFH-Richtlinie gibt es auf der Landes- bzw. Bundesland-Ebene unterschiedliche Bezeichnungen. In Deutschland findet sich der Begriff „Managementpläne für Natura 2000 Gebiete“ für Pläne nach Art. 6 FFH-RL. In Bayern werden sie als „Managementpläne“ mit entsprechendem FFH-Gebietsnamen bezeichnet (Tab. 36). In Österreich finden sich die Begriffe „Landschaftspflegeplan“ in Oberösterreich sowie „Managementplan“ in Salzburg (Tab. 37). In Österreich kann auch das Instrument des Waldfachplans, welcher im - in der Kompetenz des Bundes stehenden -Forstrecht normiert ist, für Gebiete mit überwiegendem oder ausschließlichem Waldanteil nutzbar gemacht werden (vgl. HINTERSTOISSER 2004). Beispielsweise wird für das Natura 2000-Gebiet Salzachauen ein Waldfachplan verwendet.

Tab. 36: Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Bezeichnung	national	WHG § 36 Maßnahmenprogramm WHG § 36b Bewirtschaftungsplan	"Managementplan für Natura 2000 Gebiete"
	Bundesland	<b>Bayern:</b> BayWG Art. 71 a Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	<b>Bayern:</b> „Managementplan“ + <i>FFH-Gebietsbezeichnung</i>

Tab. 37: Bezeichnung der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Bezeichnung	national	Bewirtschaftungsplan Maßnahmenprogramme	--
	Bundesland	Regionalprogramm	<b>Oberösterreich:</b> Landschaftspflegeplan (LAPL) <b>Salzburg:</b> Managementplan Waldfachplan

### 3.1.3.4 Maßstabsebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne

In keiner der gegenständlichen Richtlinien gibt es eindeutige Festlegungen zur Maßstabsebene der Bewirtschaftungspläne und Managementpläne. Auch in Deutschland und Bayern gibt es keine konkreten Angaben bezüglich der Maßstabsebene eines Bewirtschaftungsplans nach WRRL. Der Bewirtschaftungsplan in Bayern wird kleinmaßstäbig ausfallen (voraussichtlicher Maßstab 1:500.000) bzw. wird es in Teilplanungsräumen wohl nur allgemeine Aussagen zu den Maßnahmen ohne Verortung geben. Die raumbezogene und konkrete Festlegung der Maßnahmen findet nicht im Bewirtschaftungsplan, sondern im Rahmen der Umsetzung z.B. im Rahmen der allgemeinen Gewässerunterhaltung und -entwicklung (ROTHMEIER, mdl. Mitt.). Der Maßstab für FFH- Managementpläne in Bayern ist 1:5.000 bzw. 1:10000; auf Bundesebene gibt es keine Festlegung (vgl. Tab. 38).

In Österreich gibt es in Bezug auf den Maßstab nur bei den Managementplänen zu Natura 2000 konkrete Angaben (vgl. Tab. 39).

Tab. 38: Maßstabsebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Maßstabsebenen	national	keine konkrete Festlegung, jedoch LAWA-Empfehlung: Bewirtschaftungsplan mit Bezug auf überregionaler Flussgebietsebene, der durch Gewässerentwicklungsplan mit Bezug auf örtlicher Ebene ergänzt werden sollte. (LAWA 2006: Leitlinien zur Gewässerentwicklung - Ziele und Strategien)	keine Festlegung
	Bundesland	<b>Bayern:</b> Bewirtschaftungsplan: voraussichtlich M:1:500.000 Die raumbezogene und konkrete Festlegung der Maßnahmen finden nicht im Bewirtschaftungsplan sondern im Rahmen der Umsetzung statt (Rothmeier, mdl. Mitt.)	<b>Bayern:</b> 1:5.000 bzw. 1:10000

Tab. 39: Maßstabsebenen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Maßstabsebene	national	noch keine Angaben	--
	Bundesland	Regionalprogramme: Maßstab voraussichtlich variabel (abhängig von den Inhalten/dem Raumbezug)	<b>Oberösterreich:</b> Maßstab: 1:10.000 bzw. parzellengenau <b>Salzburg:</b> Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 10.000

### 3.1.3.5 Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne

Wie bereits im Kapitel 3.1.3.1 zur gesetzlichen Verpflichtung erwähnt, unterscheidet die WRRL zwischen 'grundlegenden' und 'ergänzenden' Maßnahmen.

"Grundlegende Maßnahmen" sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen und beinhalten gemäß Artikel 11 (a) Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A, (b) Maßnahmen, die als geeignet für die Ziele des Artikels 9 (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen) angesehen werden, (c) Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele zu gefährden, (d) Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Artikel 7 (Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser), einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, (e) Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung [...], (f) Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern [...], (g) bei Einleitungen über Punktquellen, [...] die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen, (h) bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen, (i) bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann.

"Ergänzende Maßnahmen" sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste solcher Maßnahmen (z.B. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten).

Bzgl. Natura 2000 werden auf den unterschiedlichen Ebenen verschiedene Maßnahmentypen und -listen geführt. Eine Liste an Maßnahmen der EU findet sich im Anhang.

Für Deutschland sind die 'grundlegenden' und 'ergänzenden' Maßnahmen im Wasserhaushaltsgesetz manifestiert (Tab. 40). Die LAWA-Leitlinie von 2006, Leitlinien zur Gewässerentwicklung - Ziele und Strategien, zeigt Allgemeine Handlungsempfehlungen

bezüglich der Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Gewässer im Rahmen der Gewässerentwicklung und dem Hochwasserschutz auf. In Bayern liegen sog. Maßnahmenkataloge für die Bereiche 'Gewässerschonende Landwirtschaft' und 'Hydromorphologie' im Entwurf vor. In Bearbeitung ist weiterhin der Maßnahmenkatalog 'Punktuelle Belastung'. Insbesondere unter der Berücksichtigung der Biokomponenten Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten sollen hierbei fachlich abgestimmte Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet (LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe 'Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000').

Bzgl. Natura 2000 gibt es auf Bundesebene eine BfN- Referenzliste Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Ein Abschnitt behandelt auch Maßnahmen in/ an Gewässern und an Küsten (siehe Anhang).

Tab. 40: Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Maßnahmen	natio- nal	WHG § 36 (4): 'grundlegende' und 'ergänzende' Maßnahmen LAWA 2006: Leitlinien zur Gewässerentwicklung - Ziele und Strategien: Handlungsfelder der Gewässerentwicklung: - Belassen: durch bewusstes Unterlassen (ausreichende Dynamik vorhanden). - Entwickeln: durch initiiierende und lenkende Maßnahmen (Dynamik im Ansatz vorhanden). - Gestalten: durch bauliche Maßnahmen (fehlende Dynamik)	Maßnahmentypen lt. BfN-Referenzliste, s. Anhang
	Bundes- land	<b>Bayern</b> Derzeit liegen sog. Maßnahmenkataloge für die Bereiche 'Gewässerschonende Landbewirtschaftung' (Entwurf fertig) und 'Hydromorphologie' (fast fertig). In Bearbeitung ist 'Punktuelle Belastung' (ca. im Juni '07 fertig). Auf Grundlage der Maßnahmenkataloge werden für die einzelnen OWKs fachlich sinnvolle und grundsätzlich zielführende Maßnahmen in Maßnahmenblättern unter vorrangiger Betrachtung der Qualitätskomponenten Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten zusammengestellt. (LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe 'Gewässerentwicklung (GE) / Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000': Internes Arbeitspapier, Stand 23.11.06 sowie LFU 2007a: Maßnahmenkataloge 'Gewässerschonende Landbewirtschaftung' und LFU 2007b: 'Hydromorphologie' (jeweils Entwurf, Stand Februar 2007)).	<b>Bayern:</b> - Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000, s. Tab. Maßnahmen) Öffentlichkeitsarbeit, investive Maßnahmen, Pflegemaßnahmen, Erlass von Schutzverordnungen, (StMUGV, Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten 2006: MANAGEMENTPLAN und RUNDER TISCH für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern) <i>Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (GemBek 5.2)</i>

In Österreich (vgl. Tab. 41) findet die Umsetzung der Vorgaben der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der WRRL im Wasserrechtsgesetz durch § 55e (Maßnahmen), § 55f (Maßnahmenprogramme) und § 55g (Umsetzung der Maßnahmenprogramme) statt. In Österreich werden die Maßnahmenprogramme / WRRL zur Zeit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet. Auf Bundeslandebene werden die Maßnahmen für die Natura 2000 Gebiete von den Zuständigen der Landesregierung erarbeitet.

Tab. 41: Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Maßnahmen	natio- nal	Umsetzung im Wasserrechtsgesetz durch § 55e (Maßnahmen), § 55f (Maßnahmenprogramme) und § 55g (Umsetzung der Maßnahmenprogramme) Maßnahmenprogramm ist aktuell in Ausarbeitung	--
	Bundes- land	siehe oben	<b>Oberösterreich:</b> Maßnahmen folgen z.B. der Referenzliste - Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (BfN, BUNDLÄNDER-ARBEITSKREISE Natura 2000, Stand 2004). "Schutzgut-scharfe" Zuordnung von Maßnahmen; die Summe der Maßnahmen sowie Fläche sollen den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter gewährleisten. <b>Salzburg:</b> parzellenscharfe Zuordnung von Maßnahmen

### 3.1.3.6 Verbindlichkeit der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne/ Managementpläne

Sowohl auf EU-Ebene wie auch deutschland- und bayernweit sind die Bewirtschaftungspläne der WRRL rechtsverbindlich und müssen alle sechs Jahre fortgeschrieben werden. Es finden sich keine Angaben zur Verbindlichkeit der Natura 2000 Managementpläne auf EU- und nationaler Ebene.

In Bayern findet die konkrete Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Gewässerentwicklung und -unterhaltung statt (ROTHMEIER, mdl. Mitt.).

FFH- Managementpläne in Bayern sind nur behördenverbindlich, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorrangig mittels Vertragsnaturschutz (Tab. 42).

Tab. 42: Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verbindlichkeit (Umsetzung)	natio- nal	rechtsverbindlich; Fortschreibung alle sechs Jahre	k.A.
	Bundes- land	<b>Bayern:</b> rechtsverbindlich für Behörden; Fortschreibung alle sechs Jahre Die raumbezogene und konkrete Umsetzung der Maßnahmen findet nicht im Bewirtschaftungsplan sondern anschließend im Rahmen z.B. der Gewässerunterhaltung oder von Ausbaumaßnahmen statt	<b>Bayern:</b> - behördenverbindlich - Umsetzung erfolgt vorrangig mittels Vertragsnaturschutz - Grundeigentümer nicht verpflichtet, Staat geg. EU verpflichtet, Verschlechterungsverbot muss eingehalten werden (Art. 13c BayNatSchG)

In Österreich (Tab. 43) ist die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne ebenfalls rechtsverbindlich. Die Erstellung von Regionalprogrammen ist nicht verpflichtend; gemäß §55d der WRG-Novelle 2003 „hat der Landeshauptmann, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist, mit Verordnung für bestimmte Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen“. Die Umsetzung ist damit rechtsverbindlich. Die Natura 2000-Managementpläne/Landschaftspflegepläne sind behördenverbindlich; die Umsetzung erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis in Form von Vertragsnaturschutz, Förderungen (positives Anreizsystem) und Entschädigungen. Eine Verordnung des Landschaftspflegeplans / OÖ kann gemäß §15 des oö NschG erfolgen.

Tab. 43: Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne/Managementpläne (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verbindlichkeit (Umsetzung)	natio- nal	rechtsverbindlich; Fortschreibung alle sechs Jahre	k.A.
	Bundes- land	Die Erstellung von Regionalprogrammen ist nicht verpflichtend; "wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist" (§55d WRG-Novelle 2003), sind sie vom Landeshauptmann zu verordnen und damit rechtsverbindlich	<b>Salzburg:</b> Umsetzung auf freiwilliger Basis (z.B. über Vertragsnaturschutz) <b>Oberösterreich</b> Umsetzung auf freiwilliger Basis (z.B. über Vertragsnaturschutz, Entschädigungen) Eine Verordnung des Landschaftspflegeplans / OÖ kann gemäß §15 des oö NschG erfolgen

### 3.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der folgende Abschnitt behandelt den Themenkomplex Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in den relevanten Phasen untersucht: in der Phase Bestandsaufnahme und Erfassung des Gebietes, in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans und in der Phase der Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme.

Die Verpflichtung zur „Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ ist in der WRRL in Art 14 niedergeschrieben (vgl. Tab. 44). Er besagt, dass „die Mitgliedstaaten die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie fördern, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete [...]“ (Art 14 Abs 1). Im Oktober 2001 wurde eine informelle Unter-Arbeitsgruppe der AG 2.9 (Best Practices in der Bewirtschaftungsplanung für Einzugsgebiete) eingerichtet, die sich dem Thema der Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Umsetzung der WRRL widmet. Ziel dieses Leitfadens ist es, die zuständigen Behörden in den Mitglieds- und Beitrittsländern bei der Umsetzung des Art 14 der WRRL zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterstützen (CIS WORKING GROUP 2.9 PUBLIC PARTICIPATION 2002). Die - rechtlich nicht verbindlichen - Empfehlungen dieses EU-Leitfadens werden für die EU-Ebene in den folgenden Unterkapiteln erläutert.

Die FFH- Richtlinie erwähnt die Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung von Plänen und Projekten, die erhebliche Auswirkung auf Natura 2000- Gebiete haben können (Art 6.3 FFH-RL), die Öffentlichkeit kann in der Prüfung ggf. angehört werden. In Art 17 FFH-RL (Berichtspflichten) wird aufgeführt, dass die Berichte der Mitgliedsstaaten in Form eines von der Kommission zusammengefassten Gesamtberichts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Auf EU-Ebene wird weiterhin empfohlen, die Öffentlichkeit in die Natura 2000- Managementplanung mit einzubeziehen.

Tab. 44: Grundsätzliche Herangehensweise an die Einbindung der Öffentlichkeit in den gegenständlichen Richtlinien auf EU-Ebene.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Grundsätzlich	EU	<p><b>§ 14 Information und Anhörung der Öffentlichkeit</b></p> <p>Abs. 1: Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete [...]</p>	<p><b>Art. 6 Abs.3 FFH-RL:</b> In der Prüfung, ob Pläne oder Projekte erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben kann die Öffentlichkeit ggf. angehört werden</p> <p><b>Art. 17 FFH-RL:</b> Der Bericht der Mitgliedsstaaten (von der EK zusammengefasster Gesamtbericht) wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>

### 3.1.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse

Die folgenden Tabellen stellen die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der WRRL und Natura 2000 in der Phase Bestandsaufnahme auf EU-Ebene sowie in Deutschland und in Österreich dar.

Tab. 45: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse / Erfassung der Gebiete auf EU-Ebene.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Bestandsaufnahme / Erfassung der Gebiete	EU	<p><b>Beteiligung auf nationaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor allem die Regierung,</li> <li>• Wirtschafts- und Verbraucherverbände,</li> <li>• nationale NGOs</li> <li>• sowie technische Experten und Wissenschaftler</li> </ul> <p><b>Beteiligung auf der Ebene der Flussgebietseinheit und auf lokaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher Vertreter der regionalen und kommunalen Verwaltung</li> <li>• sowie Stakeholder mit einem Interesse an einer bestimmten Flussgebietseinheit, einem Einzugsgebiet oder Wasserkörper</li> </ul> <p><i>(Literatur: CIS-Leitfaden "Partizipation")</i></p>	Ausweisung anhand wissenschaftlicher Kriterien, keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Ausweisungsprozess vorgesehen.

Der CIS-Leitfaden „Beteiligung“ (CIS WORKING GROUP 2.9 PUBLIC PARTICIPATION 2002) empfiehlt eine möglichst frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit in den Umsetzungsprozess. In der Phase Beschreibung und Analyse zielt laut Leitfaden die Beteiligung auf die Sensibilisierung für den Prozess der Beschreibung und der Analyse, die Gewinnung von Daten, Informationen und Meinungen eines Spektrums von Interessengruppen, die Identifizierung von Problemen und sofern möglich die Lösung von Konflikten sowie den Umgang mit Erwartungen hin. Die Empfehlung, wer in dieser Phase einzubinden ist, findet sich in Tab. 45).

Die Ausweisung der Gebiete im Rahmen Natura 2000 erfolgte anhand wissenschaftlicher Kriterien, im Ausweisungsprozess ist in den Richtlinien keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen (siehe auch

Tab. 47).

Tab. 46: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Istbestandsanalyse (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Bestandsaufnahme / Erfassung der Gebiete	natio- nal	Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes => Regelungsauftrag an die Länder erteilt WHG § 36b (5)	-
	Bundes- land	<p><b>Bayern:</b></p> <p>Wasserforen: Zur Förderung des Dialogs zw. Verbänden u. Behörden: rund 20 Verbände + Ministerium sowie regional Wasserforen bei 7 Regierungen. Kommunen, Verbände u. Interessierte dürfen ihre Vorstellungen zur Umsetzung der WRRL einbringen.</p> <p>Regionalforen: regionale Informationsveranstaltungen für die beteiligten Verwaltungen und Kommunen in sämtlichen Regierungsbezirken. In den einzelnen Planungsräumen sind Regionalforen unter Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit im ersten Halbjahr 2005 vorgesehen.</p> <p>Informationsangebote für die allg. Öffentlichkeit (vom LfW):</p> <p>a) Falblätter und Broschüren zu wechselnden Themen der WRRL,</p> <p>b) Materialien für Multiplikatoren in den Fachverwaltungen und Verbänden (Info-Tafeln für begleitende Ausstellungen, Vortragsunterlagen mit Foliensätzen),</p> <p>c) Informationsbroschüren und ergänzende Tafeln für jeden der zehn bayerischen Planungsräume (Fertigstellung bis Ende 2004).</p> <p>d) Internet:  <a href="http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de">www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de</a>                      (Bayer. StMUGV &amp; Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, 2005)</p>	(Bayern: Dialogverfahren)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umsetzung der WRRL findet in Deutschland insbesondere auf Länder-Ebene statt. In Bayern erfolgte die Einbeziehung der Öffentlichkeit bereits während der Istbestandsanalyse. Neben der Einrichtung sog. (regionaler) Wasserforen zur Förderung des Dialogs zwischen Behörden und Verbänden wurde auch die Allgemeine Bevölkerung mittels Informationsmaterialien sowie über das Internet informiert (vgl. Tab. 46).

Bezüglich der FFH-Richtlinie erfolgte die Meldung der Gebiete in Bayern zunächst ohne Beteiligung der Öffentlichkeit (1996: 1,8% der Landesfläche, ausschließlich Naturschutzgebiete und ein Naturdenkmal). Den Meldungen 2001 und 2004 war ein „Dialogverfahren“ vorgeschaltet, in dem Einwendungen bzgl. der gemeldeten Gebiete einge-

bracht werden konnten. Diese Einwendungen wurden geprüft. Berechtigte Einwendungen wurden berücksichtigt. Die Meldung wurde anschließend an den Bund und dann an die Kommission weitergeleitet und geprüft.

Tab. 47: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Bestandsaufnahme (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Bestandsaufnahme / Erfassung der Gebiete	national	<b>Datensammlung:</b> Bundesländer (Landesregierungen) <b>Information/Einbindung:</b> Bund: bundesweit organisierten, inhaltlich hauptbetroffenen Interessensvertreter Länder: Interessensvertreter auf Landesebene	--
	Bundesland	<b>Oberösterreich:</b> Großveranstaltungen für Fischerei, Industrie, NGO's wie WWF und Naturschutzbund etc. sowie Gemeinden mit anschließender Möglichkeit zur Stellungnahme von 8 Wochen). Vorab viele Kleinveranstaltungen (Runde Tische, Workshops) bis hin zu Einzugesprächen mit Vertretern der wesentlichen Stakeholder (Klein- und Großwasserkraft, Wirtschaftskammer, Fischerei, Industrie, NGO's) <b>Salzburg:</b> Sitzungen mit - E-Wirtschaft (2), fanden vor der Meldung ans Lebensministerium statt - InteressensvertreterInnen (Kammern, Fischerei etc) - Weitere Veranstaltungen im Herbst 2007 vorgesehen Informationen via internet (Daten Ist-Bestand digital abrufbar)	<b>Oberösterreich:</b> <b>Vor der Gebietsnominierung:</b> Information der Grundeigentümer Erarbeitung des Weißbuches (bewilligungsfreie Maßnahmen) im Rahmen eines regionalen Fachausschusses (Vertreter der Nutzergruppen wie z.B. Grundeigentümer(vertreterInnen), Nutzungsberechtigte, InteressensvertreterInnen, Vertreter der Jagd und Fischerei, Gebietskennern, ExpertInnen, Bezirksbauernkammer ) <b>Salzburg:</b> Nominierung als Natura2000-Gebiet (mit Ausnahme der ersten Gebietsnominierungen) nur nach Zustimmung der Grundeigentümer. Diskussion und Festlegung der Verordnung am „runden Tisch“ bestehend aus ausgewählten Vertretern der Grundeigentümer, Gemeinde, Verwaltung...

In Österreich wurde seitens des Bundes der Bericht der Istbestandsanalyse zur WRRL ausschließlich auf Basis der im Wege der Bundesländer erhaltenen Rückmeldungen fertig gestellt, da nur in den Bundesländern eine entsprechend vollständige Datenlage gegeben ist, um allfällige Einwendungen von Interessensvertretern und Konsensinhabern beurteilen zu können. Die Interessensvertreter wurden daher seitens des Bundes an die jeweiligen Landeshauptleute verwiesen. Gleichzeitig wurden seitens des Bundes die bundesweit organisierten, inhaltlich hauptbetroffenen Interessensvertreter laufend informiert und eingebunden (BMLFUW 2005D). Die eingebundenen Personen bzw. Interessensvertretungen finden sich in

Tab. 47.

Im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 findet schon frühzeitig eine Einbindung der betroffenen Personen (Grundeigentümer, Nutzergruppen, etc.) statt (vgl.

Tab. 47).

### 3.1.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans

Die folgenden Tabellen stellen die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans für die gegenständlichen Richtlinien auf EU-Ebene sowie in Deutschland und in Österreich dar.

Tab. 48: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans auf Ebene der EU.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Erstellung Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm/ Managementplan	EU	<p><b>Ziel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Ansichten der Interessensgruppen, Offenlegung weiterer Möglichkeiten zur Auswahl der endgültigen Maßnahmen</li> </ul> <p><b>wichtigste Interessengruppen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jene, die tatsächlich zur Erstellung des Maßnahmenprogramms beitragen können (z.B. andere Regierungsstellen, Wasserunternehmen, Abwasserbehandlungsunternehmen),</li> <li>• solche, die über technisches Know-how verfügen und "repräsentativ" für eine bestimmte Gruppe sind (z. B. NGOs, wissenschaftliche Zusammenschlüsse)</li> <li>• solche, die für die Maßnahmen zahlen (Verbraucher).</li> </ul> <p><b>Beteiligung auf nationaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor allem die Regierung,</li> <li>• Wirtschafts- und Verbraucherverbände,</li> <li>• nationale NGOs</li> <li>• sowie technische Experten und Wissenschaftler.</li> </ul> <p><b>Beteiligung auf der Ebene der Flussgebietseinheit und auf lokaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher Vertreter der regionalen und kommunalen Verwaltung</li> <li>• sowie Interessengruppen mit einem Interesse an einer bestimmten Flussgebietseinheit, einem Einzugsgebiet oder Wasserkörper</li> </ul> <p>(Literatur: CIS-Leitfaden "Partizipation")</p>	<p>Seitens der EU wird ein <b>partizipativer Planungsprozess</b> empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbeziehung der Landnutzer in verschiedenen Phasen der Planerstellung</li> <li>- Konsultation</li> <li>- Möglichkeit, formal gegen einen Plan Einspruch zu erheben.</li> </ul> <p>(Europäische Kommission, GD Umwelt (1997))</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- intensive Öffentlichkeitsbeteiligung: Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Eigentümern und Nutzern, Umsetzungsmöglichkeiten, Förderung (EK 1997 in Ellmauer (2006))</li> </ul> <p>Empfohlen wird ein <b>runder Tisch</b> unter verantwortlicher Leitung der zuständigen Behörden. Identifizierung aller örtlichen Akteure/ Interessensgruppen, Miteinbeziehung gemäß bottom-up-Ansatz.</p> <p>(Europ. Kommission 2000)</p>

In der Phase Erstellung der Maßnahmenprogramme / Bewirtschaftungspläne schreibt die WRRL Anhörung und aktive Information vor (für die Phasen von 2006 –2009). Dieser Schritt konzentriert sich weitgehend darauf, mögliche Maßnahmen zur Erreichung der für die verschiedenen Wasserkörper festgelegten Ziele zu planen und die durchführbaren und wirksamen Optionen zu ermitteln. Aktive Beteiligung wird dazu beitragen, die Ansichten der Interessengruppen zu diesen möglichen Optionen zu erhalten und andere Möglichkeiten offen zu legen, die wiederum helfen würden, die endgültigen Maßnahmen auszuwählen. Das Maßnahmenprogramm sollte mit anderen Wasser- und Bodennutzungsplanungen sowie Finanzierungsmechanismen abgestimmt werden (CIS WORKING GROUP 2.9 PUBLIC PARTICIPATION 2002). Die wichtigsten Interessengruppen je Planungsebene aus dem im Leitfaden „Partizipation“ sind in

Tab. 48 dargestellt.

In der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans für Natura 2000-Gebiete wird auf EU-Ebene ein partizipativer Planungsprozess empfohlen. Landnutzer sollen in verschiedenen Phasen der Planerstellung einbezogen werden, sie sollen die Möglichkeit haben, formal gegen einen Plan Einspruch zu erheben. Ebenso sollen vorgeschlagene Maßnahmen mit Eigentümern und Nutzern abgestimmt werden und diese sollen über Umsetzungsmöglichkeiten und Förderungen informiert werden. (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (1997), EK 1997 in ELLMAUER (2006))

Tab. 49: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Erstellung Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm/ Managementplan	national	Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes => Regelungsauftrag an die Länder erteilt WHG § 36b (5)	<b>Richtungsweisende Studien ohne verbindlichen Charakter:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlungen für den Umgang mit Konflikten</li> <li>- Empfehlung einer Voruntersuchung zu Beginn des Gebietsmanagements oder bei Beginn des Managementplanungsprozesses.</li> <li>- Empfehlung kontinuierliche Kommunikation, Beteiligung und Kooperation (<i>Sauer et. al 2005</i>)</li> <li>Empfehlungen zu               <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterschiedliche Gestaltung des Beteiligungsverfahrens in Bezug auf Zeitpunkt und Intensität</li> <li>- kontinuierlichem Dialog und Informationsaustausch, (sollte ergebnisoffen sein aber allgemeine Erhaltungsziele sind nicht frei verhandelbar)</li> <li>- frühzeitiger, transparenter, ehrlicher Darstellung</li> </ul> </li> </ul> <i>(Ellwanger et al. (2006) in BfN (Hg.) Management von Natura 2000-Gebieten)</i>
	Bundesland	<b>Bayern:</b> Information und Anhörung der Öffentlichkeit über die website <a href="http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/">www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/</a> Gremien für die Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit: Wasserforum Bayern und regionale Wasserforen in den 10 Planungsräumen	<b>Bayern:</b> Die betroffenen Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sind so früh wie möglich, bereits bei der Erarbeitung des Rohentwurfes, einzubeziehen ( <i>GemBek 6.1</i> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftaktveranstaltung zur Information der Beteiligten</li> <li>- Datenrecherche, Festlegung der Fachgrundlagen und Maßnahmenvorschläge</li> <li>- Diskussion der Maßnahmenvorschläge am Runden Tisch</li> <li>- Ausarbeitung des Managementplanes (Entwurf)</li> <li>- Auslegung und Überarbeitung</li> <li>- Öffentliche Präsentation des Managementplanes</li> <li>- Umsetzung der notwendigen Maßnahmen</li> </ul> <i>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz &amp; Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2006): MANAGEMENTPLAN und RUNDER TISCH für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern</i>

Information und Anhörung der Öffentlichkeit finden hauptsächlich über die Website <http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/> statt. Gremien für die aktive Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit sind das „Wasserforum Bayern“ und die „regionalen Wasserforen“ in den 10 Planungsräumen.

Auf deutscher Bundesebene gibt es richtungweisende Studien ohne verbindlichen Charakter, die Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der Managementpläne für Natura 2000-Gebiete geben. In Bayern gibt es detaillierte Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Managementplanung.

Tab. 50: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Erstellung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Erstellung Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm/ Managementplan	natio- nal	Information und Anhörung der Öffentlichkeit über die website <a href="http://wisa.lebensministerium.at/">http://wisa.lebensministerium.at/</a> Gremium für die Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit: Runder Tisch Wasser	--
	Bundes- land	<b>Oberösterreich:</b> Sog. Flussdialog an ausgewählten Flussabschnitten in Oberösterreich, Vorstellung der Ergebnisse am Fest der Flüsse in Linz im Juli 2009 <b>Salzburg:</b> Verfahren zum Zeitpunkt der Recherchen noch nicht festgelegt	<b>Oberösterreich:</b> grundsätzlich gilt: Verhandlungspflicht, öffentliche Information nach §35 des OÖ Naturschutzgesetzes (vor dem Begutachtungsverfahren) d.h.: Verhandlungen mit den Grundeigentümern (§35 Abs.1), öffentliche Information (§35 Abs.2), Fachausschuss (§35 Abs.3(1a)) In der Praxis: Bei der Erstellung der Landschaftspflegepläne gibt es jeweils einen begleitenden Fachausschuss (bestehend aus Personen, die von den Maßnahmen betroffen sind), Informationsveranstaltungen sowie Sprechstage <b>Salzburg:</b> Projektbeirat bestehend aus Grundeigentümerversreter, NGO's, Verwaltungsvertreter „runder Tisch“ bestehend aus ausgewählten Vertretern der Grundeigentümer, Gemeinde, Verwaltung...

Information und Anhörung der Öffentlichkeit finden hauptsächlich über die Website <http://www.wisa.lebensministerium.at> statt. Gremium für die aktive Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit ist der „Runde Tisch Wasser“. In Oberösterreich ist eine groß angelegte Informationsveranstaltung am Weltwassertag 2008 geplant. Vorab sind kontinuierlich Gespräche mit der Wirtschaftskammer, der Fischerei, sowie den Kraftwerksbetreibern geplant (vgl.

Tab. 50).

Die im Rahmen der Erstellung der Managementpläne bzw. der Landschaftspflegepläne in Salzburg sowie Oberösterreich stattfindenden Formen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind in

Tab. 50 dargestellt.

### 3.1.4.3 Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung des Bewirtschaftungsplans/Managementplans

Die folgenden Tabellen stellen die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme auf Ebene der EU sowie in Deutschland und in Österreich dar.

Tab. 51: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme auf Ebene der EU.

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Phase Umsetzung der Maßnahmenprogramme	EU	<p><b>Ziel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewusstsein über Maßnahmen aufrechterhalten</li> <li>• Unterstützung der nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen</li> </ul> <p><b>wichtigste Interessensgruppen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zur Erfüllung des Maßnahmenprogramms beitragen (z. B. andere Regierungsstellen, Wirtschaftssektoren usw.).</li> </ul> <p><b>Beteiligung auf nationaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor allem die Regierung,</li> <li>• Wirtschafts- und Verbraucherverbände,</li> </ul> <p><b>Beteiligung auf der Ebene der Flussgebietseinheit und auf lokaler Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eher Vertreter der regionalen und kommunalen Verwaltung</li> <li>• sowie Interessengruppen, die bei der Erfüllung des Maßnahmenprogramms eine Rolle spielen.</li> </ul> <p>(Literatur: CIS-Leitfaden "Partizipation")</p>	--

Laut CIS-Leitfaden (CIS WORKING GROUP 2.9 PUBLIC PARTICIPATION 2002) wird die aktive Beteiligung in dieser Phase dazu beitragen, das Bewusstsein der Maßnahmen aufrecht zu erhalten und ihre nachhaltige Umsetzung zu unterstützen. Die wichtigsten bei diesem Schritt zu berücksichtigenden Interessengruppen werden jene sein, die zur Erfüllung des Maßnahmenprogramms beitragen (z. B. andere Regierungsstellen, Wirtschaftssektoren usw.). Sie sind überblicksmäßig in Tab. 51 dargestellt.

Tab. 52: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme (in Deutschland sowie im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Phase Umsetzung der Maßnahmenprogramme	national	Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes => Regelungsauftrag an die Länder erteilt WHG § 36b (5)	Gebietsbetreuung wird von Studen (mit unverbindlichem Charakter) empfohlen (Sauer et. al 2005)
	Bundesland	<b>Bayern:</b> Wasserforum Bayern und die regionalen Wasserforen als Gremien zur Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit. Auf lokaler Ebene sollen ab 2009 „Runde Tische“ mit den Trägern der Maßnahmen (Kommunen, Grundbesitzern) veranstaltet werden.	<b>Bayern:</b> - Gebietsbetreuer in FFH-Gebieten, NSG, z.T. auf Landkreisebene. - Personen bei bei Naturschutzverbänden, Landschaftspflegeverbänden oder anderen Vereinen sowie Kommunen angestellt. - Die Finanzierung über den Bayerischen Naturschutzfonds, Träger der Gebietsbetreuer-Stellen. EU Kofinanzierung über ESF (DVL 2005)

In Bayern wurden das „Wasserforum Bayern“ und die „regionalen Wasserforen“ als Gremien zur Beteiligung der organisierten Öffentlichkeit eingerichtet. Auf lokaler Ebene sollen ab 2009 „Runde Tische“ mit den Trägern der Maßnahmen (Kommunen, Grundbesitzern) veranstaltet werden. Dort sollen die Entwürfe der Maßnahmenprogramme diskutiert werden (STMUG 2008).

Für manche Natura 2000- Gebiete in Bayern gibt es bereits Erfahrungen mit einer Gebietsbetreuung (DVL 2005).

Tab. 53: Öffentlichkeitsbeteiligung in der Phase Umsetzung der Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Phase Umsetzung der Maßnahmen- programme	natio- nal	Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Recherchen noch nicht festgelegt	--
	Bundes- land	<b>Oberösterreich:</b> Großveranstaltung am Weltwassertag 2008 geplant. Vorab gibt es kontinuierlich Gespräche mit der Wirtschaftskammer, der Fischerei, sowie den Kraftwerksbetreibern. Flussdialog an ausgewählten Flussabschnitten in Oberösterreich, Vorstellung der Ergebnisse am Fest der Flüsse in Linz im Juli 2009. Flussgebietsbetreuer an ausgewählten Flussgebietsabschnitten <b>Salzburg:</b> Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Recherchen noch nicht im Einzelnen festgelegt	<b>Oberösterreich:</b> Informationsveranstaltungen Einrichtung von Gebietsbetreuungen Sprechtage Infozentren Folder Veröffentlichung im Internet <b>Salzburg:</b> Folder etc.

Die methodische Herangehensweise im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht österreichweit festgelegt. In Oberösterreich findet an ausgewählten Flussabschnitten der sog. „Flussdialog“ statt, Ergebnisse wurden am Fest der Flüsse in Linz im Juli 2009 vorgestellt. An einigen Flussabschnitten begleiten Flussgebietsbetreuer die Umsetzung der Maßnahmen.

Die im Rahmen der Erstellung der Managementpläne bzw. der Landschaftspflegepläne in Salzburg sowie Oberösterreich stattfindenden Formen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind in

Tab. 53 dargestellt.

### 3.1.5 Monitoring

Der gegenständliche Themenkomplex Monitoring wird im Folgenden anhand nachstehender Kriterien dargestellt: (1) Monitoringverpflichtung, (2) Zeitplan bzw. Fristen sowie (3) Monitoring-Methoden. Die EU überlässt den Mitgliedsstaaten eine Anpassung der Methoden an regionale Unterschiede, allerdings müssen Daten vergleichbar und kompatibel für Analysen im EU-weiten Maßstab sein.

### 3.1.5.1 Verpflichtung

Die folgenden Tabellen stellen das Monitoring im Rahmen der WRRL, der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich der Monitoring-Verpflichtung seitens der EU sowie deren Umsetzung in Deutschland und in Österreich gegenüber. Im Bereich Monitoring gibt es sowohl auf EU-Ebene als auch den nationalen Ebenen noch zahlreiche ungeklärte Aspekte und vielfach eine unzureichende Datengrundlage. Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist zu beachten, dass es keine der FFH-RL vergleichbaren Monitoringverpflichtungen gibt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die EU in Zukunft diesbezügliche Vorgaben erstellen wird.

Tab. 54: Monitoring nach WRRL sowie nach FFH-/VS-RL: Verpflichtung (EU-weit).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verpflichtung, Anwendung	EU	<p><b>verpflichtend (nach Art. 8 WRRL)</b> "Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete"</p> <p><b>Grundwasserrichtlinie</b> (RL2006/118/EG), welche gemäß Art. 17(1) und (2) der WRRL spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung festlegt</p>	<p><b>FFH-RL: verpflichtend (nach Art. 11 und 17 FFH-RL)</b> Art. 11 FFH-RL (Erhaltungszustands-Überwachung der FFH-Schutzgüter): - Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse. - besondere Berücksichtigung prioritärer Arten und LRT - nicht auf Natura 2000-Gebiete beschränkt. Habitatausschuss (Ausschuss nach Art. 20 FFH-RL): verbindliche Vorgaben für die Erfassung, das Monitoring und die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen (DocHab04-03/03-rev.3). Explanatory Notes &amp; Guidelines (DG Environment 2006) Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 FFH-RL (Erfolgskontrolle): - regelmäßiges Berichten über die gemäß Art. 6 durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Schutzgüter. <b>VSch-RL: verpflichtend (nach Art. 12 VSchRL)</b> Erstellung eines sog. Durchführungsberichts über die Anwendung einzelstaatlicher Maßnahmen</p>

Tab. 55: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Verpflichtung (in Deutschland, im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verpflichtung, Anwendung	national	WHG § 36b (2): Der Bewirtschaftungsplan muss (u.a.) eine Beschreibung der Überwachungsnetze und der Überwachungsergebnisse enthalten	<b>FFH-RL:</b> BUND: Koordination des Monitorings zum Erhaltungszustand der FFH-Schutzgüter in den biogeograph. Regionen nach Art. 11 FFH-RL, Anpassung an die Vorgaben des Habitatausschuss, Erarbeitung fehlender Konzepte Bund-Länder-Arbeitskreise: Erarbeitung von Empfehlungen zum Monitoring: - konzeptionelle Fragen - Erfassungsrhythmik - Umfang und Intensität der Dauerbeobachtungen
	Bundesland	<b>Bayern</b> BayWG Art. 41j Umsetzung durch Rechtsverordnung: ...zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, ... insbesondere über (6) ... die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung"	Umsetzung des Monitorings ist Aufgabe der Bundesländer <b>Bayern:</b> BayLFU (2008d): FFH-Monitoringkonzept: Umsetzung des bundesweiten Stichprobenmonitorings und Erfüllung der sonstigen Erfordernisse im Rahmen der FFH-Berichtspflichten für die kontinentale biogeographische Region Bayerns.

In Österreich (

Tab. 56) wurden die §§ 59c bis 59f Wasserrechtsgesetz 1959, die das Monitoring betreffen, fachlich in der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV BGBl. II Nr. 479/2006 2006-12-14) konkretisiert. Diese löst die Wassergüteeerhebungsverordnung (WGEV i.d.F.: BGBl. II Nr. 415/2000) ab und konkretisiert die Vorgaben der WRG-Novelle 2003 betreffend Überwachung der Gewässer (vgl. auch Tab. 3). Die Verordnung regelt die überblicksweise und operative Überwachung von Fließgewässern, Seen und Grundwasser hinsichtlich: Kriterien für Messstellenauswahl, Umfang und Frequenz der an den Messstellen zu überwachenden Parameter, anzuwendende Methodik.

Die Qualitätszielverordnung Ökologie (voraussichtl. 2009) wird eine genauere Definition des "Guten ökologischen Zustandes" geben und beinhaltet dazu notwendige Festlegungen wie auch die Bewertungsmethodik für die Probenstellen sowie eine Bewertung des ökologischen Zustandes der Wasserkörper (vgl. BMLFUW 2006). Darüber hinaus finden sich in den so genannten Methodenhandbüchern des Ministeriums Festlegungen zum Zeitpunkt der Probennahme, Auswahl der repräsentativen Probestellen/Probestrecken, Methodik (Probennahme, Aufbereitung, Auswertung), Durchführung der Berechnungen, Indices und Ergebnisermittlung.

In Deutschland wird das Monitoring zur Überprüfung der Erhaltungszustände der FFH-Schutzgüter in den biogeographischen Regionen (Art. 11 FFH-RL) auf Bundesebene

koordiniert. Das „maßnahmenspezifische Monitoring“ zur Überprüfung der Auswirkungen der gemäß FFH-RL geforderten Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 FFH-RL) soll auf Bundeslandebene geregelt in den Natura 2000 Gebieten stattfinden. Bislang gibt es dazu jedoch noch kein endgültig abgeschlossenes Konzept. Auch in Österreich gibt es diesbezüglich noch keine Vorgaben.

Tab. 56: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Verpflichtung (in Österreich, in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Verpflichtung, Anwendung	national	<b>Wasserrechtsgesetz 1959 (Novelle 2003) §§ 59c bis 59f</b> fachliche Konkretisierung in: <b>Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV BGBl. II Nr. 479/2006 2006-12-14</b> <b>Qualitätszielverordnung Ökologie</b> (voraussichtl. 2009) <b>Methodenhandbücher des Ministeriums Wasserkreislaufhebungsverordnung – WKEV (2006)</b>	<b>FFH-RL:</b> Kompetenz der Länder, jedoch seit Frühjahr 2008 Erarbeitung eines <b>Rahmenkonzeptes zum FFH-Monitoring</b> in Österreich durch das Umweltbundesamt (UBA GesmbH) unter Mitarbeit von Vertretern aus Bund und Ländern (letzte Abstimmungen Jan. 2009)
	Bundesland	siehe "national"	siehe "national"

### 3.1.5.2 Zeitplan / Fristen

Laut Zeitplan der WRRL musste bis Dezember 2006 das Monitoringprogramm anwendungsbereit sein. Bei Natura 2000 erfolgte zwischen 2001 und 2006 eine erste Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands basierend auf den besten verfügbaren Daten geben (u.a. Trends berücksichtigend, idealerweise im Vergleich zu günstigen Referenzwerten vergleichend (favorable reference values) (Bericht nach Art. 17 2007). Der Zeitplan des Monitorings ist in Tab. 12 (WRRL) sowie in Tab. 13 (Natura 2000) im Überblick dargestellt. In den folgenden Tabellen sind der Zeitplan bzw. die Fristen des Monitorings seitens der EU sowie in Deutschland inkl. Bayern sowie Österreich inkl. Oberösterreich und Salzburg dargestellt.

Tab. 57: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (EU-weit).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Zeitplan/Fristen	EU	bis Dez. 2006 muss das Monitoringprogramm einsatzbereit sein (s. auch Tabelle 10)	Art. 17 FFH-Richtlinie: Hauptergebnisse sind der Kommission alle 6 Jahre zu berichten (siehe Berichtszeiträume Tabelle 11)

Tab. 58: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (in Deutschland, im Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Zeitplan/ Fristen	natio- nal	k. A.	Fristen für nationale Berichte s. Tabelle 11
	Bundes- land	<b>Bayern:</b> Bis Dez. 2006 muss das Monitoringprogramm einsatzbereit sein (s. Tabelle 10 "Fristen_WRRL"). Bis Ende März 2007 sollte Meldung bzgl. Messnetze und Überwachungsprogramme für Gewässer an das BfG erfolgen, was in Bayern auch bereits geschehen ist (BayLFU, Ref. 85, mdl. Mitt., 13.03.07)	Bayern: s. Tabelle 11

In Österreich (vgl. Tab. 59) ist in Bezug auf die WRRL die Implementierung der EU Vorgaben in nationale Gesetze durchgeführt, in den Bundesländern ist mit 2007 das Monitoring zeitgerecht angelaufen. Es wurde seit dem Frühjahr 2008 ein Rahmenkonzept für das FFH-Monitoring erarbeitet.

Tab. 59: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Zeitplan (in Österreich, in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	EU-WRRL	FFH-RL, VS-RL
Zeitplan/ Fristen	natio- nal	siehe Tabelle 10	Fristen für nationale Berichte siehe Tabelle 11
	Bundes- land	<b>Oberösterreich</b> Monitoring ist 2007 angelaufen <b>Salzburg:</b> Monitoring ist 2007 angelaufen	je nach Gebiet unterschiedlicher Stand Bemühungen eines gemeinsamen Monitorings seitens der befassten Fachdienststellen.

### 3.1.5.3 Methoden

In den folgenden Tabellen sind die methodischen Vorgaben und Herangehensweisen in Bezug auf das Monitoring von Natura 2000 sowie der WRRL für die betrachteten räumlichen Ebenen dargestellt. Die Methodik, welche seitens der EU in den Richtlinien vorgegeben ist, zeigt Tab. 60.

Tab. 60: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (EU-weit).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Methoden	EU	<p><b>Umfang der Überwachungsprogramme (Art. 8 WRRL):</b>                      (1) ... bei Oberflächengewässern umfassen diese Programme:                      i) die Menge und den Wasserstand oder die Durchflussgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie                      ii) den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential;                      bei Grundwasserkörpern umfassen diese Programme die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands;                      bei Schutzgebieten werden diese Programme durch die Spezifikationen nach denjenigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt, aufgrund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind.</p> <p><b>Anforderungen: Anhang V, 1.3</b>                      1.3.1 Gestaltung der überblicksweisen Überwachung (z.B. Ziel, Auswahl der Überwachungsstellen, der Qualitätskomponenten, Dauer der Überwachung)                      1.3.2 Gestaltung der operativen Überwachung (z.B. Ziel, Auswahl der Überwachungsstellen, der Qualitätskomponenten, Dauer der Überwachung)                      1.3.3 Überwachung zu Ermittlungszwecken (Ziel)                      1.3.4 Überwachungsfrequenz                      1.3.5 Zusätzliche Anforderungen für Schutz</p>	<p><b>FFH-RL:</b>                      Art. 11 u. 17 (Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und LRT von gemeinschaftlichen Interesse in den biogeogr. Regionen):                      Wesentliche Überwachungsvorgaben aus der FFH-RL u. DocHab (DocHab04-03/03-rev.3) des Habitatausschusses (Ausschuss nach Art. 20 FFH-RL):                      - Berücksichtigung aller Arten und LRT der Anhänge der FFH-Richtlinie                      - nicht auf Natura 2000-Gebiete beschränkt                      - alle sechs Jahre Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten und LRT auf der Ebene der biogeografischen Regionen eines Mitgliedsstaates                      - Bewertungsparameter/-kriterien: Art. 1 e) u. 1i) FFH-RL sowie Anhängen C und E des DocHab                      - repräsentative Stichproben                      - Beurteilung des Ist-Zustandes sowie prognostisches Element                      - Anpassung der Methoden an regionale Unterschiede möglich, allerdings müssen Daten vergleichbar und kompatibel für EU-weite Analyse sein</p> <p>Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 (Erfolgskontrolle):                      - EU-weit noch keine Vorgaben für das "maßnahmenspezifische Monitoring"</p>

Bewertungsverfahren für den ökologischen Zustand der Gewässer nach der WRRL wurden deutschlandweit für die Biokomponenten Phytoplankton, Makrophyten und Phyto-benthos, Makrozoobenthos und Fischfauna entwickelt. Jedoch fehlen nach wie vor die Bewertungsverfahren für Seen bezüglich Fischfauna und Makrozoobenthos (BÖHMER & BIRK 2008). In die ökologische Zustandsbewertung eines Gewässers gehen alle Bio-komponenten ein. Das schlechteste Bewertungsergebnis ergibt den ökologischen Zu-stand eines Gewässers.

Bezogen auf Natura 2000 wurde in Deutschland ein bundesländerübergreifendes Kon-zept zum FFH-Monitoirng in den biogeographischen Regionen erstellt (SACHTELEBEN & BEHRENS 2008). Das Konzept, welches Angaben zur Methodik, zum Stichproben-auswahlverfahren und –umfang liefert, wurde Ende November 2008 abgeschlossen. In

Bayern wird derzeit ein FFH-Monitoringkonzept zur Umsetzung des bundesweiten Stichprobenmonitorings und zur Erfüllung der sonstigen Erfordernisse im Rahmen der FFH-Berichtspflichten (Erfolgskontrolle nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 FFH-RL) für die kontinentale biogeographische Region Bayerns ermittelt (BAYLFU 2008D). Bei der Entwicklung der Monitoring-Maßnahmen in der alpinen biogeographischen Region beabsichtigen Deutschland bzw. Bayern und Österreich zusammenzuarbeiten.

In Österreich wird seit dem Frühjahr 2008 ein Rahmenkonzept zum FFH-Monitoring durch das Umweltbundesamt (UBA GesmbH) unter Mitarbeit von Vertretern aus Bund und Ländern erarbeitet. Letzte Abstimmungen dazu fanden im Januar 2009 statt. Zudem ist ein Projekthandbuch zur Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der FFH-Berichtspflicht geplant (AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, mündl. Mitteilung 2009).

Tab. 61: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (Deutschland, Bundesland Bayern).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Methoden	natio- nal	Die Bewertung der Biokomponenten bezüglich des ökologischen Zustands der Gewässer erfolgt BRD-weit gleich.	<p><b>FFH-RL:</b>            Bund-Länder-Arbeitskreis            „Berichtspflichten nach FFH-Richtlinie“            - Entwicklung von Mindeststandards für die Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands von FFH-Arten und Lebensraumtypen            - Koordinierung der Arbeiten der Bundesländer</p> <p>Abstimmung von Monitoring-Methoden und Wertstufen für Arten nach Anhang II durch den Bund-Länder-Arbeitskreis Arten            Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.            Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) Sonderheft 2/2006.</p> <p>F+E-Vorhaben zum  <b>Stichprobenauswahlverfahren und -umfang</b> des Monitorings in den biogeographischen Regionen (Sachtleben &amp; Behrens 2008)</p>
	Bundes- land	<p><b>Bayern:</b>            Die Bewertung der Biokomponenten bezüglich des ökologischen Zustands der Gewässer erfolgt BRD-weit gleich. Grundsätze, Methoden und Umfang der Gewässerüberwachung sind für Bayern im „Handbuch technische Gewässeraufsicht“ dokumentiert (Umwelt, 2006).            Die 2007 anlaufenden Überwachungsprogramme sollen sich verstärkt um Gewässer kümmern, bei denen die Zielerreichung gemäß dem Ist-Zustand 2004 (bzw. 2006 ersetzt durch neu entwickelte WRRL-Bewertungsverfahren) kritisch ist (LFU 2005).</p>	<p>Kartieranleitungen zur Erfassung in Bewertung der LRT in Wald und Offenland            BayLfU &amp; BayLWF (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – Augsburg &amp; Freising-Weihenstephan, 162 S. + Anhang.            BayLfU (2008d): FFH-Monitoringkonzept: Umsetzung des bundesweiten Stichprobenmonitorings und Erfüllung der sonstigen Erfordernisse im Rahmen der FFH-Berichtspflichten für die kontinentale biogeographische Region Bayerns. – Stand November 2008.</p>

In Österreich (vgl. Tab. 62) sind die Methoden zum Monitoring/WRRL national festgelegt und verordnet. Die Beschreibung des ökologischen Zustandes erfolgt ebenfalls über die biologischen Qualitätskomponenten. Für Seen fehlt noch die Makrozoobenthos-Zustandsbewertung (BMLFUW 2008).

Zur Methodik des Monitorings im Rahmen der FFH-RL wurde 2008 österreichweit ein Rahmenkonzept erarbeitet (letzte Abstimmungen Jan. 2009). Des Weiteren ist ein Projekthandbuch zur Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen geplant (AMT DER OBER-ÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, mündl. Mitteilung 2009).

Tab. 62: Monitoring nach WRRL sowie FFH-/VS-RL: Methodik (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Methoden	natio- nal	<b>Gewässerzustandsüberwachungsverordnung Leitfaden (BMLFUW, 2006)</b> Beschreibung des ökologischen Zustandes über biologische Qualitätskomponenten (Fließgewässer: Fische, MZB, Phytobenthos, Makrophyten; Seen: Fische, Phytoplankton, Makrophyten) <b>Methoden siehe Methodenhandbücher des BMLFUW</b>	<b>FFH-RL:</b> - Österreich-weites Monitoringkonzept (letzte Abstimmung im Jan. 2009) - Projekthandbuch zur Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen geplant
	Bundes- land	siehe nationale Ebene	siehe nationale Ebene

### 3.1.6 Prüfverfahren

Der letzte Themenblock behandelt die Prüfverfahren, die sich aus der FFH-Richtlinie und der SUP-Richtlinie ergeben. In der in Deutschland als „FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ und in Österreich als „Natur-Verträglichkeitsprüfung (NVP)“ bezeichneten Prüfung werden Projekte auf eine mögliche erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter geprüft. In der SUP werden Pläne und Programme bereits auf strategischer Ebene geprüft.

#### **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):**

Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL legt fest, dass Pläne und Projekte, die eine erhebliche Auswirkung auf ein Gebiet haben können, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen sind. Hierbei sind sowohl die Einzelwirkungen als auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Programmen zu berücksichtigen. Auch Maßnahmen, die im Rahmen der WRRL durchgeführt werden, können u.U. erhebliche Auswirkungen auf einen FFH- LRT oder -Art haben. Trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung können Pläne und Projekte aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden, wenn keine Alternativlösung gefunden werden kann. Dann ist ein Kohärenzausgleich erforderlich. Schließt das betroffene Gebiet einen prioritären LRT oder eine prioritäre Art ein, gilt Art. 49a BayNatSchG.

#### **Strategische Umweltprüfung:**

Aufgabe der "Strategischen Umweltprüfung" ist es, bereits lange vor der Entscheidung über konkrete Einzelprojekte Strategien und Planungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu durchleuchten. Unter Festlegung von Entwicklungszielen können verschiedene strategische Handlungsalternativen aufgezeigt und bewertet werden. Die SUP kann bei sämtlichen der Projektebene vorgelagerten Planungsaktivitäten durchgeführt werden. Ziel der Richtlinie ist es, die Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme umwelterheblicher Pläne und Programme zu verbessern und so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten (www.umweltbundesamt.at). Das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten löst eine Prüfpflicht nach der SUP- Richtlinie aus. Planungen nach WRRL können ebenfalls betroffen sein.

Der Ablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Folgenden kurz skizziert: Zunächst erfolgt eine FFH-Vorprüfung/ Screening, die ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG<sup>3</sup> deren

---

<sup>3</sup> BNatSchG

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen  
(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. 2Die zuständige Behörde unter-

Arbeitsschritte dargestellt sind: Ermittlung und Beschreibung der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets, Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Wirkungsprognose und Ermittlung von Beeinträchtigungen, Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (BERNOTAT 2006).

Die folgende Tabelle zeigt die Prüfverfahren nach der FFH-Richtlinie und SUP-Richtlinie.

Tab. 63: Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (EU-weit).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Prüfung von Plänen und Projekten	EU	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> Prüfung von Plänen und Projekten auf mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzobjekte. (Art. 6 FFH-RL) <b>SUP-Richtlinie (RICHTLINIE 2001/42/EG)</b> (RICHTLINIE DES RATES vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) <b>EU-UVP</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> Prüfung von Plänen und Projekten auf mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzobjekte. (Art. 6 FFH-RL) <b>SUP-Richtlinie (RICHTLINIE 2001/42/EG)</b> (RICHTLINIE DES RATES vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Tab. 64: Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Deutschland, im Bundesland Bayern).

---

richtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Prüfung von Plänen und Projekten	national	<p><b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP</b> (Neufassung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert 21. Dezember 2006): Für Maßnahmenprogramme ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.</p> <p>-WHG § 8: Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muss das Verfahren den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.</p> <p>-WHG § 36 (7): Durch Landesrecht wird nach § 14o des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, wie die Anforderungen an die Aufstellung des Maßnahmenprogramms mit den Anforderungen an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung verbunden werden können.</p>	<p><b>BNatSchG</b> <b>§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen</b></p>
Prüfung von Plänen und Projekten	Bundesland	<p><b>Bayern:</b> BayWG Anlage II: Umweltverträglichkeitsprüfungs - (UVP) - pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft (Art 83 (3)) . Die Umweltverträglichkeitsprüfungen für Maßnahmenprogramme erfolgen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (<i>Rothmeier, LFU, mdl Mitt.zum Ministerialschreiben in Vorbereitung</i>).</p>	<p><b>BayNatSchG</b> Art. 49a Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz »Natura 2000« weitergehende Erläuterung des Bayer. StMUGV (2007): Nach Art. 49a Abs. 1 i. V. m. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung bzw. Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Nach Art. 49a Abs. 3 Bay-NatSchG gilt entsprechendes für die Aufstellung von Plänen. relevante Sonderregelungen: - Wasserrecht: § 6 Abs. 2 WHG i.V.m. § 34 BNatSchG; Erheblichkeit der Beeinträchtigung (4.8) "Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. (...) Das "Gebiet als solches" darf nicht erheblich beeinträchtigt werden (Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL), d.h.: maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist das Gesamtgebiet.</p>

Tab. 65: Prüfverfahren im Rahmen der WRRL sowie FFH-/VS-RL (in Österreich sowie in den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich).

Kriterien	Ebene	WRRL	FFH-RL, VSchRL
Prüfung von Plänen und Projekten	national	<p><b>Wasserrechtsgesetzes-Novelle 2003 (BGBl. I Nr. 112/2003)</b> Die Umsetzung der Erfordernisse der <b>SUP-RL</b> findet sich in den Paragraphen 55i (Beteiligung der Öffentlichkeit) und 55j (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne). Die Bestimmungen über die SUP im WRG sind mit 1.7.2004 in Kraft getreten (www.umweltbundesamt.at). Bezug zum <b>UVP-G 2000 findet sich</b> im "SECHSTEN ABSCHNITT- Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer" § 55.</p>	<p><b>Wasserrechtsgesetzes-Novelle 2003</b> (BGBl. I Nr. 112/2003) Paragraphen 55i (Beteiligung der Öffentlichkeit) und 55j (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne) <b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002; AWG-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 155/2004)</b> (Relevanz: gemäß § 8a ist Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn z.B. seine Umsetzung voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat.) <b>Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich SP-V-G (BGBl. I Nr. 96/2005)</b> <b>Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz - LärmG-Bund (BGBl. I Nr. 60/2005)</b> (Relevanz: wenn er voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat) <b>IG-L Novelle idF des Umweltrechtanpassungsgesetz 2005 (BGBl. Nr. 34/2006)</b></p>
	Bundesland	siehe national	<p><b>Oberösterreich:</b> <b>Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (§24)</b> (LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2005) <b>Oberösterreichische Raumordnungsgesetznovelle 2005</b> (LGBl. Nr. 115/2005) Die Novelle des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes dient der Umsetzung der Seveso II – Richtlinie, der SUP Richtlinie sowie der raumordnungsrelevanten Teile der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie. Die Novelle trat mit 31.10.2005 in Kraft. <b>Oberösterreichische Umweltschutzgesetz-Novelle 2006</b> (LGBl. Nr. 44/2006) <b>Oberösterreichische Straßengesetz-Novelle 2006</b> (Begutachtungsentwurf) <b>Salzburg:</b> <b>Novelle des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 2005</b> (LGBl. Nr. 19/2005) <b>Salzburger Raumordnungsgesetz - Novelle 2004</b> (LGBl. Nr. 44/1998 i.d.F. Nr. 65/2004)</p>

## **3.2 Zusammenstellung der relevanten Rechtsquellen und Literatur**

### **3.2.1 EU-Wasserrahmenrichtlinie**

#### **3.2.1.1 EU-Ebene**

##### **Rechtsquellen:**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser.

Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau. BGBl. 1991/17.

##### **Literatur:**

CIS ARBEITSGRUPPE 2.1 IMPRESS (2002): Wasserrahmenrichtlinie - Gemeinsame Umsetzungsstrategie - Leitfaden zur Analyse von Belastungen und ihren Auswirkungen in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie (Leitfaden Nr. 3).

CIS ARBEITSGRUPPE 2.2 HMWB (2002): Wasserrahmenrichtlinie - Gemeinsame Umsetzungsstrategie - Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von Erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern (Leitfaden Nr. 4).

CIS ARBEITSGRUPPE 2.3 REFCOND (2003): Wasserrahmenrichtlinie - Gemeinsame Umsetzungsstrategie - Leitfaden zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Festlegung von Grenzen zwischen ökologischen Zustandsklassen für oberirdische Binnengewässer.

CIS ARBEITSGRUPPE 2.9 PUBLIC PARTICIPATION (2002): Wasserrahmenrichtlinie - Gemeinsame Umsetzungsstrategie - Leitfaden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie - Aktive Beteiligung, Anhörung und Zugang der Öffentlichkeit zu Information (Leitfaden Nr. 8), EU: 84.

- CIS WORKING GROUP (2003): Wasserrahmenrichtlinie - Gemeinsame Umsetzungsstrategie - Übergreifender Leitfaden zur Bedeutung der Feuchtgebiete im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (Leitfaden Nr. 12).
- CIS WORKING GROUP (2005): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 14 - Guidance on the Intercalibration Process 2004-2006
- CIS WORKING GROUP (2006): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 15 - Guidance on Groundwater Monitoring.
- CIS WORKING GROUP ON WATER BODIES (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 2 - Identification of Water Bodies.
- CIS WORKING GROUP 2A (2005): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 13 - Overall Approach to the Classification of Ecological Status and Ecological Potential, EU: 53.
- CIS WORKING GROUP 2.4 COAST (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 5 - Transitional and Coastal Waters – Typology, Reference Conditions and Classification Systems.
- CIS WORKING GROUP 2.5 INTERCALIBRATION (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 6 - Towards a Guidance on establishment of the Intercalibration Network and the Process on the Intercalibration Exercise.
- CIS WORKING GROUP 2.6 WATECO (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 1 - Economics and the Environment - The Implementation Challenge of the Water Framework Directive.
- CIS WORKING GROUP 2.7 MONITORING (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 7 - Monitoring under the Water Framework Directive.
- CIS WORKING GROUP 2.9 PLANNING PROCESSES (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 11 - Planning Processes.
- CIS WORKING GROUP 3.1 GIS (2003): Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC) - Guidance Document No 9 - Implementing the Geographical Information System Elements (GIS) of the Water Framework Directive.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2005): Handbuch zur Finanzierung von Umweltprojekten. Brüssel.

EU (2007): Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC: 30.

IRMER, U. (2002): Implementierung der Wasserrahmenrichtlinie auf EU-Ebene. – Umweltbundesamt Berlin (Hrsg.), im Internet verfügbar unter: [http://www.uni-duisburg-essen.de/fet/video/wtag/f03/0301\\_Irmer.pdf](http://www.uni-duisburg-essen.de/fet/video/wtag/f03/0301_Irmer.pdf).

STMLF (2007): EU-Förderung im Geschäftsbereich des StMUGV - Kurzdarstellung wichtiger EU-Förderinstrumente für den Förderzeitraum 2007-2013. - im Internet verfügbar: <http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/24245/> (Stand: 02.02.2007).

### **3.2.1.2 Nationale Ebene - Deutschland**

#### **Rechtsquellen:**

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. Jahrgang 2005 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 2005).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 19.8.2002, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.6.2005.

#### **Literatur:**

BÜCHSENFELD, J. (2007): Naturschutz und Gewässerschutz. Gegenwarts- und Zukunftsfragen in historischer Dimension. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 39.

BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004A): Die Wasserrahmenrichtlinie – Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa, Langfassung. - im Internet verfügbar unter: [http://www.bmu.de/files/gewaesserschutz/downloads/application/pdf/broschuere\\_wasserrahmenrichtlinie\\_lang.pdf](http://www.bmu.de/files/gewaesserschutz/downloads/application/pdf/broschuere_wasserrahmenrichtlinie_lang.pdf).

BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004B): Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 8 und Anhang I der EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) - Mitteilung der Regierung

der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.06.2004 .

BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004c): Finanzierungshandbuch für Naturschutzmaßnahmen. – 155.

BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2005): Gemeinsame Umsetzungsstrategie der EU zur Wasserrahmenrichtlinie – Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie: Zusammenfassung und Hintergrundpapier. – Dokument der Wasserdirektoren bei ihrem Treffen in Mondorf-les-Bains am 20. Juni 2005, im Internet verfügbar unter: <http://www.ig-dreisam.de/archiv/WRRLUmweltziele.pdf>.

BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland. - im Internet verfügbar unter: <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/3063.php>.

FISCHEREIFORSCHUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2007): Handbuch zum fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (FIBS) - Hinweise zur Anwendung. - im Internet verfügbar unter: [http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/menu/1041089\\_11/index1057583835130.html?showOnlyChilds=true&showChildsFor=1041089](http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/menu/1041089_11/index1057583835130.html?showOnlyChilds=true&showChildsFor=1041089). (Stand: März 2007).

KOENZEN, U. (2005): Fluss- und Stromauen in Deutschland - Typologie und Leitbilder: Ergebnisse des F + E-Vorhabens "Typologie und Leitbildentwicklung für Flussauen in der Bundesrepublik Deutschland" des Bundesamtes für Naturschutz FKZ: 803 82 100. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Angewandte Landschaftsökologie. – Bonn, Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 327.

KORN, N., JESSEL, B., HASCH, B. & MÜHLINGHAUS, R. (2005): Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie - Bedeutung der Flussauen für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie - Handlungsempfehlungen für Naturschutz und Wasserwirtschaft. -Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

LANA - LAWA (2006): Bericht der LANA - LAWA – ad-hoc-AG „Monitoring“ als Vorlage für die 67. UMK: ‚Eckpunkte für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim Monitoring nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH- Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie‘. - Entwurf, Stand: 08.08.2006.

LAWA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (2003): Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Stand: 30.04.2003 / 23.10.2003. - im Internet verfügbar unter: <http://www.wasserblick.net>.

LAWA (2006): Leitlinien zur Gewässerentwicklung - Ziele und Strategien.- Mainz: 20, Stand: 27.11.2006.

- MEIER, C., HAASE, P., ROLAUFFS, P., SCHINDEHÜTTE, K., SCHÖLL, F., SUNDERMANN, A. & HERING, D. (2006): Methodisches Handbuch Fließgewässerbewertung - Handbuch zur Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie. - im Internet verfügbar unter: <http://www.fliessgewaesserbewertung.de/download/handbuch> (Stand Mai 2006).
- MISCHKE, U. & BEHRENDT, H. (2005): Vorschlag zur Bewertung ausgewählter Fließgewässertypen anhand des Phytoplanktons. In: Feld, C. K., S. Rödiger, M. Sommerhäuser, & G. Friedrich: Typologie, Bewertung und Management von Oberflächengewässern. Stand der Forschung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Limnologie aktuell 11. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung. Stuttgart. 46-62. - im Internet verfügbar unter: <http://www.igb-berlin.de/abt2/mitarbeiter/mischke/#Downloads>.
- SCHAUMBURG, J., SCHRANZ, C., STELZER, D., HOFMANN, G., GUTOWSKI, A. & FOERSTER, J. (2006): Handlungsanweisung für die Bewertung von Fließgewässern zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie: Makrophyten und Phytobenthos. - im Internet verfügbar unter: [http://www.bayern.de/LFW/technik/gkd/lmn/fliessgewaesser\\_seen/pilot/welcome.htm](http://www.bayern.de/LFW/technik/gkd/lmn/fliessgewaesser_seen/pilot/welcome.htm) (Stand Januar 2006).
- SCHAUMBURG, J., SCHRANZ, C., STELZER, D. & HOFMANN, G. (2007): Handlungsanweisung für die Bewertung von Seen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie: Makrophyten und Phytobenthos. - im Internet verfügbar unter: [http://www.bayern.de/LFW/technik/gkd/lmn/fliessgewaesser\\_seen/pilot/welcome.htm](http://www.bayern.de/LFW/technik/gkd/lmn/fliessgewaesser_seen/pilot/welcome.htm) (Stand Februar 2007).
- SCHWEER, C. (2007): Infos zur Wasserrahmenrichtlinie. - WRRL-Forum Nr. 2/ 2007.
- WENDLER, W. (2007): Bewirtschaftungsplanung nach WRRL versus FFH-Managementplanung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 73 - 78.

### **Bayern:**

#### **Rechtsquellen:**

Bayerische Gewässerbestandsaufnahme- und -zustandseinstufungsverordnung (BayGewZustVO) vom 1. März 2004.

BayWG - Bayerisches Wassergesetz - Fassung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822;...; 1995 S. 353; 1997 S. 311, S. 348; 1998 S. 412; 1999 S. 36, 532; 2001 S. 140; 2003 S. 325; 24.7.2003 S. 482;...; 26.7.2005 S. 287) Gl.-Nr.: 753-1-U.

#### **Literatur:**

- LWF & STMUGV - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN & UND BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2006): Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. - Stand: Einreichung bei der EU-Kommission am 14.12.2006.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2006): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Bayern - Information und Anhörung der Öffentlichkeit Veröffentlichung gemäß Artikel 14 WRRL und Artikel 71b Abs. 2 BayWG. Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete Donau, Rhein, Elbe und Weser. – Entwurf, Stand 22. Dezember 2006.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2005A): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) - Bericht zur Bestandsaufnahme gemäß Art. 5, Anhang II und Anhang III, sowie Art. 6, Anhang IV, der WRRL für das Deutsche Donaugebiet. - im Internet verfügbar unter: [www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de](http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de) (Stand 22.02.2005).
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2005B): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) - Methodenband für die Bestandsaufnahme WRRL in Bayern. - im Internet verfügbar unter: [http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/WRRL\\_live/navigation/show.php3?id=269&nodeid=269&p=](http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/WRRL_live/navigation/show.php3?id=269&nodeid=269&p=) (Stand 31.01.2005).
- JÄGER, P., FUCHS, M. & JÜRGING, P. (2001): Wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung Salzach - Grundlagen, Methoden und Anwendung der ökologischen und naturschutzfachlichen Bewertung. - München, Wien.
- LFU-AD-HOC-ARBEITSGRUPPE Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000: Internes Arbeitspapier, Stand 23.11.06.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2005): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Bayern - Bestandsaufnahme 2004, Niedernhausen.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2006A): Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) - Zusammenfassung der Berichte zur Bestandsaufnahme 2004 in Bayern.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2006B): Zusammenfassung der Berichte zur Bestandsaufnahme 2004 in Bayern - Berichte an die Europäische Kom-

- mission gemäß Art. 5, Anhang II und Anhang III, sowie Art. 6, Anhang IV, der WRRL - 1. Fassung. - Augsburg.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007A): Maßnahmenkatalog Gewässerschonende Landbewirtschaftung. - Entwurf: Stand Februar 2007.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007B): Maßnahmenkatalog Hydro-morphologie. – Entwurf: Stand Februar 2007.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007C): Biologische Gewässeranalyse - von der Gewässergüte zum ökologischen Zustand nach WRRL. - im Internet verfügbar unter: [http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/WRRL\\_live/dokukategorien/dokumanagement/psfile/docfile/82/Biologisch4450a2b9101e7.pdf](http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/WRRL_live/dokukategorien/dokumanagement/psfile/docfile/82/Biologisch4450a2b9101e7.pdf) (Stand 13.03.2007).
- LORENZ, U. (2005): Umsetzung der WRRL in Bayern aus Sicht eines Naturschutzverbandes. - im Internet verfügbar unter: <http://www.oekologische-bildungsstaette.de/pdf/lorenz.pdf>.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003A): Projekthandbuch Pilotprojekt „Bewirtschaftungsplan Main“, B: Methodik – Erfahrungen – Handlungsempfehlungen.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003B): Projekthandbuch Pilotprojekt „Bewirtschaftungsplan Main“, Teil A: Organisation und Fachliche Grundlagen.
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003C): Projekthandbuch Pilotprojekt „Bewirtschaftungsplan Main“, Teil C: Ergebnisse.
- SOTHMANN, L. (2005): Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU - und ihre Umsetzung in Bayern. - Vogelschutz Heft 1.
- STMUGV – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2008): Entwurf Bewirtschaftungsplan für die bayerischen Anteile der Flussgebiete Donau und Rhein. Dokument zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 WRRL und Artikel 71b Abs. 4 BayWG. - URL: [http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/beteiligung\\_oeffentlichkeit/anhoerungsverfahren/phase3/donau\\_rhein/index.htm](http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/beteiligung_oeffentlichkeit/anhoerungsverfahren/phase3/donau_rhein/index.htm) (abgerufen am 22.07.09)

### **3.2.1.3 Nationale Ebene – Österreich**

#### **Rechtsquellen:**

- Änderung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2004). BGBl. I Nr. 155/2004.
- Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen- Verbraucherinformationsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Emissionszertifikatengesetz und das Immissions-

schutzgesetz-Luft geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005). BGBl. I Nr. 34/2006.

Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG). BGBl. I Nr. 60/2005.

Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz).. BGBl. I Nr. 96/2005

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich. BGBl. II Nr. 478/2006

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG). BGBl. II Nr. 96/2006

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV). BGBl. II Nr. 479/2006

BMLFUW (2001): Programm zum Schutz der Fischgewässer - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische Fischgewässerverordnung, Amtsblatt zur Wr. Zeitung Nr. 240 vom 15. Dezember 2000, Seite 25) gemäß § 55b WRG 1959 BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000, in der Fassung der Kundmachung, BGBl. I Nr. 104/2000. Wien: 65.

BMLFUW (2005A): Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGBl. I Nr. 87/2005. Wien, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/4, Wasserlegistik und –ökonomie: 141.

#### **Literatur:**

BMLFUW (2004): EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG - Österreichischer Bericht über die Zuständigen Behörden. Wien, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – Sektion VII: 70.

BMLFUW (2005A): EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG - Bericht 2005 der Republik Österreich, Berichtszeitraum 2002 bis 2004. Wien: 46.

BMLFUW (2005B): EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG - Österreichischer Bericht der IST - Bestandsaufnahme, Methodik. Wien: 144.

BMLFUW (2005C): EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG - Österreichischer Bericht der IST - Bestandsaufnahme, Ökonomische Analyse der Wassernutzung. Wien: 72.

- BMLFUW (2005D): EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG - Österreichischer Bericht der IST - Bestandsaufnahme, Zusammenfassung der Ergebnisse für Österreich. Wien: 212.
- BMLFUW (2006A): A - Fließgewässer, Leitfaden für die hydromorphologische Zustandserhebung. Wien: 46.
- BMLFUW (2006B): A1 - Fließgewässer Fische, Arbeitsanweisung Fließgewässer, A1-01a Qualitätselement Fische: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 36.
- BMLFUW (2006C): A2 - Fließgewässer Makrozoobenthos, Arbeitsanweisung Fließgewässer, A2-01a Qualitätselement Makrozoobenthos: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 38.): A3 - Fließgewässer Phytoobenthos, Arbeitsanweisung Fließgewässer, A3-01a Qualitätselement Phytoobenthos: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 79.
- BMLFUW (2006E): A4 - Fließgewässer Makrophyten, Arbeitsanweisung Fließgewässer, A4-01a Qualitätselement Makrophyten: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 49.
- BMLFUW (2006F): B1 - Seen Fische, Arbeitsanweisung Seen, B1-01a Qualitätselement Fische: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 27.
- BMLFUW (2006G): B2 - Seen Phytoplankton, Arbeitsanweisung Seen, B2-01a Qualitätselement Phytoplankton: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Bewertung der Ergebnisse. Wien: 23.
- BMLFUW (2006H): B3 - Seen Makrophyten, Arbeitsanweisung Seen, B3-01a Qualitätselement Makrophyten: Felderhebung, Probennahme, Probenaufarbeitung und Ergebnisermittlung. Wien: 30.
- BMLFUW (2006I): C - Arbeitssicherheit, Arbeitsanweisung Arbeitssicherheit, C-01a Warn- und Sicherheitshinweise zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente. Wien: 14.
- BMLFUW (2006J): Einleitung, Leitfaden für die Erhebung der biologischen Qualitätselemente. Wien: 26.
- ELLMAUER, T. (2005A): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Wien, Umweltbundesamt: 903.

- ELLMAUER, T. (2005B): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 4: Populäre Schutzobjekt-Steckbriefe. Wien, Umweltbundesamt: 903.
- ELLMAUER, T., DVORAK, M., ET AL. (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Wien, Umweltbundesamt: 639.
- ELLMAUER, T. & ESSL, F. (2005A): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Wien, Umweltbundesamt: 618.
- ELLMAUER, T. & F. ESSL, F. (2005B): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Nachtragsband: Amphibien und Reptilienarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Wien, Umweltbundesamt: 163.
- HÖDL E. (2005): Wasserrahmenrichtlinie und Wasserrecht. Neue Juristische Monografien - Band 32. Erschienen im nwV, Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH.
- MÜHLMANN, H. (2005): Handbuch für die Erhebung des hydromorphologischen Ist-Bestandes der Gewässer mit Einzugsgebieten zwischen 10 – 100 km<sup>2</sup> „SCREEMINGMETHODE“, Institut für Wassergüte, Bundesamt für Wasserwirtschaft.
- TRIMMEL, S. (2000): Rechtliche und planerische Aspekte in Zusammenhang mit Flussprojekten (projektbezogene Rechtsmaterie). Flusslandschaftstypen Österreichs – Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung von Flusslandschaften. Studie im Auftrag des bm:wk im Rahmen des Forschungsschwerpunktes Kulturlandschaftsforschung.
- UMWELTBUNDESAMT (2004): Österreichischer Bericht der Ist-Bestandsaufnahme gemäß EU WRRL (§55k, WRG 1959) - Gewässertypologie von Oberflächengewässern, Österreichischer Anteil an den FGE Donau, Rhein, Elbe - Karte O1. Wien, BMLFUW, Sektion VII.
- UMWELTBUNDESAMT (2005): Bestandsaufnahme gemäß Artikel 3 und 5 WRRL, Erstellung von Karten, Tabellen und Texten. Wien.

### **3.2.2 Natura 2000**

#### **3.2.2.1 EU-Ebene**

##### **Rechtsquellen:**

RICHTLINIE 2003/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

RICHTLINIE 2004/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie).

EU-GH Urteil (2007). „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Umsetzungsmaßnahmen“ in der Rechtssache C-508/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG, eingereicht am 8. Dezember 2004. Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Republik Österreich.

#### **Literatur:**

BOILLOT, F., VIGNAULT, M.-P., ET AL. (1997): Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level. *Natur und Landschaft* 72(11): 474-476.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagenen Gebieten (97/266/EG).

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 107: 1-156.

ETC/BD. (2007): Sites of Community Importance. Habitats Directive. URL: [http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura\\_2000/documentation#legal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/documentation#legal). (2007-08-07)

ETC/BD. (2007): Special Protection Areas. Birds Directive. URL: [http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura\\_2000/documentation#legal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/documentation#legal). (2007-08-07)

ETC/BD. (1997): CRITERIA FOR ASSESSING NATIONAL LISTS OF pSCI AT BIOGEOGRAPHICAL LEVEL. Hab. 972 rev. 4 181197. URL:

- [http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura\\_2000/documentation#legal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/documentation#legal).  
(2007-08-07)
- ETC/BD. (2006): "BUILDING NATURA 2000." URL:  
[http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura\\_2000/documentation#legal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/documentation#legal).  
(2007-08-07)
- EU (2007): Guidance document on Article 6(4) of the 'Habitats Directive' 92/43/EEC:  
30.
- EUROPEAN COMMISSION (2006A): Assessment, monitoring and reporting under Article  
17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes & Guidelines - Final Draft: 77.
- EUROPEAN COMMISSION (2006B): Habitats Directive. Article 17. URL :  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/monitor\\_indic\\_reporting/monitoring\\_and\\_reporting/habitats/art17/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/monitor_indic_reporting/monitoring_and_reporting/habitats/art17/index_en.htm), Zugriff 2007-28-02,  
Stand: 2006-06-08
- EUROPEAN COMMISSION (2006C): SITES OF COMMUNITY IMPORTANCE, Update  
of 1st December 2006. URL: [http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/barometer/barometer.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/barometer.htm) 2007-02-15
- EUROPEAN COMMISSION (2006D): SPECIAL PROTECTED AREAS, Update of 1st  
December 2006. URL:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/useful\\_info/barometer/barometer.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/barometer.htm) 2007-02-15
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben  
des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG: 77.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Bericht der Kommission über die Umsetzung der  
Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild  
lebenden Tiere und Pflanzen. Brüssel: 34.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006A): Bericht der Kommission über die Umsetzung der  
Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Teil 1 -  
Bericht über den Gesamtfortschritt Aktualisierung für den Zeitraum 1999 - 2001.  
Brüssel: 10.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006B): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des  
Erhaltungszustands –Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für  
den Zeitraum von 2001 –2007 (DocHab-04-03/03-rev.3)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (2006C): Finanzierung von Natura 2000. Leitfaden.  
URL:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/nature\\_conservation/natura\\_2000\\_network/financing\\_natura\\_2000/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/financing_natura_2000/guidance/index_en.htm)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (1997): Naturschutz-Infoblatt der Europäischen Kommission, GD XI, 3. Ausgabe April 1997. [http://ec.europa.eu/environment/news/natura/nat3\\_de.htm](http://ec.europa.eu/environment/news/natura/nat3_de.htm)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

STMUGV (2007): EU-Förderung im Geschäftsbereich des StMUGV - Kurzdarstellung wichtiger EU-Förderinstrumente für den Förderzeitraum 2007-2013. - im Internet verfügbar: <http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/24245/> (Stand: 02.02.2007).

### **3.2.2.2 Nationale Ebene – Deutschland**

#### **Rechtsquellen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) (zuletzt geändert durch Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 1.7.2005.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 58).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.6.2005.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 19.8.2002, zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25.6.2005.

#### **Literatur:**

ANL (Hg.) (2006): Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Laufener Spezialbeiträge 2/06.

BAYLFU (2007): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRTen 1340 bis 8340) in Bayern. - Hrsg.

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 118 S.; Augsburg (URL: [www.bayern.de/lfu//natur/Biotopkartierung/index.html](http://www.bayern.de/lfu//natur/Biotopkartierung/index.html))
- BERNOTAT, D. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und §35 BNatSchG. Hinweise zu FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. In: ANL (Hg.): Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Laufener Spezialbeiträge 2/06. 7-24.
- BFN (Hg.) (2006): Referenzliste – Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, URL: [http://www.bfn.de/0316\\_monitoring.html](http://www.bfn.de/0316_monitoring.html) , 2007-03-16
- BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2004c): Finanzierungshandbuch für Naturschutzmaßnahmen. – 155.
- ELSCHER, T. (2007): WRRL-Maßnahmen & Natura 2000 – gemeinsame Finanzierungswege. - Vortrag auf WRRL-Forum, Fulda.
- ELLWANGER, G. & SCHRÖDER, E. (Bearb.). (2006): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union. Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 26.
- ELLWANGER, G., SCHRÖDER, E., SSYMANCK, A.(2006): Erfahrungen mit der Managementplanung in Natura 2000-Gebieten in Deutschland. In: Ellwanger, G. und Schröder, E. (Bearb.): Management von Natura 2000 Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union. Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 26.9-26.
- LANA (2001): Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA). URL: [www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306\\_lana.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf), Zugriff: 2007-03-14
- LANA - LAWÄ (2006): Bericht der LANA - LAWÄ – ad-hoc-AG „Monitoring“ als Vorlage für die 67. UMK: ‚Eckpunkte für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim Monitoring nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH- Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie‘. - Entwurf, Stand: 08.08.2006.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) Sonderheft 2/2006.
- SAUER ET AL. (2005): Strategien zur Steigerung der Akzeptanz von FFH-Gebieten, BfN-Skripten 144.
- WENDLER, W. (2007): Bewirtschaftungsplanung nach WRRL versus FFH-Managementplanung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 73 - 78.

## **Bayern:**

### **Rechtsquellen:**

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005

Verordnung über die Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV). Vom 12. Juli 2006.

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen Vom 4. August 2000 Nr. 62-8645.4-2000/21 (GemBek)

### **Literatur:**

BAYLFU (2007): Natura 2000 Bayern - Erhaltungsziele. URL: <http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/erhaltungsziele.htm> , 2007-03-14

BAYLFU (2005): Managementplan Bayern: Gliederungsrahmen, URL: <http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/managementplan.htm> (Zugriff: 2007-01-08)

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, Anlage 1: Mustergliederung Managementplan

BAYERISCHE STAATSFORSTVERWALTUNG & LWF (Hg.) (2003): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten. – Freising.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Vollzugshinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und Befreiung nach Art. 13c, 49a des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Schreiben an die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen vom 03.01.2007.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2006): MANAGEMENTPLAN und RUNDER TISCH für FFH- und Vogelschutzgebiete in Bayern. URL: [www.natur.bayern.de](http://www.natur.bayern.de) (Zugriff: 2007-01-08)

LFU- Internes Arbeitspapier der LFU-Ad-hoc-Arbeitsgruppe Gewässerentwicklung (GE)/Maßnahmenprogramm Hydromorphologie (MH) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Natura 2000: Internes Arbeitspapier, Stand 23.11.06.

LWF (2004): Arbeitsanweisung Managementpläne für Waldflächen NATURA 2000

### **3.2.2.3 Nationale Ebene – Österreich**

#### **Rechtsquellen:**

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 - JG). LGBl.Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch. LGBl. 63/2006.

Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002). LGBl. Nr 81/2002 zuletzt geändert durch LGBl Nr 92/2005.

Gesetz vom 19. Mai 1983 über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (oö Fischereigesetz). LGBl.Nr. 60/1983 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2005.

Gesetz vom 25. Mai 2005 über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Betriebsanlagen (IPPC-Anlagengesetz). LGBl Nr 59/2005.

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001). LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2005.

Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994). LGBl.Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 1/2007.

Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996). LGBl.Nr. 84/1996 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2006.

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG. LGBl.Nr. 73/1999 zuletzt geändert durch LGBl Nr 58/2005.

Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998. LGBl. Nr 44/1998 zuletzt geändert durch LGBl Nr 96/2004.

Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979). LGBl.Nr. 73/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2006.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Untere Inn" als Naturschutzgebiet festgestellt wird. LGBl.Nr. 148/2002.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein Teil des Naturschutzgebietes "Unterer Inn" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird. LGBl.Nr. 69/2004.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Ettenau" als Naturschutzgebiet festgestellt wird. LGBl.Nr. 110/2005.

Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung). LGBl.Nr. 73/2003 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 148/2003.

Verordnung der Oö. Landesregierung über Flächenwidmungspläne, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne). LGBl.Nr. 110/2006.

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 –UVP-G 2000).

### **Literatur:**

BMLFUW (2000): Natura 2000 - 2., aktualisierte Auflage. Wien: 51.

BMLFUW (2005F): ÖPUL 2000 - Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. BMLFUW-LE.1.1.8/0015-II/8/2005. Wien: 69.

ELLMAUER, T. (2002): Richtlinien für Managementpläne und Entschädigungsfragen. - Bericht über die Tagung der Jägerschaft 2002 zum Thema Jagd und Natura 2000 am 18. und 19. Februar 2002: 17-21.

ELLMAUER, T., TRAXLER, A., ET AL. (1999): Nationale Bewertung des Österreichischen Natura2000-Netzwerkes - Stand: Oktober 1998. Wien, Umweltbundesamt: 12.

ELLMAUER, T., KNOLL, T., ET AL. (2006): "Managementplanungen für Natura 2000 in Österreich." Naturschutz Biologische Vielfalt 26: 285-302.

HINTERSTOISSER, H. (2004): Der Waldfachplan als Managementinstrument für Natura 2000 Gebiete. - In: ZANINI, E. & REITHMAYER, B. (Hrsg.): Natura 2000 in Österreich. Wien (neuer Wissenschaftlicher Verlag): 191-201.

LOOS, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung Naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung Referat 13/01 – Naturschutzrecht- und Förderungen.

NATURSCHUTZABTEILUNG U. LANDESFORSTDIREKTION LAND OBERÖSTERREICH IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH (2006): Entschädigungsrichtlinie - Richtlinie über Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten. Linz, Amt der O ö. Landesregierung, Naturschutzabteilung.

MOERTELMAIER, T. (2004): Landschaftspflegeplan Europaschutzgebiet Salzachauen (AT3118000).

SCHIFFENER, W. (2006). Das oberösterreichische Naturschutzgesetz. Neuauflage des Kommentars.

ZANINI, E. & REITHMAYER, B. (2004). Natura 2000 in Österreich. - Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.

**Salzburg:**

LOOS, E. (2005A): Naturschutzrecht in Salzburg - Kommentar - Teil I Gesetzliche Grundlagen. - Land Salzburg, Landespressebüro, Salzburg.

LOOS, E. (2005B): Naturschutzrecht in Salzburg - Kommentar - Teil II Verordnungen. - Land Salzburg, Landespressebüro, Salzburg.

### **3.3 Erste Hinweise zu Synergie- und Konfliktpotential sowie Handlungsempfehlungen**

Die Untersuchung der Synergie- bzw. Konfliktpotentiale war nicht Gegenstand der Grundlagenermittlung im Arbeitspaket 2. Konkrete Handlungsempfehlungen sind daher zur Zeit nicht möglich. Schwerpunkte in diesem Themenfeld werden aber sicherlich die Punkte Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit und die zeitliche Synchronisation der Umsetzungsprozesse sein.

Literatur Synergie-/Konfliktpotential:

LANA - LAWA (2006): Bericht der LANA - LAWA - ad-hoc-AG "Monitoring" als Vorlage für die 67. UMK: 'Eckpunkte für die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit der Umweltverwaltungen beim Monitoring nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der FFH- Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie'. - Entwurf, Stand: 08.08.2006.

WIEBKE WENDLER (2007): Bewirtschaftungsplanung nach WRRL versus FFH-Managementplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (3).

## **4 Ausblick – nächste Arbeiten**

Mit Abschluss des Arbeitspakets 2 „Zusammenstellung der Datengrundlagen“ werden in AP 3.1, 3.2 und 3.3 die gesetzlichen Grundlagen und Leitfäden und Behördliche Vorgehensweisen, sowie die umsetzungsbezogenen länderspezifischen Vorgaben zum Thema Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie am Beispiel ausgewählter Testräume vergleichend analysiert. Aufbauend darauf wird eine Synthese erarbeitet (AP 4).

## **5 Anhang**

### **5.1 Abkürzungen**

ALF Amt für Landwirtschaft und Forsten

AllMBl Allgemeines Ministerialblatt

BayBO Bayerische Bauordnung

BauGB Baugesetzbuch

BGBI. Bundesgesetzblatt

BMLFUW Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Österreich)

BMFG Bundesministerium für Frauen und Gesundheit (Österreich)

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Deutschland)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Deutschland)

BayNatSchG Bayrisches Naturschutzgesetz

BP Bewirtschaftungsplan

BY Bayern

CIS Common Implementation Strategy. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich auf ein fachliches Gesamtkonzept für eine europaweite wasserwirtschaftlich einheitliche Umsetzung der Richtlinie geeinigt. Dieses Gesamtkonzept wird als Common Implementation Strategy (CIS) bezeichnet

DG Directorate-General

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

ESF Europäischer Sozialfonds

EU Europäische Union

EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ELER Landwirtschaftsfonds ländlicher Raum

FCS favourable conservation status (günstiger Erhaltungszustand)

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FGE Flussgebietseinheit

FIAF Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

GemBek      Gemeinsame Bekanntmachung  
 GZÜV Gewässerzustandsüberwachungsverordnung  
 HNB    Höhere Naturschutzbehörde  
 hmwb heavily modified waterbodies  
 HQ    Höchstabfluss (höchste Abflussmenge innerhalb eines Beobachtungszeitraums)  
 LAPL Landschaftspflegeplan (OÖ)  
 LANA Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung  
 LAWA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser  
 LBV    Landesbund für Vogelschutz e.V.  
 LFU    Bayerisches Landesamt für Umweltschutz  
 LfW    Landesamt für Wasserwirtschaft  
 LGBl    Landesgesetzblatt  
 Lkr.    Landkreis  
 LRT    Lebensraumtyp  
 LSG    Landschaftsschutzgebiet  
 NGO    Non-Governmental Organization  
 NGP    Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (Ö)  
 NSchG Naturschutzgesetz (Bundesländer Österreich)  
 NSG    Naturschutzgebiet  
 OÖ    Oberösterreich  
 PB    Projektbeirat  
 RBD    River Basin District  
 RBMP River Basin Managementplan (Bewirtschaftungsplan)  
 RL    Richtlinie  
 SCI    Sites Of Community importance  
 SDB    Standarddatenbogen (Natura 2000)  
 SPA    Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)  
 StMAS Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

StMELF Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

StMI Bayerisches Staatsministerium des Innern

StMLU Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMUGV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

StMWVT Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

SZB Salzburg

THÜ Thüringen

UBA Umweltbundesamt

UMK Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz

UNB Unterere Naturschutzbehörde

UVP Umweltverträglichkeit

WHG Wasserhaushaltsgesetz (Deutschland)

W-PLOWasserwirtschaftliches Planungsorgan

WRG Wasserrechtsgesetz (Österreich); idF BGBl. I Nr. 87/2005

WWA Wasserwirtschaftsamt (WWA TS: Wasserwirtschaftsamt Traunstein)

WRRL EU – Wasserrahmenrichtlinie, RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

VS-Richtlinie Vogelschutzrichtlinie, RL 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## **5.2 Maßnahmen typen für den Bereich in/an Gewässern und an Küsten**

### **It. BfN-Referenzliste:**

4. Maßnahmen in/ an Gewässern und an Küsten
  - 4.1. Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes
    - 4.1.1. Unterbindung der Regulierungsmaßnahmen
    - 4.1.2. Sicherung von Retentionsflächen

- 4.1.3. Deichrückbau
- 4.1.4. Tieferlegung von Dämmen
- 4.1.5. Regulierung der Wassernutzung
  - 4.1.5.1. Verminderung der Grundwasserentnahme
  - 4.1.5.2. Einstellung der Grundwasserentnahme
  - 4.1.5.3. Verminderung der Oberflächenwasserentnahme
  - 4.1.5.4. Einstellung der Oberflächenwasserentnahme
- 4.2. Auenrenaturierung
- 4.3. Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes
  - 4.3.1. Bestimmung einer Restwassermenge
  - 4.3.2. Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung
  - 4.3.3. Überflutung
- 4.4. Gewässerrenaturierung
  - 4.4.1. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems
  - 4.4.2. Gewässeranbindung
  - 4.4.3. Rückführung in alte Gewässerlinien
  - 4.4.4. Aufweitung des Flussbettes
  - 4.4.5. Rücknahme von Gewässerausbauten
    - 4.4.5.1. Öffnen von verrohrten/ kanalisierten Gewässerabschnitten
    - 4.4.5.2. Beseitigung von Sohlbefestigungen/ Schwellen
    - 4.4.5.3. Beseitigung von Sohlabstürzen
    - 4.4.5.4. Beseitigung von Uferverbauungen
    - 4.4.5.5. Beseitigung von Quelfassungen
  - 4.4.6. Entfernung von Barrieren/ Querbauwerken
    - 4.4.6.1. Entfernen von Staumauern/ Wehren/ Komplexbauwerken
    - 4.4.6.2. Entfernen von Absturzbauwerken
    - 4.4.6.3. Beseitigung von Buhnen
  - 4.4.7. Minimierung des Sedimenteintrages
- 4.5. Pflege von Stillgewässern

- 4.6. Extensivierung der Gewässer-/ Grabenunterhaltung
  - 4.6.1. Einstellung der Gewässerunterhaltung
  - 4.6.2. Einstellung der Grabenunterhaltung
  - 4.6.3. Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen
  - 4.6.4. Grabenunterhaltung in mehrjährigen Abständen
  - 4.6.5. Grabenunterhaltung abschnittsweise
  - 4.6.6. Schonende Räumung/ Entkrautung von Gewässern/ Entlandungsmaßnahmen
    - 4.6.6.1. Schonende Entkrautung
    - 4.6.6.2. Schonende Entschlammung
  - 4.6.7. Extensive Mahd der Böschung
  - 4.6.8. Rücknahme der Ufersicherung
  - 4.6.9. Zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten
- 4.7. Schaffung/ Erhalt von Strukturen
  - 4.7.1. Anlage von Mäandern
  - 4.7.2. Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen
  - 4.7.3. Schaffung/ Erhalt von Kolken
  - 4.7.4. Einbau von Sohlschwellen
  - 4.7.5. Ufergestaltung
    - 4.7.5.1. Abflachen von Uferböschungen
    - 4.7.5.2. Anlage von Uferböschungen/ Ufergehölzen
    - 4.7.5.3. Anlage vegetationsfreier Schlamm- und Sandufer
  - 4.7.6. Gehölzentfernung am Gewässerrand
- 4.8. Extensivierung von Gewässerrandstreifen/ Anlage von Pufferzonen
- 4.9. Maßnahmen an Küsten
  - 4.9.1. Lebendbau in Dünensystemen
  - 4.9.2. Verminderung/ Einstellung der Dünenfestlegung
  - 4.9.3. Verminderung/ Einstellung des Beräumens von Stränden
  - 4.9.4. Deichrückbau
  - 4.9.5. Einstellung von Landgewinnungsmaßnahmen

#### 4.9.6. Einstellung baulicher Eingriffe